



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah**

nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)  
i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV)

#### **I. Planfeststellung**

Hiermit wird die Deponie Noah nach § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV unter teilweiser Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.04.2020, Az.: 62.qu 105-1.4-2017-1, unter Auflagen und Bedingungen (Nebenbestimmungen) planfestgestellt.

Der Planfeststellung liegt der Antrag der Fa. Tholen Deponiegesellschaft mbH, 52511 Geilenkirchen – vertreten durch die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Anders u. Thomé, 47807 Krefeld - vom **18.10.2019** i.d.F. vom **10.11.2021** (Ergänzung RA Anders mit Anschreiben Fa. Tholen Deponiegesellschaft vom **15.11.2021** i.V.m. dem Erläuterungsbericht vom **05.09.2019** in der überarbeiteten Fassung vom **23.11.2021** zu Grunde.

*Die Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Straße 1-3, 52511 Geilenkirchen – vertreten durch die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Anders u. Thomé, Campus Fichtenhain, 47807 Krefeld - hat am 18.10.2019 einen modifizierten Antrag auf Planfeststellung mit UVP-Bericht (§ 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) nach § 35 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV vorgelegt.*

Die Deponie Noah ist eine Deponie der Deponieklasse 0 (Typ Inertstoffdeponie – DK 0). Das Vorhaben umfasst einen **rd. 9,99 ha** großen Teil der insgesamt rd. 15,3 ha großen Grube Noah (Tagebau) im Bereich der Gemeinde Titz, Kreis Düren. Bis zum **31.12.2034** dürfen dort **1,2 Mio. m<sup>3</sup> Inertabfälle** beseitigt bzw. abgelagert werden.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Eine Verlängerung der Gestattung ist auf Antrag hin möglich.

Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen bleibt allgemein vorbehalten, sofern sich dies aus Gründen des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes sowie des Immissionsschutzes als erforderlich erweisen sollte.

### **II.**

## **Festsetzungen und Feststellungen, Umfang der Planfeststellung, allgemeine Angaben und Festlegungen**

**Gemäß § 21 DepV wird das Folgende festgesetzt:**

### **1. Allgemeine Angaben**

*(Angabe des Namens und des Wohnsitzes oder des Sitzes des Trägers des Vorhabens und des Deponiebetreibers)*

**Vorhabensträger:** Tholen Deponiegesellschaft mbH  
Max-Planck-Straße 1 - 3  
52511 Geilenkirchen

**Ansprechpartner:** Herr Stefan Tholen

**Erreichbarkeiten:** Tel: 02451 – 911 168 – 0

Der Deponiebetreiber entspricht dem Vorhabensträger.

Mit Schreiben vom 07.04.2014 hat die Tholen Deponiegesellschaft mbH erklärt, in die Rechte und Pflichten der bisherigen Antragstellerin (Beton- und Asphaltmischwerke GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 1 – 3, 52511 Geilenkirchen) einzutreten.

### **Angabe, dass eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung erteilt wird, und die Angabe der Rechtsgrundlage**

Die vorliegende Gestattung stützt sich auf § 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 3 Abs. 4 DepV. Insofern erfolgt eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 KrWG.

### **2. Befristung**

Die Planfeststellung ist bis zum **31.12.2034 befristet**. Sollten bis dahin nicht alle Maßnahmen zum Abschluss der Deponie umgesetzt sein, kann die Befristung auf Antrag verlängert werden.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **3. Deponieklasse**

Nach § 2 Nr. 6 DepV handelt es sich bei der „Deponie Noah“ um eine

**Deponie der Klasse 0  
(Deponieklasse 0 - DK 0)  
„Oberirdische Deponie für Inertabfälle“.**

Die Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nummer 2 DepV für die Deponieklasse 0 sind deshalb einzuhalten. Die deponierechtlichen Bestimmungen gelten damit unmittelbar.

### **4. IED-Zuordnung**

Nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung) sind nach Anhang I, Nr. 5.4 (Kategorien von Tätigkeiten nach Artikel 10) Deponien für Inertabfälle vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen.

Insofern bedarf es hierzu keiner Festlegungen.

### **5. PRTR-Zuordnung**

Gleichfalls nimmt die E-PRTR-VO über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters vom 18.01.2006 nach Anhang I (Tätigkeiten), Nr. 5 d, Inertabfalldeponien vom Geltungsbereich aus.

Insofern bedarf es hierzu keiner Festlegungen.

### **6. Bezeichnung der Deponie und Abfallentsorger-Nummer**

Die Deponie für Inertstoffe (Synonym: Inertabfall, Inertabfalldeponien) führt den Namen

**„Deponie Noah“.**

Für den Deponiestandort wird die Abfallentsorger-Nummer

**E35838501**

vergeben:

### **7. Standortangaben**

Deutschland  
Regierungsbezirk

Nordrhein-Westfalen,  
Köln,



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Kreis	Düren,
Gemeinde	Titz
Gemarkung:	Titz
Flur	48,
Flurstücke:	117 bis 122 sowie 98 (tlw.)

### 8. Zulässiges Deponievolumen und zulässige Größe der Ablagerungsfläche

Das Deponievolumen beträgt 1,2 Mio. m<sup>3</sup> (1.200.000 m<sup>3</sup>).

Die Größe der Ablagerungsfläche beträgt 9,99 ha (99.900 m<sup>2</sup>).

### 9. Ruhendstellung

**Für die südlich der verkleinerten Deponie gelegene Teilfläche des Tagebaus Noah - Flurstücke 98 (tlw.), 99 und 100 in Flur 48 - wird antragsgemäß das abfallrechtliche Planfeststellungsverfahren gemäß Antrag vom 10.08.2017 mit Ergänzung vom 02.05.2018 ruhend gestellt.**

Diese Teilfläche ist – sofern bis zum Beginn der Rekultivierung keine Positivdarstellung des Deponiestandorts im Regionalplan Köln und eine diesbezügliche Erweiterung der abfallrechtlichen Planfeststellung erfolgt sein sollten – in Teiltiefe herzurichten (vgl. bergrechtlicher Abschlussbetriebsplan - ABP).

*Die Bezirksregierung Köln strebt im Rahmen einer Änderung des Regionalplans, im Rahmen derer erstmalig auch Standorte für DK 0-Deponien ausgewiesen werden sollen, eine Positivdarstellung des gesamten Tagebaus Noah als Deponiestandort an. Das Regionalplanänderungsverfahren wird bis zu seinem Abschluss nach Einschätzung der Bezirksregierung Köln voraussichtlich einen Zeitraum von 5 Jahren beanspruchen. Für den Fall einer dahingehenden Regionalplanänderung behält sich die Antragstellerin vor, das Planfeststellungsverfahren für die südlich der Deponie gelegene, rd. 5,31 ha große Teilfläche des Tagebaus Noah wiederaufzunehmen.*

### 10. Rechtswirkung

Die Planfeststellung hat konzentrierende Wirkung (vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG NRW). D.h. durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die gegen das Planvorhaben erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht im Einzelfall oder teilweise im Rahmen der Nebenbestimmungen



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Rechnung getragen wurde, oder sie sich nicht durch Rücknahme, Zusagen der Antragstellerin oder anderweitig erledigt haben.

**Die Gestattung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie der Betrieb der Deponie Noah dürfen nur mit Zustimmung der Planfeststellungsbehörde einem Dritten übertragen werden.**

Je eine Ausfertigung der Planfeststellung sowie der zugehörigen Planunterlagen (ggf. auch in elektronischer Form) sind zur Einsicht durch die Beauftragten der Aufsichtsbehörde sorgfältig und jederzeit zugänglich im Bereich der Deponie aufzubewahren.

Den Beauftragten der Aufsichtsbehörde (derzeit Bergbehörde NRW - Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, Dezernat 61 am Standort Düren) ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten (vgl. § 47 KrWG).

### 11. Anlagen zum Bescheid

Die nachgenannten Unterlagen mit Zugehörigkeitsvermerk sind Bestandteil der Planfeststellung und maßgebend für die Ausführung des Plans, soweit nicht durch den Tenor oder die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses eine andere Regelung getroffen ist. Prüfbemerkungen bzw. Grüneintragungen sind bindend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

- 18.10.2019: Antragstext (Anschreiben und Erläuterungsbericht „geologie:büro“ – 1 + 39 Seiten)
- Anlage 1: Übersichtsplan M = 1:25.000
- Anlage 2: Lageplan mit Darstellung der Planungsfläche Tagebau – Deponie, M = 1:5.000
- Anlage 3: Bestandsplan Tagebau, M = 1:1.000
- Anlage 4: Grundwassergleichenpläne versch. Maßstäbe
- Anlage 5.1 Grundwassergleichenplan Prognose RWTH AC, M = 1:100.000
- Anlage 5.2: Grundwassergleichenplan 2007 RWTH AC, M = 1:100.000
- Anlage 6: Systemschnitt Deponieaufbau (**ersetzt**)
- Anlage 7: Deponiebasis und Verfüllabschnitte
- Anlage 8: Deponieoberfläche und Entwässerung
- Anlage 9: Profilschnitte 1/1' und 2/2' M = 1 : 500 (**ersetzt**)
- Anlage 10: Betriebsanweisung Kehrmachine
- Anlage 11: Ökologischer Fachbeitrag (46 Seiten)
- Anlage 12: Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (55 Seiten)



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- Anlage 13.0: UVP-Bericht (48 Seiten)
- Anlage 13.1: UVP-Bericht Schutzgebiete M = 1 : 5.000
- Anlage 13.2: UVP-Bericht Biotoptypen / Realnutzung M = 1 : 5.000
- Anlage 14.0: Landschaftspflegerischer Begleitplan (39 Seiten)
- Anlage 14.1: Landschaftspflegerischer Begleitplan,  
Oberflächengestaltung und Kompensation M = 1 : 2.500
- Anlage 15: Gutachten über Luftverunreinigung (41 Seiten)
- Anlage 16: Schalltechnisches Gutachten (72 Seiten) (**ersetzt**)
- Anlage 17: Wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag (22 Seiten)

sowie

- 10.11.2021: Ergänzung RA Anders mit Anschreiben Tholen vom 15.11.2021
- 31.08.2021: überarbeiteter Erläuterungsbericht (42 Seiten)
- Anlage 6 neu: Systemschnitt Deponieaufbau
- Anlage 9 neu: Profilschnitte 1/1' und 2/2' M = 1 : 500
- Anlage 16 neu: Schalltechnisches Gutachten ADU (48 Seiten)

### 12. Konzentrationswirkung / Ausnahmen etc.

Durch die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere

- die Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.04.2020, Az.: 62.qu 105-1.4-2017-1, hinsichtlich der an die Herstellung der Ausgleichsschüttung und der geologischen Barriere zu beachtenden spezifischen abfallrechtlichen/deponietechnischen Anforderungen,
- die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den landschaftsschutzrechtlichen Verboten unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplans Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" des Kreises Düren,
- die Befreiung gemäß §§ 1 und 3 DepSüVO NRW von der Pflicht zur Erhebung von Daten zu Deponiegas und
- Ausnahmen von den Standardanforderungen der DepV an die Herstellung der geologischen Barriere und die Sickerwasserfassung während der Betriebsphase der Deponie.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Nicht von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung umfasst ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der gefassten Oberflächenwässer aus der Drainageschicht der Oberflächenabdichtung über Rigolen in den Untergrund.

Im Einzelnen:

### **Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 01.04.2020**

Die Herstellung der Ausgleichsschicht sowie der geologischen Barriere sind Gegenstand der der Tholen Vermögensverwaltung GmbH erteilten Abschlussbetriebsplanzulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.04.2020, Az.: 62.qu 105-1.4-2017-1. Um eine den Maßgaben der DepV entsprechenden Herstellung insbesondere der geologischen Barriere zu gewährleisten, sind über die in der Abschlussbetriebsplanzulassung enthaltenen Regelungen hinaus weitergehende Regelungen erforderlich, die unter nachfolgender Ziffer III. getroffen werden. Insofern umfasst der vorliegende Planfeststellungsbeschluss Änderungen der Abschlussbetriebsplanzulassung.

### **Befreiung von den Verboten unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplans Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" des Kreises Düren**

Die Vorhabensfläche ist im Landschaftsplan Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" des Kreises Düren als Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Abgrabung Bereiche zwischen Ameln und Titz" festgesetzt. Im Landschaftsschutzgebiet sind gemäß Ziffer 2.2 des Landschaftsplans alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Hierzu gehören gemäß Ziffer 2.2 Nr. 6 auch Aufschüttungen und Verfüllungen. Von den vorgenannten Verboten wird hiermit eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Verbindung mit Ziffer 2.2.IV des Landschaftsplans erteilt, da an der Errichtung und dem Betrieb der Deponie ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

### **Deponieverordnung (DepV) bzw. Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO)**

#### **Deponiegas**

Da die zur Ablagerung vorgesehenen Inertabfälle erfahrungsgemäß nicht zur Bildung von Deponiegas führen, ist eine Erhebung von Daten zum Deponiegas fachlich unbegründet und nicht erforderlich (vgl. Nr. 1.4.3 des Erläuterungsberichtes).

*Nach § 12 Abs. 3 i.V.m. Anhang 5 Nr. 3.2 DepV können mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Deponien oder Deponieabschnitten Abweichungen von Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollen und Messungen festgelegt werden. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde nach § 3 Abs. 1 DepSüVO im Einzelfall Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Vorschriften der DepV bleiben dabei unberührt. Dies trifft nach Anhang I Nr. 1.2.8. bzw. 1.2.9 DepSüVO für Deponiegas zu.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **Geologische Barriere**

Als geologische Barriere wird hier der obersten Meter der Ausgleichsschüttung angesehen. Für deren Herstellung werden die Standardanforderungen gemäß der DepV entsprechend der nachfolgenden Maßgaben angepasst bzw. reduziert.

Dies begründet sich insbesondere durch das zu erwartende geringe Auslaugvermögen der zugelassenen Inertstoffe und den vorgesehenen Umgang mit den Sickerwässern.

*Nach § 3 Abs. 4 DepV können unter bestimmten Voraussetzungen u.a. die Anforderungen an die geologische Barriere bzw. Basisabdichtungssystem durch die zuständige Behörde herabgesetzt werden.*

### **Sickerwasser**

Für die Sickerwasserfassung, -verwendung und -überwachung wird eine Ausnahme von den Standardanforderungen der DepV für die Inertstoffdeponie nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen erteilt.

Dies begründet sich durch das zu erwartende geringe Auslaugvermögen der zugelassenen Inertstoffe, die vorgesehene Fassung und Kreislaufführung der Sickerwässer bzw. deren Verwendung zum Immissionsschutz auf der Deponie. Darüber hinaus besteht bei Sickerwasserüberschuss die Regelung zur externen Entsorgung.

*Nach § 12 Abs. 3 i.V.m Anhang 5 Nr. 3.2 DepV können mit Zustimmung der zuständigen Behörde bei Deponien oder Deponieabschnitten Abweichungen von Umfang und Häufigkeit der durchzuführenden Kontrollen und Messungen festgelegt werden.*

### **Oberflächenwässer**

Auf Grund der regelmäßig befristet zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wird die beantragte Erlaubnis für die Einleitung der gefassten Oberflächenwässer aus der Drainageschicht der Deponieoberflächenabdichtung über Rigolen in den Untergrund (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 3.3 i.V.m. Anlage 17) erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Hierfür ist der Bergbehörde spätestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Inanspruchnahme ein aktualisierter wasserrechtlicher Erlaubnis Antrag vorzulegen.

### **13. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde / Zuständigkeit**

Planfeststellungsbehörde bzw. Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde ist derzeit die Bergbehörde NRW als Abteilung 6 (Bergbau und Energie) bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Auf die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) wird ergänzend hingewiesen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **14. Betriebszeiten / Verkehrsanbindung**

Die Betriebszeit wird antragsgemäß auf werktags (Montag bis einschließlich Samstag) von 06:00 bis 18:00 Uhr festgelegt.

Der durch die Anlieferung der Abfälle verursachte Lkw-Verkehr wird im Mittel auf 32 Lkw/Tag oder 2,7 Lkw/Stunde und für die Anlieferung von Boden für die Herstellung der Rekultivierungsschicht im Mittel auf 35 Lkw/Tag oder 3 Lkw/Stunde begrenzt (Jahresmittelwerte).

Im Einmündungsbereich der Betriebsstraße in die L 12 ist das erforderliche „Sichtdreieck“ dauerhaft von Bewuchs und von Baukörpern freizuhalten.

### **15. Meldewesen / Unfälle / besondere Ereignisse / Umweltgefährdung**

Auf der Deponie ist eine funktionsfähige Kommunikationseinrichtung (Telefon, Mobiltelefon, Werkfunk o.ä.) vorzuhalten, um im Bedarfsfall die erforderlichen Notrufe absetzen zu können.

Die Meldewege sind festzulegen und die Erreichbarkeiten sind im Deponiebereich durch Aushang bekannt zu geben.

### **16. DepV-Anforderungen / Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS)**

Die Deponie Noah ist nach den Bestimmungen der jeweils geltenden DepV i.V.m. den Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (vgl. Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV) nach den Anforderungen für die Deponieklasse 0 zu errichten, zu betreiben, stillzulegen und in die Nachsorge zu überführen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

*Bundeseinheitliche Qualitätsstandards konkretisieren den Stand der Technik nach Anhang 1 Nr. 2.1.1 DepV. Sie sind unter <https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html> (siehe dort unter der Rubrik "Deponiebaustoffe, Deponietechnische Vollzugsfragen") abrufbar.*

### **17. Stilllegungs- und Nachsorgephase**

Die erforderlichen Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase werden gemäß §§ 10 und 11 DepV mit gesonderten Bescheiden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.

### **18. Abgrenzung Bergrecht / Abfallrecht**

Die abfallrechtliche Gestattung für die „Deponie Noah“ setzt voraus, dass der Tagebau / die Grube sowie die Deponieaufstandsfläche durch den vorlaufenden bergrechtlichen



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Betrieb „Noah“ hergestellt wird. Tagebau und Deponie sind insofern abhängig voneinander – d.h. ohne Tagebau / Grube keine Deponie.

Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind Beseitigungsanlagen zur Ablagerung von Abfällen oberhalb der Erdoberfläche (oberirdische Deponien - vgl. § 3 Abs. 27 KrWG).

**Sofern und soweit die vorliegende abfallrechtliche Planfeststellung für die „Deponie Noah“ in die Festlegungen von bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen eingreift, gehen die aus der abfallrechtlichen Planfeststellung resultierenden Vorgaben den bergrechtlichen Anordnungen vor. Die Tholen Deponiegesellschaft mbH hat durch Abstimmung mit der Tholen Vermögensverwaltung GmbH, die Inhaberin der bergrechtlichen Betriebsplanzulassungen ist, sicherzustellen, dass die den bergrechtlichen Anordnungen vorgehenden Vorgaben der abfallrechtlichen Planfeststellung eingehalten werden. Entsprechende Dokumente, die die betrieblichen Erfordernisse zwischen Tagebau und Deponie, insbesondere die Verantwortlichkeiten der beteiligten Firmen, festlegen, sind zum Betriebstagebuch zu nehmen.**

Zu dem bergrechtlichen Grubenteil hin ist eine deutlich sichtbare Trennung erforderlich, welche dem Abbaufortschritt bzw. der Herrichtung der Deponieaufstandsfläche folgt.

### **III. Errichtung der Deponie**

Grundsätzliche Pflichten ergeben sich unmittelbar aus der DepV, insbesondere aus § 13 i.V.m. Anlage 5 DepV u.a. für Information, Dokumentation, Kontrollen und Betrieb.

Im Übrigen ist die Deponie nach dem Stand der Technik gemäß KrWG i.V.m. der DepV, den BQS, den DIN-Normen sowie den GDA-Empfehlungen zu errichten, zu betreiben und stillzulegen.

#### **1. Register-, Dokumentations- und Berichtspflichten**

Die Register-, Dokumentations- und Berichtspflichten einschließlich der Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuchs und zur Aufstellung einer Betriebsordnung ergeben sich unmittelbar aus der DepV (z.B. Anhang 5) bzw. der DepSüVO.

Der nach den Bestimmungen der DepSüVO vorzulegende Deponiejahresbericht ist in das DV-System ADDISweb des LANUV NRW einzupflegen und fristgerecht vorzulegen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **2. Fremdprüfung**

Mit der Überwachung der Deponiebaumaßnahmen ist neben der Eigenüberwachung eine Fremdüberwachung zu beauftragen, welche der Zustimmung der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde bedarf.

### **3. Qualitätsmanagementplan (QMP)**

Für die Herstellung der künstlichen Deponiebasis und der geotechnischen Barriere ist ein QMP gemäß Anhang 1 Nr. 2.1 DepV zu erstellen. Der QMP ist mit einer Stellungnahme der Fremdprüfung der Bergbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

Die Qualitätssicherung der bodenmechanischen Eigenschaften (Verdichtungseigenschaften) für das im Tagebau in die Aufstandsfläche der Deponie (Ausgleichsschicht und geologische Barriere) umzulagernde Material ist anhand eines **Probefeldes** und ergänzender Laborversuche im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems nachzuweisen.

Das Qualitätsmanagement umfasst u.a. die Eigenprüfung der ausführenden Firma und die Fremdprüfung durch einen beauftragten Dritten. Die fremdprüfende Stelle muss nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07 akkreditiert sein. Die bundeseinheitlichen Qualitätsstandards sind zu beachten, hier insbesondere BQS-1-0 „Technische Maßnahmen betreffend die geologische Barriere“ und BQS-9-1: „Qualitätsmanagement - Fremdprüfung beim Einbau mineralischer Baustoffe“.

### **4. Abnahmeerfordernis**

Vor der ersten Abfallablagerung ist eine behördliche Abnahme erforderlich (vgl. § 5 DepV). Hierzu sind die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung der Bergbehörde vorzulegen. Die Abnahme sollte mindestens vier Wochen vorher bei der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde beantragt werden.

### **5. Ausgleichsschüttung bzw. geotechnische Barriere (Deponiebasis)**

Die Nutzung der Grube (Synonym Tagebau) „Noah“ als Deponie ist ab einem Niveau von 81,5 m NHN zulässig.

*Dieses Höhenniveau entspricht dem Bemessungsgrundwasserstand von 1955 plus 1,0 m. Zur Schaffung dieses Sohlniveaus ist primär eine Umlagerung von unbelasteten Füllböden aus dem nördlichen in den südlichen Teil der Grube Noah vorgesehen, die dort bereits ab einem Niveau von 58,0 m NHN eingelagert worden waren. Darüber hinaus sollen zur Herstellung der Deponiebasis unbelastete Fremdböden eingesetzt werden.*

Die Ausgleichsschüttung (Synonym: Deponieaufstandsfläche, Deponiebasis) bis zu dem Niveau 81,5 m NHN ist **im Rahmen des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes herzustellen.**



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

**Die zulässigen Materialqualitäten richten sich nach den Festlegungen im zugehörigen Abschlussbetriebsplan und der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis.**

**An die Herstellung der geotechnischen Barriere werden unter Änderung der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 01.04.2020 zusätzlich folgende Anforderungen gestellt:**

Die erforderliche **geotechnische Barriere** (d.h. der obersten Meter der Ausgleichsschüttung) muss sich über die gesamte Ablagerungsfläche erstrecken - also zusätzlich zur Deponiesohle auch die Deponieflanken umfassen. Die Unterkante der geotechnischen Barriere darf auch nach Abklingen der Bodensetzungen ein Niveau von 81,5 m NHN nicht unterschreiten.

**Die Herstellbarkeit der geotechnischen Barriere ist vor deren Errichtung unter Baustellenbedingungen durch Ausführung von Probefeldern gegenüber der Bergbehörde nachzuweisen.**

Gemäß Anhang 1, Nr. 1.2 DepV muss die Deponiebasis (d.h. der Untergrund und die Ausgleichsschüttung) sämtliche bodenmechanischen Belastungen aus der Deponie aufnehmen können. **Entsprechende geotechnische Nachweise sind vor Inbetriebnahme der Deponie der Bergbehörde vorzulegen.**

Für die geotechnische Barriere, **d.h. den obersten Meter der Ausgleichsschüttung** ist im Rahmen des Qualitätsmanagements durch die Fremdüberwachung nachzuweisen, dass der kf-Wert von  $\leq 1 \times 10^{-7}$  m/s sowie ein Tongehalt von  $ct \geq 5$  Gew.-% bzw. ein Gesamttongehalt von  $GT \geq 65$  kg/m eingehalten werden.

Darüber hinaus sind folgende bodenmechanischen Mindestwerte einzuhalten und nachzuweisen:

**lagenweiser (25-30 cm), verdichteter Einbau,  
DPr  $\geq 95$  % und  
Ev2  $\geq 30$  MN/m<sup>2</sup> (oberste Lage)**

Sollte aus dem bodenmechanischen Eignungsnachweis des Untergrundes bzw. der Ausgleichsschüttung und den Ergebnissen des Probefeldes hervorgehen, dass von den o.g. Verdichtungsanforderungen abgewichen werden kann, ohne die Standsicherheit bzw. die Verformungsbeständigkeit zu gefährden (d.h. geringere Werte), ist für die Abweichung die Zustimmung der Bergbehörde einzuholen.

Mittels prüffähiger Unterlagen ist nachzuweisen, dass die geotechnische Barriere die vorgenannten Anforderungen einhält. Dies schließt Nachweise zur Durchlässigkeit und Mächtigkeit sowie zum Tongehalt mit ein.



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Die zu erwartenden **Bodensetzungen** sind bei der Profilierung der Ausgleichsschicht zu berücksichtigen. Insbesondere ist nachzuweisen, dass das Gefälle der Deponiebasis (Oberkante der Ausgleichsschicht) auch nach Abschluss der Setzungen flächenhaft mindestens 1 % beträgt, so dass das Sickerwasser dauerhaft in freiem Gefälle ablaufen und beispielsweise in Sickerwasserschächten oder einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. einfache Erdbecken) gesammelt werden kann.

Das Material der geotechnischen Barriere (bzw. des obersten Meters der Ausgleichsschüttung) muss durchgängig, d.h. über die gesamte Mächtigkeit, die Werte aus Anhang 3 Tabelle 2 Spalte 4 DepV (Zuordnungswerte) einhalten.

### 6. Entwässerungsschicht auf der Deponiebasis / Sickerwasser

Um einen Einstau von Wasser in der Deponie zu vermeiden, sind unmittelbar auf bzw. oberhalb der künstlichen Barriere und an den angrenzenden Böschungsbereichen, soweit diese aus bindigem Boden bestehen, in einer Mächtigkeit von mindestens 1 m nichtbindige, mineralische Abfälle einzubauen (Quasi-Entwässerungsschicht).

**Das bis zur endgültigen Stilllegung anfallende Sickerwasser ist jeweils am tiefsten Punkt der Deponiebasis - z.B. mittels einfacher Erdbecken oder Sickerwasserschächte - zu sammeln.**

Das gesammelte Sickerwasser darf zu Immissionsschutzzwecken auf dem Deponiegelände eingesetzt bzw. verrieselt werden. Anfallendes Überschusswasser ist je nach Schadstoffinventar ordnungsgemäß extern zu entsorgen. Eine Versickerung in den Untergrund ist nicht zulässig.

Die Zusammensetzung des gesammelten Sickerwassers ist unmittelbar nach der Errichtung der Deponie (BÜ = Übersichtsprogramm zur allgemeinen Zustandserfassung) und danach einmal jährlich im März (BS = Standardprogramm zur regelmäßigen Überwachung) in Anlehnung an die LAGA M28 zu bestimmen.

*LAGA M20: Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien -*

Die Ergebnisse sind der Bergbehörde unverzüglich vorzulegen.

*Wegen fehlender Messwerte bzw. Ergebnisse aus der Grundwasserüberwachung auf Grund der sumpfbedingten Grundwasserferne werden ersatzweise die Kontrollen des gesammelten Sickerwassers für erforderlich gehalten.*

### 7. Grundwasserüberwachung / Schurfbeprobungen

Auf die normativen Regelungen zur Grundwasserüberwachung gemäß § 12 Abs. 3 i.V.m. Anhang 5, Nr. 3.2 DepV wird hingewiesen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Zur Überwachung der Grundwasserqualität im obersten Grundwasserstockwerk ist vor Beginn der Ablagerung mindestens eine Messstelle im Grundwasseranstrom zu errichten und regelmäßig zu beproben. Sofern hierbei Grundwasser angetroffen wird, sind zwei weitere Grundwassermessstellen im Abstrom der Deponie herzustellen. Auf vorhandene Messstellen kann zurückgegriffen werden.

Die Grundwassermessstellen müssen Informationen über den Grundwasserkörper liefern, der durch die Ablagerung von Abfällen beeinträchtigt werden könnte. Die Lage, die Tiefe und der Ausbau sind mit der Bergbehörde unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren und dem Erftverband abzustimmen.

Sofern kein Grundwasser angetroffen wird (z.B. durch die Sumpfungsmaßnahmen der benachbarten Großtagebaue), ist dies zu vermerken. In diesem Fall sind zunächst keine weiteren Wasseruntersuchungen erforderlich. Stattdessen sind in diesem Fall ersatzweise einmal jährlich Schurfbeprobungen im Deponat durchzuführen und auszuwerten und die Ergebnisse der Bergbehörde vorzulegen.

### **8. Auslöseschwellen**

Gemäß § 12 Abs. 1 DepV sind zur Festlegung von Auslöseschwellen einschließlich zugehöriger Maßnahmenpläne vom Betreiber gegenüber der Bergbehörde Vorschläge vorzulegen.

### **9. Qualifikation**

Die mit den Kontrollen und Messungen beauftragten Personen müssen über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen. Entsprechende Nachweise sind der Bergbehörde unverzüglich vorzulegen.

### **10. Parameterumfang**

Es gelten die Vorgaben der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 - Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien - Stand: April 2019, redakt. erg. November 2019.

Die Anforderungen zur Grundwasserüberwachung für die Stilllegungs- und Nachsorgephase werden mit gesondertem Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des erforderlichen Stilllegungs- bzw. Nachsorgebescheides geregelt (vgl. §§ 10 und 11 DepV).



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### 11. Natur, Landschaft und Artenschutz

**Waldflächen:** Die in den Antragsunterlagen als Abstandsflächen bezeichnete Waldfläche – d.h. die **Heckenstrukturen/Gehölze** an der Oberkante des Tagebaus bzw. der Deponie Noah - sind zu erhalten (vgl. auch Zulassung des bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanes).

**Regionales Saatgut:** Bei der Rekultivierung des Standortes sind bevorzugt regionales Saatgut und standortgerechte Gehölze zu verwenden.

**Kreuzdorn:** Bei den Gehölzpflanzungen ist zusätzlich **Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)** zu verwenden bzw. zu berücksichtigen.

**Sukzessionsflächen:** Für die vorkommenden Amphibienarten sollen im Nahbereich der geplanten Kleingewässer (Flachgewässer) offene Kies- und Sandflächen hergestellt werden. Das Einwehungen von Bioziden ist hier so weit wie möglich zu verhindern. Durch entsprechende Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass diese Flächen dauerhaft vegetationsfrei und vegetationsarm erhalten bleiben.

### 12. Ökologische Betriebsbegleitung

Es ist eine ökologische Betriebsbegleitung (ÖBB) zu etablieren, welche die arten- und naturschutzrelevanten Flächen des Deponiestandortes viermal jährlich begeht und beurteilt. Unmittelbar im Anschluss an die Kontrollbegehungen sind mit dem Betriebsleiter evtl. erforderliche (Schutz-) Maßnahmen festzulegen. Entsprechendes gilt für erforderliche Pflegemaßnahmen, die umgesetzt werden müssen.

Die ÖBB hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten im Sinne der VV-Artenschutz, die sich im Bereich der Deponie angesiedelt haben oder während des laufenden Betriebs ansiedeln, vorgesehen und die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden.

Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Bergbehörde innerhalb von 3 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides namhaft zu machen (Name und Anschrift). Ein Wechsel der mit der ÖBB beauftragten Person ist der Bergbehörde unverzüglich unter Angabe des Namens und der Anschrift anzuzeigen.

Die Tätigkeiten der ökologischen Betriebsbegleitung und die zum Schutz der planungsrelevanten Arten ergriffenen Maßnahmen - d.h. die Ergebnisse der Begehungen und die festgelegten und umgesetzten (Schutz-/ Pflege-) Maßnahmen - sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Zum 01.11. eines jeden Jahres ist der Bergbehörde sowie den Naturschutzbehörden ein entsprechender Bericht vorzulegen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Sollte nach Einschätzung der ÖBB eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden, so ist diese rechtzeitig bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Der Beginn und die Fertigstellung der geplanten Maßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde zu melden.

### **IV. Betrieb der Deponie**

#### **1. Sicherheitsleistung**

Zur Erfüllung aller sich aus der Deponiezulassung ergebenden Auflagen und Bedingungen wird gemäß § 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 DepV eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 4,0 Mio. Euro** festgesetzt.

Hiervon sind zu erbringen

- vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 1	€ 1.101.250,00
- vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 2	€ 966.250,00
- vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 3	€ 966.250,00
- vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 4	€ 966.250,00

Die Sicherheitsleistung ist für die Erfüllung von Inhaltsbestimmungen, Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit dem Planfeststellungsbeschluss für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet sind. D.h. die Sicherheitsleistung dient der vorbeugenden Abdeckung von in Zukunft entstehenden Verbindlichkeiten (z.B. Kosten der Stilllegung und Nachsorge).

Die Sicherheitsleistung ist zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung für Bergbau und Energie NRW, festzulegen und dort zu hinterlegen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Art der Sicherheitsleistung ist im Rahmen des § 18 DepV mit der Bergbehörde abzustimmen. Die Sicherheit ist vor dem Einbau des ersten Abfalls zu leisten. Erst wenn die Art der Sicherheitsleistung von der Behörde akzeptiert ist und diese auch dort vorliegt, darf mit dem Abfalleinbau begonnen werden.

Die Sicherheitsleistung kann in Abstimmung mit der Bergbehörde je nach Ablagerungs- und Rekultivierungsfortschritt abschnittsweise angepasst werden.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **2. Oberflächenwasser (Betriebsphase)**

Während des Betriebes sind die Oberflächenwässer aus dem Deponiebereich in ausreichend dimensionierten Wasserhaltungen zu fassen und bevorzugt auf der Deponie zu Immissionsschutzzwecken einzusetzen.

Überschusswasser ist in Abhängigkeit von dessen Schadstoffgehalt ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **3. Sanitäres Abwasser**

Sollte sanitäres Abwasser z. B. durch den Einsatz von Bauwagen, Containern oder Mobiltoiletten anfallen, so ist dieses ordnungsgemäß zu entsorgen.

### **4. Personal**

Für den Betrieb der Deponie Noah ist eine ausreichende Anzahl von qualifiziertem Personal vorzuhalten, einzusetzen und weiterzubilden. Entsprechende Angaben sind im Jahresbericht anzugeben und die jeweilige Qualifikation ist nachzuweisen (vgl. § 4 DepV).

### **5. Abfallkontrollen nach DepV und Erfassung der Abfalldaten**

Der erforderliche Überwachungsumfang und die erforderliche Dokumentation für die Abfallkontrolle ergeben sich unmittelbar aus den §§ 8 und 13 DepV.

### **6. Betriebsgelände, Zuwegung und Ablagerungsbereich**

An der Deponiezufahrt ist ein Schild mit folgenden Daten anzubringen:

- Name der Deponie
- Betreiber mit Anschrift und Erreichbarkeit
- Öffnungszeiten
- Zugangsberechtigung
- Positivkatalog
- Aufsichtsbehörde

Der Zugang zum Ablagerungsbereich ist so einzurichten, dass eine Befahrung ausschließlich über die Zufahrt möglich ist. Diese Zufahrt ist zu beschränken. Außerhalb der Öffnungszeiten ist die Schranke geschlossen zu halten. Im Übrigen ist das Deponiegelände gegen unbefugtes Betreten zu sichern und in geeigneter Weise zu kennzeichnen (vgl. § 3 Abs. 3 DepV).



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Verkehrsstraßen und innerbetriebliche Zuwegungen sind entsprechend den innerbetrieblichen Verkehrsbedürfnissen zu errichten, zu befestigen und zu unterhalten.

Die Zuwegungen zum Ablagerungsbereich sind eindeutig auszuschildern und in einem befahrbaren Zustand zu halten. Darüber hinaus ist die Zufahrtsstraße regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf feucht zu halten (Immissionsschutz).

Für innerbetrieblich genutzte Wege und Straßen ist eine Verkehrsregelung in Anlehnung an die Straßenverkehrsordnung (StVO) aufzustellen. Betriebswege sind in ausreichender Breite und Tragfestigkeit anzulegen; sie sind erforderlichenfalls zu kennzeichnen, zu befestigen und regelmäßig zu unterhalten.

### **7. Verfüllplan**

Die Abfallablagerung hat nach den Vorgaben der DepV, Anhang 5, Nummer 4, in räumlichen und zeitlichen Teilabschnitten entsprechend dem in Anlage 7 dargestellten Verfüllplan (Synonyme: Verfüllabschnitte, Deponieabschnitte) zu erfolgen.

Generell ist die Verfüllung der Deponieabschnitte – vier Verfüllabschnitte mit einer Betriebszeit von jeweils rd. drei Jahren - so zu organisieren, dass die offene Einbaufläche und der insgesamt benötigte Verfüllzeitraum unter Beachtung der Sicherheitsvorgaben zur Minimierung des Sickerwasseraufkommens und damit zum Schutz des Grundwassers möglichst geringgehalten wird.

Die Ablagerungsdauer in den vier Verfüllabschnitten wird wie folgt beschränkt, wobei die einzelnen Abschnitte jeweils unmittelbar nach ihrer Verfüllung mit dem vorgesehenen Oberflächenabdichtungssystem zu versehen sind.

Abschnitt 1:	von 2022 bis 2026
Abschnitt 2:	von 2025 bis 2029
Abschnitt 3:	von 2028 bis 2032
Abschnitt 4:	von 2031 bis 2034.

Abweichungen von diesem Zeitplan bedürfen der Zustimmung der Bergbehörde.

### **8. Einbau der Abfälle / Standsicherheit / Böschungen**

Auf den Anhang 5 Nr. 4 DepV wird verwiesen (Abfallablagerung in einer Deponie).

Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge sind an den Kippstellen durch das Betriebspersonal einzuweisen. Es darf nur auf Anweisung verkippt werden.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Beim Abkippen der Abfälle ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu der Böschungskante einzuhalten. Die zwangsweise Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist durch eine entsprechende Verwallung bzw. Kippbalken sicherzustellen.

Beim Abkippen und Einbau der Abfälle sind diese hinsichtlich möglicher Schad-, Fremd- und Störstoffe organoleptisch zu überwachen. Unzulässige Abfälle und Anteile sind zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Der Deponiekörper muss in sich selbst und in Bezug auf seine Umgebung mechanisch stabil hergestellt werden. Vor Inbetriebnahme der Deponie ist der Bergbehörde ein Standsicherheitsnachweis für die nach der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 01.04.2020 herzustellende Deponieaufstandsfläche vorzulegen.

Alle Böschungen sind standsicher herzustellen und zu erhalten. Die Endböschungen sind mit einer Böschungsneigung von 1:3 oder flacher herzustellen.

### **9. Immissionsschutz**

#### **Staub / Verschmutzungen / Luft**

Zur Minderung von Staubemissionen sind die Hinweise der VDI-Richtlinie 3790, Blatt 2 zu berücksichtigen, so dass keine erheblichen Staubemissionen entstehen. Bei ungünstigen Wetterlagen (Hitze, starker Wind etc.) sind vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Emissionen durchzuführen (z. B. durch Abdeckung der Abfalloberflächen, Befeuchtung). Auch die Zu- und Abfahrt zum Deponiegelände sowie die innerbetrieblichen Fahrwege sind bei trockener Witterung in regelmäßigen Abständen so zu befeuchten, dass Staubaufwirbelungen vermieden werden.

Es ist sicherzustellen, dass erhebliche Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des vorhabenbedingten Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.

Hierzu ist auf dem Betriebsgelände ein Durchfahrtbecken sowie eine befestigte Abrollstrecke einzurichten und regelmäßig zu reinigen. Hierauf kann verzichtet werden, falls eine geeignete Reifenwaschanlage betriebsbereit zur Verfügung steht.

Unvermeidbare vorhabensbedingte Verschmutzungen von öffentlichen Verkehrswegen, insbesondere der Landstraße L 12 sind unverzüglich zu beseitigen. Außerdem sind die befestigten Flächen nach Bedarf von anfallenden vorhabensbedingten Verschmutzungen zu reinigen. Das gilt auch für die private Zufahrt, die auch anderen Betrieben als Zufahrt dient.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **Lärm**

Die von dem Betrieb ausgehenden Lärmemissionen dürfen an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) von **tagsüber 60 dB (A)** nicht überschreiten.

Kann der Betrieb die o.a. Anforderung des Lärmschutzes durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung nicht einhalten, sind die danach unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und entsprechende Nachweise der Bergbehörde vorzulegen.

### **Rückfahrwarneinrichtungen**

Als Rückfahrwarner der Einbaugeräte sind Breitbandwarner/ Multifrequenzwarner mit synthetischem Rauschen oder/und die Blue spot-Technologie (z. B. Linde) einzusetzen (ggfls. in Verbindung mit Kamerasystemen für die Rückwärtsfahrt). Der Einsatz dieser Technologien ist mit der Bergbehörde abzustimmen. (Nur) in diesem Fall sind die Rückfahr-Warnsignale nicht immissionsrelevant.

*Übliche „piepsende“ Rückfahrwarneinrichtungen von Ladegeräten erzeugen auch außerhalb des Betriebsgeländes erhebliche Belästigungen durch die Intervalltöne und sind weithin hörbar.*

## **10. Positivkatalog, Parameterumfang und Zuordnungswerte**

**Legaldefinition Inertabfälle:** Inertabfälle im Sinne des § 3 Abs. 6 KrWG sind mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, die sich nicht biologisch abbauen und die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnte. Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

**Zuordnungskriterien:** Es gelten die Zuordnungskriterien nach der DepV für DK 0 Deponien unmittelbar aus der Rechtsnorm heraus. Insofern wird hierzu auf Anhang 3, Tabelle 2 DepV verwiesen.

## **11. Positivkatalog und Annahmeverfahren**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 DepV in Verbindung mit § 6 Abs. 5 DepV wird der nachfolgende Positivkatalog festgelegt.

Auf der Deponie Noah dürfen folgende Abfallstoffe nach der "Abfallverzeichnis-Verordnung" vom 10.12.2001 aus der Bundesrepublik Deutschland entsorgt werden,

**Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

sofern keine Andienungspflichten gemäß § 17 KrWG dagegenstehen. Für die Verwertungsabfälle gilt die Warenverkehrsfreiheit der EU mit den dortigen ergänzenden Bestimmungen für grenzüberschreitende Abfallexporte (z.B. Notifizierungsverfahren).

**Abfallschlüssel / Positivkatalog**

<b>Abfallschlüssel nach AVV</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>FN (Fußnote)</b>
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme [hier: aus der Betonherstellung]	2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	1
17 01 01	Beton [hier: aus Bau- und Abbrucharbeiten]	3
17 01 03	Ziegel, Fliesen und Keramik [hier: Ziegel aus Bau- und Abbrucharbeiten]	3
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	5
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen [hier: aus Bau- und Abbrucharbeiten]	4
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	6
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	1
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	7
20 02 02	Boden und Steine [hier: aus Gärten und Parks]	4

**FN 1 - Einzelfallzulassung:** Die Abfälle dürfen nur auf der Grundlage einer bei der Bergbehörde für konkrete Vorhaben gesondert zu beantragende Einzelfallzulassung abgelagert werden.

**FN 2 - Betonschlämmen:** Wegen der ätzenden und reizenden Eigenschaften von Betonschlämmen (10 13 14) und der Gefahr des Einsinkens in den Untergrund ist für deren Ablagerung eine gesonderte Betriebsanweisung erstellt worden (s. Anlage 10).

**FN 3 – Bauschutt:** Als Bauschutt dürfen mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nichtmineralischen Fremdbestandteilen deponiert werden, soweit eine weitergehende



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Aussortierung aufgrund des geringen Anteils oder der geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Nicht zulässig ist die Annahme von nichtmineralischen Baustellenabfällen (17 09 04) wie beispielsweise Bauhilfsstoffe, Isoliermassen, Verpackungsmaterialien und Gebinde oder Reste von Farben, Klebern und anderen Chemieprodukten.

**FN 4 - Boden und Steine:** Als Boden und Steine dürfen natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein deponiert werden, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdbestandteilen, soweit eine weitergehende Aussortierung aufgrund des geringen Anteils oder der geringen Größe unverhältnismäßig ist.

**FN 5 - Bitumengemische:** Bei Bitumengemischen handelt es sich typischerweise um Straßenaufbruch aus mineralischen Stoffen, die mit Bitumen gebunden wurden.

**FN 6 - Baggergut:** Als Baggergut wird Bodenmaterial bezeichnet, das im Rahmen von Gewässerbau- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen anfällt. Im Einzelnen kann Baggergut aus Sedimenten und subhydrischen Böden der Gewässersohle, aus Böden im mittelbaren Umfeld des Gewässerbettes oder aus Böden im Ufer- bzw. Überschwemmungsbereich des Gewässers bestehen. Es weist bei hohem Wassergehalt regelmäßig eine geringe Scherfestigkeit auf, die die mechanische Stabilität des Deponiekörpers verringert.

Vor dem Einbau ist deshalb eine Entwässerung oder eine Konditionierung durch Vermengung mit trockenem, grobkörnigem Material erforderlich. Die Methoden zur Vorbehandlung können auch kombiniert werden.

Auch nach der Vorbehandlung soll Baggergut möglichst nur in geringmächtigen Lagen und möglichst nicht im Böschungsbereich eingebaut werden. Vor dem Einbau muss das Baggergut in jedem Fall stichfest sein.

**Als Maß zur Bewertung der Einbaufähigkeit ist die Flügelscherfestigkeit mit einem Sollwert  $\geq 25$  MN/m<sup>2</sup> oder die einaxiale Druckfestigkeit mit einem Sollwert  $\geq 50$  MN/m<sup>2</sup> heranzuziehen.**

**FN 7 - Baustoffe auf Gipsbasis:** Materialien mit der Abfallschlüsselnummer 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) dürfen nur abgelagert werden, wenn es sich um unvermeidbare und nicht trennbare Beimengungen handelt. Das betroffene Abfallgemenge muss die Deponiegrenzwerte insbesondere für Sulfat und/oder elektrische Leitfähigkeit einhalten. Dabei ist das abfallrechtliche Getrennthaltungsgebot zu beachten.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

**Oberboden:** Nicht zugelassen ist die Annahme von humosem Oberboden (Mutterboden).

**Teergebundener Straßenaufbruch:** Nicht zugelassen ist die Annahme von teergebundenem Straßenaufbruch.

**Das Annahmeverfahren einschließlich der zugehörigen Überwachung richtet sich vordringlich nach den Vorgaben des § 8 DepV.**

Grundsätzlich sollen vor der Ablagerung Fremdbestandteile wie beispielsweise Holz oder Kunststoffe aussortiert und gesondert entsorgt werden.

### **12. Zulassung im Einzelfall**

Sollen über den o.a. Positivkatalog hinaus weitere gering belastete mineralische Abfälle sowie produktionsspezifische Abfälle und Nebenprodukte mineralischer Natur, die die Zuordnungswerte des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 5 DepV für die Deponieklasse DK 0 einhalten, deponiert werden, ist auf Antrag jeweils eine Einzelfallentscheidung durch die Bergbehörde erforderlich.

### **13. Wilde Ablagerungen**

Wilde Ablagerungen sind zu Lasten des Deponiebetreibers einer zugelassenen Entsorgung zuzuführen.

## **V.**

### **Abschluss der Deponie**

#### **1. Oberflächenabdichtung und Rekultivierung**

Die Deponie ist entsprechend den Antragsunterlagen - ggf. auch abschnittsweise - abzuschließen und zu rekultivieren. Dabei ist das vorgesehene Gefälle herzustellen, um einen schnellen Oberflächenabfluss des Niederschlagswassers zu bewirken.

#### **2. Oberflächenabdichtung / -deckung**

Nach dem Erreichen der genehmigten Verfüllhöhen ist die Abfallablagerung entsprechend der genehmigten Planung – mit geosynthetischen Produkten als Dichtungsschicht - profilgerecht herzurichten und das erforderliche qualifizierte **Abdichtungssystem** nach dem Stand der Technik abschnittsweise aus den folgenden Elementen herzustellen:



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- **Ausgleichsschicht** aus einem Unterboden, Sand oder Feinkies mit einem Feinkorngehalt  $\leq 10\%$  in einer Stärke von rd. 0,2 m zum Schutz der überlagernden Abdichtungsschicht gegen Durchdringungen aus den unterlagernden Abfällen
- **Abdichtungsschicht** aus einer von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassenen geosynthetischen Tondichtungsbahn (GTD)
- **Entwässerungsschicht** aus einer von der BAM zugelassenen geosynthetischen Dränmatte
- **Rekultivierungsschicht** aus mindestens 2 m mächtigem bindigem Boden - rd. 1,7 m Unterboden und 0,3 m kulturfähigem Oberboden (vgl. Anlage 6) sowie im Übrigen nach den Vorgaben der DepV.

Um das Eindringen von Oberflächenwasser zu vermindern, ist im Endzustand in allen Bereichen auch ein ausreichendes Gefälle vorzusehen.

Das aus dem Oberflächenabdichtungssystem anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist an den Deponierändern zu fassen und darf außerhalb des Abfallkörpers versickern. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis wird verwiesen.

Mit dem Bau des Oberflächenabdichtungssystems ist spätestens drei Monate nach dem Ende der Abfallablagerung, auch in Teilabschnitten, zu beginnen.

Mindestens sechs Monate vor Baubeginn ist der Bergbehörde eine Ausführungsplanung mit einem hydraulischen Nachweis der Dränung und einem Standsicherheitsnachweis der Böschungen sowie ein Qualitätsmanagementplan nach DGGT-Empfehlung E 5-116 vorzulegen.

Darüber hinaus ist die Herstellbarkeit des Abdichtungssystems durch ein Probefeld nachzuweisen. Die Herstellung des Probefelds ist fachgutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind der Bergbehörde vorzulegen.

### 3. Oberflächenwasser (Abschlussphase)

Auf Grund der regelmäßig befristet zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wird die beantragte Erlaubnis für die Einleitung der gefassten Oberflächenwässer aus der Drainageschicht der Deponieoberflächenabdichtung über Rigolen in den Untergrund (vgl. Erläuterungsbericht Nr. 3.3 i.V.m. Anlage 17) erst zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Der Bergbehörde ist spätestens 6 Monate vor der voraussichtlichen Errichtung der Entwässerungseinrichtungen ein aktualisierter wasserrechtlicher Erlaubnisantrag vorzulegen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **4. Rekultivierung**

Die Rekultivierung ist entsprechend den fachlichen Ausführungen gemäß

- Landschaftspflegerischem Begleitplan (Anlage 14 - Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR - Stand: 09.09.2019) i.V.m.
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Anlage 12 - Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung – Stand: Januar 2012) und
- ökologischem Fachbeitrag (Anlage 11 - Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung – Stand: November 2016)

zeitnah und in Abhängigkeit von den witterungsbedingten Wachstumsperioden auszuführen.

Die Randbereiche sind mit Begleitgrün zu versehen. Dort sind Gehölzpflanzungen sowie temporäre Kleingewässer in Kombination mit offenen Sand- und Kiesflächen sowie Sukzessionsflächen vorzusehen und auszuführen.

Die Fertigstellung des abschnittsweise aufzubringenden Oberflächenabdichtungssystems sowie die abschließende Rekultivierung sind zügig durchzuführen und spätestens ein Jahr nach dem Ende der Abfallablagerung abzuschließen.

Die rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen müssen eine entsprechende Oberflächenentwässerung aufweisen (NB Landwirtschaftskammer).

Die Fertigstellung der Rekultivierung bzw. einzelner Deponieabschnitte sind entsprechend § 5 DepV durch die Bergbehörde abnehmen zu lassen.

### **5. Anforderungen an die Stilllegungs- und Nachsorgephase**

Alle mit dieser Planfeststellung angeordneten Maßnahmen, Regelungen, etc. gelten für stillgelegte Deponieabschnitte bzw. die Stilllegungs- und die Nachsorgephase uneingeschränkt solange weiter fort, bis sie ausdrücklich geändert werden.

In der Stilllegungsphase hat der Betreiber der Deponie Noah unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdeckung durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.

Der Deponiebetreiber hat in der Nachsorgephase alle Maßnahmen, insbesondere die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen, durchzuführen, die zur Verhinderung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit erforderlich sind.

Die erforderlichen Maßnahmen für die Stilllegungs- und Nachsorgephase werden zu einem späteren Zeitpunkt gesondert im Rahmen des erforderlichen Stilllegungs- bzw.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Nachsorgebescheides geregelt (vgl. §§ 10 und 11 DepV). Auf die Bestimmungen des § 40 KrWG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

### **VI. Begründung**

#### **A. Sachverhalt/Verfahren**

##### **1. Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Die Tholen Deponiegesellschaft mbH (Vorhabensträgerin) plant die Errichtung und den Betrieb einer DK 0-Deponie auf einer rund 9,99 ha großen Teilfläche des Quarzkies- und Quarzsandtagebaus Noah in Titz. Der ursprünglich nach Abgrabungsrecht genehmigte Tagebau erstreckt sich auf eine Fläche von rund 15,3 ha südlich der Ortsbebauung von Titz unweit der Landesstraße L 12 und wird von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH, einem Schwesterunternehmen der Vorhabensträgerin, auf der Grundlage bergrechtlich zugelassener Betriebspläne betrieben. Er ist inzwischen bis auf eine Endteufe von 58 m NHN ausgekiest. Der bereits abgeschlossene Restabbau im südlichen Teil des Tagebaus Noah wurde mit Hauptbetriebsplanzulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.02.2020, Az.: 62.qu 105-1.1-2017-1, bestandskräftig zugelassen.

Da das Grundwasser nach Beendigung der im Zusammenhang mit der Braunkohlegewinnung stattfindenden Sumpfungungen nach derzeitigem Kenntnisstand wieder auf ein Niveau von etwa 80,50 m NHN (= Bemessungsgrundwasserstand von 1955) ansteigen wird, soll das Sohlniveau im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus durch die Umlagerung von im nördlichen Bereich des Tagebaus oberhalb von 58 m NHN bereits eingebauter autochthoner Abraummassen sowie die Verfüllung von unbelasteten Fremdböden sukzessive auf ein einheitliches Niveau von 81,50 m NHN (= Bemessungsgrundwasserstand von 1955 + 1 m) angehoben werden. Der Einbau dieser rund 23,5 m mächtigen Ausgleichsschicht wurde mit Abschlussbetriebsplanzulassung der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.04.2020, Az.: 62-qu 105-1.4-2017-1, bereits bestandskräftig zugelassen.

Anschließend soll der Tagebau von der Vorhabensträgerin zur Ablagerung von Abfallstoffen der Deponieklasse DK 0 genutzt werden. Für diese Nutzung hat die Vorhabensträgerin bei der Bezirksregierung Arnsberg die Erteilung einer abfallrechtlichen Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG beantragt. Der Antrag erstreckte sich zunächst auf die gesamte Tagebaufläche. Da diese im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, bislang nicht als Deponiestandort dargestellt ist, wurde der Planfeststellungsantrag in Abstimmung mit den Bezirksregierungen Arnsberg und Köln im September 2019 auf eine Fläche von 9,99 ha beschränkt und im Übrigen ruhend gestellt, bis die aus regionalplanerischer Sicht zwingend erforderliche Darstellung als Deponiestandort im Regionalplan erfolgt ist.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Die verkleinerte Deponiefläche erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemeinde Titz, Gemarkung Titz, Flur 48, Flurstücke 117-122 sowie Teile des Flurstücks 98. Das Vorhaben umfasst einen rund 9,99 ha großen Teil des insgesamt rund 15,3 ha großen Tagebaus Noah. Über einen Betriebszeitraum von 2022-2034 sollen dort rund 1,2 Millionen m<sup>3</sup> Inertabfälle abgelagert werden. Der Deponiebetrieb soll an jährlich rund 250 Werktagen zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr erfolgen.

Nach Beendigung der Deponierung – auch abschnittsweise - wird ein Oberflächenabdichtungssystem aus einer 0,2 m mächtigen Ausgleichsschicht, einer Bentonitmatte und einer Dränmatte und darüber eine 2 m mächtige Rekultivierungsschicht aus 1,7 m kulturfähigen Unterboden und 0,3 m Oberboden eingebaut und die Fläche abschließend für eine überwiegend extensive Grünlandnutzung hergerichtet. Randlich sind Gehölzpflanzungen sowie temporäre Kleingewässer in Kombination mit offenen Sand- und Kiesflächen sowie Sukzessionsflächen vorgesehen.

### **2. Beschreibung der Umwelt**

Das Vorhaben befindet sich in dem geologischen Senkungsgebiet der südlichen Niederrheinischen Bucht, das mit grob- und feinkörnigen Lockersedimenten des Tertiärs und Quartärs angefüllt ist. Die Absenkung der Niederrheinischen Bucht ist in großen, von Brüchen begrenzten Erdschollen erfolgt. Das Vorhaben liegt auf der sogenannten Erftscholle, die durch die Rurscholle im Westen, den Jackerather Horst im Norden, die Villescholle im Osten und den Gebirgsrand der Eifel im Süden begrenzt wird.

Oberflächennah steht ein eiszeitlicher Löss oder Lösslehm in einer Mächtigkeit von bis zu 8 m an. Darunter folgen die Sande und Kiese der jüngeren und älteren Hauptterrasse (Horizonte 16 und 14), die ausweislich der umliegenden Bohrungen eine lokale Mächtigkeit um rund 45 m haben und im Bereich der Vorhabensfläche bis auf ein Niveau von 58 m NHN abgebaut wurden.

Die Hauptterrassensedimente bilden im Bereich des Vorhabens den Aquifer des 1. Grundwasserstockwerks mit freier Oberfläche. Durch die Sumpfungmaßnahmen der RWE Power AG im Rheinischen Revier wurde der Grundwasserspiegel großräumig abgesenkt, und die Strömungsverhältnisse wurden stark verändert. Nach Angaben des Erftverbands befinden sich die Grundwasserstände in der Region inzwischen allerdings wieder im Anstieg. Es wird erwartet, dass sich nach Abklingen des Sumpfungseinflusses wieder die vorbergbaulichen Grundwasserverhältnisse einstellen. Vorbergbaulich lag der Grundwasserspiegel im Bereich der Vorhabensfläche bei maximal 80,50 m NHN. Die Grundwasserströmung war nach Osten bis Südosten auf die Erft ausgerichtet.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Der Regionalplan stellt die Vorhabenfläche als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Sie liegt dort in einem „Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze“ (DN-4, 27 Titz-Ameln) mit dem Rekultivierungsziel „Schutz der Natur“.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz ist die Vorhabenfläche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Im unmittelbaren Nahbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutz - oder Überschwemmungsgebiete. Es werden außerdem keine nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope berührt.

Die Vorhabenfläche selbst und die übrigen westlich angrenzenden Abgrabungsbereiche sind im Landschaftsplan Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" des Kreises Düren als Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz" festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgte zur Erhaltung der Gewässer- und Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz, wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

Die Vorhabenfläche ist gemeinsam mit den westlich gelegenen ehemaligen Poldern mit dem Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft" belegt. Zielsetzung ist - soweit vorhanden - die Erhaltung der Wasserflächen bzw. Wiedervernässung ehemaliger Wasserflächen und im übrigen Bereich natürliche Sukzession.

Westlich an die Vorhabenfläche angrenzend befindet sich eine stillgelegte Bahntrasse, die – soweit sie nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets 2.2-2 "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz ist - im Landschaftsplan wegen der besonderen Bedeutung der dortigen linearen Ruderalstrukturen mit Gehölzen als Vernetzungselement und gliederndes Landschaftselement unter Ziffer 2.4.11 mit der Bezeichnung "Ehemalige Bahntrasse" als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist. Aufgrund dieser Bedeutung wurde der fragliche Bereich auch in das Biotopkataster des LANUV (BK-4904-003 „Stillgelegte Bahntrasse östlich von Titz zwischen Jackerath und Ameln“) aufgenommen. Die Gehölzstrukturen entlang der ehemaligen Bahntrasse sind außerdem Bestandteil des Biotopverbunds (VB-K-4904-005, Stillgelegte Bahnlinie zwischen Jackerath und Welldorf).



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Nördlich, etwa 200 m entfernt, befindet sich das Wasserschutzgebiet „Titz“ (Schutzzone III).

### 3. Ablauf des Verfahrens

#### 3.1 Antragstellung

Mit Antrag vom 10.08.2017 in der modifizierten Fassung vom 03.05.2018 beantragte die Tholen Deponiegesellschaft mbH bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zur Errichtung und zum Betrieb einer Inertstoffdeponie (DK 0) im Quarzkies- und Quarzsandtagebau Noah in Titz. Der Antrag erstreckte sich zunächst auf die gesamte, rund 15,3 ha große Tagebaufläche.

Da die Tagebaufläche in dem derzeit gültigen Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, nicht als Standort für Abfalldeponien dargestellt ist, wurde die Vorhabensfläche im September 2019 in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg sowie der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln auf eine Größe von 9,99 ha begrenzt und die Antragsunterlagen entsprechend überarbeitet.

Der überarbeitete Antrag wurde der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 18.10.2019 zur Zulassung vorgelegt und mit Schreiben vom 10.11.2021 aufgrund der Forderung diverser Behörden/Träger öffentlicher Belange, die Deponie mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen, erneut modifiziert und um ein aktualisiertes Lärmgutachten ergänzt.

#### 3.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden von der Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie die anerkannten Naturschutzvereinigungen beteiligt; sie erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zunächst wurden folgende Träger öffentlicher Belange zur Planung in der Fassung vom 10.08.2017 angehört:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Abfall
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 - Regionalplanung
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasser
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 - Natur
- Erftverband
- Kreis Düren
- Gemeinde Titz
- Wasserverband Eifel-Rur
- Landesbetrieb Straßen NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- Landwirtschaftskammer NRW
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 - Natur-/Artenschutz
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 62 - Tagebau
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 65 - Recht

Weitere Beteiligungsrunden wurden auf der Grundlage der Planunterlagen in der Fassung vom 18.10.2019 und vom 10.11.2021 eingeleitet. Insgesamt wurden vier Beteiligungsrunden durchgeführt, wobei in dem jeweiligen Folgedurchgang jeweils nur noch die Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen beteiligt wurden, deren Bedenken in der vorausgegangenen Beteiligungsrunde durch die Vorhabensträgerin nicht ausgeräumt werden konnten.

Dies waren im 2. und 3. Beteiligungsdurchgang folgende Stellen:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfall
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalplanung
- Erftverband
- Kreis Düren
- Gemeinde Titz
- Landesbetrieb Straßen NRW

In der 4. Beteiligungsrunde wurden folgende Stellen erneut angehört:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Abfall
- Erftverband
- Kreis Düren
- Gemeinde Titz

### 3.3 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Planfeststellungsantrags erfolgte wie folgt:

Erste Bekanntmachung und Auslegung:

Die erste Bekanntmachung erfolgte für den Antrag vom 10.08.2017 in der modifizierten Fassung vom 02.05.2018 wie folgt:

- Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 28 vom 14.07.2018
- Auslegung bei Gemeinde Titz und Bezirksregierung Arnsberg Standort Düren vom 16.07.2018 bis 10.08.2018
- Einwendungsfrist (§ 73 VwVfG) vom 16.07.2018 bis 24.08.2018



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### Zweite Bekanntmachung und Auslegung:

Unter dem 17.01.2020 erfolgte eine Bekanntmachung und Auslegung der überarbeiteten Antragsunterlagen vom 18.10.2019 in der Zeit vom 01.02.2020 bis 29.02.2020 wie folgt nach dem PlanSiG:

- bei der Gemeinde Titz (Amtsblatt, 13. Jahrgang, 26.01.2020)
- Auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg
- Im UVP-Portal im Internet
- Einwendungsfrist bis 31.03.2020

Eine private Einwendung wurden form- und fristgerecht über die Gemeinde unter dem **30.03.2020** eingelegt.

Der Inhalt der Einwendungen ist der Vorhabensträgerin und den im Verfahren beteiligten Behörden, soweit Einwendungen ihren Zuständigkeitsbereich betrafen, bekannt gegeben worden.

### 3.4 Erörterungstermin

Der durchzuführende Erörterungstermin wurde nach Eingang der abschließenden Stellungnahmen auf den 31.05.2022 festgesetzt und durchgeführt.

Die Beteiligten (Antragstellerin, Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen, Einwender) wurden zum Erörterungstermin eingeladen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgte am 14.05.2022.

Die Planfeststellungsbehörde hat die fristgerecht eingegangenen Einwendungen am 31.05.2022 am Standort Düren der Bezirksregierung Arnsberg mit der/dem privaten Einwenderin/Einwender, der Antragstellerin und den Vertretern der Fachbehörden erörtert.

Die Einwendungen wurden, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung waren, erörtert und erläutert.

Einzelheiten zum Inhalt und Ablauf des Erörterungstermins ergeben sich aus dem Ergebnisprotokoll, das den erschienenen Beteiligten übersandt wurde.

## 4. **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG und i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG wurden von der Vorhabensträgerin das Entfallen einer Vorprüfung auf die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP und die direkte Durchführung einer UVP für



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

das Vorhaben beantragt mit der Begründung, dass das Hinzutreten zusätzlicher erheblicher nachteiliger oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden könne. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG hat in diesem Fall eine Vorprüfung verpflichtend zu entfallen, sofern die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Zuständige Behörde zum Vollzug des UVPG gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 3 der ZustVU ist die Bezirksregierung Arnsberg in ihrer Funktion als Bergbehörde und Umweltschutzbehörde, hier die Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW. Die Bezirksregierung Arnsberg folgt der o. a. Begründung der Vorhabenträgerin und erachtet den Entfall einer Vorprüfung mit Blick auf das zu der benachbarten DK 0-Deponie im Polder 3 ergangene rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24.09.2014, Az.: 20 A 2013/12, als zweckmäßig; in den Entscheidungsgründen dieses Urteils hat das Oberverwaltungsgericht Münster ausgeführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur dann unterbleiben darf, wenn bereits auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung festgestellt werden kann, dass das zu beurteilende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Lassen sich die Umweltauswirkungen eines Vorhabens dagegen erst auf der Grundlage von Sachverständigengutachten abschließend beurteilen, ist nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts Münster zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im Falle der benachbarten Deponie im Polder 3 hat das Oberverwaltungsgericht Münster letztgenannte Frage im Hinblick auf die mit dem Deponiebetrieb einhergehenden Staub- und Lärmemissionen bejaht. Anknüpfend an die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster ist dem Antrag der Vorhabenträgerin im vorliegenden Fall zu entsprechen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde auf der Grundlage des vom Vorhabensträger beizubringenden UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Merkmale des Vorhabens und des Standorts und der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG hat die zuständige Behörde gemäß § 25 Abs. 1 UVPG die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und die Bewertung zu begründen. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens hat die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in § 25 Abs. 1 UVPG bestimmten Maßstab zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG).



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein (§ 25 Abs. 3 UVPG).

Gemäß § 26 Abs. 1 UVPG muss der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
  - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
  - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24 UVPG,
  - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG und
  - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 UVPG und § 55 Abs. 4 UVPG sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Der Untersuchungsraum wurde grundsätzlich entsprechend der zu erwartenden umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und ihrer Reichweite abgegrenzt. Er weist eine Gesamtfläche von rund 180 ha auf.

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet in der Niederrheinischen Bucht der Haupteinheit "Jülicher Börde" und hier speziell dem Übergangsbereich zwischen der "Rödinger Platte" und den "Jackerather Lössschwellen" zuzuordnen.

Das insgesamt relativ ebene Gelände fällt leicht nach Südwesten hin ab und weist Höhenlagen zwischen rund 95 m NHN im Südwesten und rund 104 m NHN im Nordosten auf.

Im Bereich der südlichen Flächenanteile der Vorhabensfläche ist der Restabbau von Quarzkies und Quarzsand inzwischen weitgehend abgeschlossen. Die nördlich gelegenen, bereits teilverfüllten Flächen sind durch unregelmäßig geneigte Böschungen mit aufkommender Pioniervegetation gekennzeichnet.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Unmittelbar südlich schließt sich die bergrechtlich bereits zugelassene Erweiterung des Tagebaus Noah an, im Bereich derer mit den vorbereitenden Arbeiten zum Aufschluss der Erweiterungsfläche bereits begonnen wurde.

Westlich der Vorhabensfläche befinden sich mehrere Altpolder einer ehemaligen Zuckerrübenfabrik und frühere Abgrabungsbereiche, die größtenteils bereits verfüllt sind. Die südwestlich angrenzenden Polder 1 und 2 sind bereits vollständig verfüllt und wurden zunächst überwiegend als Acker wiedernutzbar gemacht. Mittlerweile wurden im südlichen Bereich ein großes Ausgleichsgewässer für die Deponie im benachbarten Polder 3 angelegt und im Herbst 2018 die für das vorliegende Vorhaben erforderlichen Kompensations- und vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Im nordwestlich angrenzenden Polder 3 ist der Deponiebetrieb inzwischen weitestgehend abgeschlossen. Dort finden in den kommenden Monaten lediglich noch Arbeiten zur Aufbringung der Oberflächenabdichtung und die abschließende Oberflächenrekultivierung statt. In den weiter westlich gelegenen Poldern 4 und 5 wurde die Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial inzwischen ebenfalls abgeschlossen. Lediglich die Oberflächenrekultivierung steht noch aus.

Südlich der Polder befinden sich das Betonwerk und das Asphaltmischwerk der Firma Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH mit den entsprechenden Betriebs- und Produktionsgebäuden und Lagerflächen sowie östlich davon eine Biogasanlage.

Die das gesamte Deponie- und Abtragungsgelände umgebende Kulturlandschaft wird im Wesentlichen von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt, die kaum gliedernde und belebende Elemente enthalten. Nach Osten und Westen erstrecken sich ausgedehnte Ackerflächen, Vereinzelt liegen Hoflagen und im Nordosten des Untersuchungsraumes die Düppelsmühle innerhalb der Landwirtschaftsflächen.

Am nördlichen Rand des Untersuchungsraumes beginnen die Siedlungs- und Gewerbebereiche von Titz. Westlich durchquert die L 12 (Prämienstraße) den Raum von Norden nach Süden.

### Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die Planfeststellungsbehörde für die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung soll eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Informationen enthalten, die die Behörde durch den Träger des Vorhabens, von den beteiligten Fachbehörden und Verbänden sowie die Anhörung der Öffentlichkeit erlangt hat. Hinzu kommen die Ergebnisse behördlicher Ermittlungen. Die



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

zusammenfassende Darstellung bezieht sich auf die Auswirkungen, die das Vorhaben voraussichtlich auf die betrachteten Schutzgüter einschließlich möglicher Wechselwirkungen haben kann.

Im Einzelnen ergeben sich bei der Durchführung des beantragten Vorhabens folgende Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter:

- a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Der betrachtete Raum weist nur eine sehr geringe Siedlungsdichte auf und ist Teil eines größeren, zusammenhängenden Freiraums mit einzelnen Hoflagen, der in starkem Maße durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

Das nächstgelegene, einzelne Wohngebäude liegt nordwestlich der Antragsfläche an der Straße „Zur Düppelsmühle“ in einer Entfernung von etwa 25 m zur Vorhabenfläche. In nordöstliche Richtung, in etwa 150 m und 300 m Entfernung, befinden sich zwei weitere Wohnbebauungen/ Hoflagen an der Straße „Zur Düppelsmühle“.

Südwestlich der Vorhabenfläche befinden sich das Betriebsgelände der Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH und deren Asphalt- und Betonwerk. Östlich liegt eine Biogasanlage, weiter südlich befinden sich mehrere Industrie- und Gewerbeflächen.

Von der stark befahrenen L 12 mit den jeweiligen Zufahrten zu den Industrie- und Gewerbeflächen sowie dem stattfindenden Abgrabungs- und Rekultivierungsbetrieb gehen Emissionen aus, die in den Raum einstrahlen und mit Beeinträchtigungen für den Menschen verbunden sind. Die um die Vorhabenfläche bereits vorhandene Gehölzkulisse stellt dabei jedoch einen gewissen Immissionsschutz dar und verhindert Einblicke von Straßen und Wegen auf die offene Grube.

Nördlich in mindestens 300 m Entfernung beginnen die zusammenhängenden Siedlungsflächen von Titz, die in den Untersuchungsraum hineinragen. Dazwischen liegen Sportanlagen, eine Schule und gewerbliche Nutzflächen (Supermärkte) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen.

Die Vorhabensfläche selbst ist eingezäunt und durch die bestehende randliche Verwallung und Bepflanzung ist das Gelände zudem nicht von außen einsehbar. Das Antragsgelände sowie die benachbarten Polderflächen, in denen noch Verfülltätigkeiten und Rekultivierungsarbeiten stattfinden, stehen derzeit der Erholungsnutzung nicht zur Verfügung.

Dem Untersuchungsraum kommt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung lediglich eine geringe Bedeutung als Erholungsraum zu. Hier herrscht die wohnortnahe stille Erholungsnutzung wie Spazierengehen und Radfahren, vor.



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Als Vorbelastung sind verkehrliche Lärm- und Abgasemissionen, Zerschneidungseffekte sowie optische Beeinträchtigungen durch die angrenzenden Nutzungen anzusehen. Hier sind neben der L 12 insbesondere die bestehende Zufahrt zum derzeitigen Tagebaugelände bzw. Deponiegelände, die Zufahrten zur Biogasanlage und zum Asphalt- und Betonwerk sowie den südlich gelegenen Industrie- und Gewerbeflächen zu nennen.

Darüber hinaus stellen die Gewinnungs-, Aufbereitungs- und Verfülltätigkeiten und die damit verbundenen Transportvorgänge der umliegenden Abgrabungs-/ Verfüll- und Deponieflächen eine Vorbelastung dar.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Menschen und dessen Gesundheit werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Durchführung der Verfülltätigkeiten tagsüber, kein Sonntags- und kein Nachtbetrieb
- Weiternutzung bestehender Transportwege
- Einhaltung ausreichender Abstände zu angrenzenden Grundstücken
- Einhaltung bzw. Unterschreitung der einschlägigen Immissionsrichtwerte
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzpflanzungen/ Schutzpflanzungen zur Immissionsminderung
- bedarfsgerechte Befeuchtung der Zu- und Abfahrt, der innerbetrieblichen Fahrwege sowie der freiliegenden Abfälle (Abfalloberfläche) zur Minderung der betriebsbedingten Staubemissionen
- Minderung der Staubemissionen entsprechend der VDI-Richtlinie „VDI 3790 Blatt 2“
- Abschnittsweise Verfüllung und anschließende Wiedernutzbarmachung zur Geringhaltung des Eingriffes und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Wiedernutzbarmachungszieles
- Anpflanzung standortgerechter Laubgehölze, Anlage von Sukzessionsflächen und Kleingewässern zur landschaftsgerechten Einbindung
- Vollständiger Rückbau der betrieblichen Einrichtungen nach Beendigung der Deponierung einschließlich Einzäunung und innerbetrieblicher Wege

Gemäß den entsprechenden Fachgutachten über die insgesamt zu erwartenden **Lärm- und Staubbelastungen** (Gutachten über Luftverunreinigungen des Dipl.-Ing. F.-J. Franzen, Ingenieurbüro für Arbeits- und Umweltschutz, Lärmgutachten der ADU Cologne GmbH) wäre selbst unter der Annahme, dass die betrieblichen Aktivitäten in der Nachbarschaft der Vorhabensfläche während der Laufzeit der Deponie im bisherigen Umfang fortgesetzt werden würden, im Umfeld des Tagebaus Noah keine die Richtwerte der TA Lärm sowie der TA Luft überschreitende Immissionsbelastung zu besorgen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

In der Summe wird sich auch der **Schwerlastverkehr** – unter Berücksichtigung der parallel stattfindenden betrieblichen Aktivitäten – durch den beantragten Deponiebetrieb nicht nennenswert erhöhen. Es ist mit einem Fahrzeugaufkommen von 32 LKWs pro Tag, bei einer Arbeitszeit von 12 Stunden also von durchschnittlich 2,7 LKWs pro Stunde auszugehen. Für die Anlieferung von Bodenaushub für die Oberflächenrekultivierung ist darüber hinaus temporär mit zusätzlich 35 LKWs pro Tag zu rechnen. Die durch Verladung sowie an- und abfahrenden Lkw-Verkehr verursachten Immissionen werden sich gegenüber der jetzigen Situation nicht maßgeblich verändern.

**Visuelle Störungen** (Beleuchtung, Bewegungsunruhe) bewegen sich ebenfalls in dem bisherigen Rahmen. Aufgrund der bereits vorhandenen vollständigen Anpflanzung der geplanten Deponiefläche sind sie in der Umgebung des Tagebaus zudem nicht bzw. nicht in relevantem Maße wirksam. Durch die Deponierung entsteht zwar eine dauerhafte haldenförmige Aufhöhung im Antragsbereich von bis zu 8 m. Das Gelände ist aufgrund der allseitigen Eingrünung mit Gehölzen von außen jedoch nicht einsehbar. Durch die bereits bestehenden und noch geplanten Randgehölze wird eine landschaftsästhetische Eingliederung erzielt und eine zusätzliche optische Überhöhung vermieden. Auch aus größeren Entfernungen wird nur die bereits vorhandene Gehölzkulisse sichtbar sein, da die Aufhöhung weniger als 10 m betragen und somit weit unterhalb der Höhe der umgebenden Bäume liegen wird.

Auch **Geruchsimmissionen** sind durch den Deponiebetrieb nicht zu besorgen. Die zur Ablagerung vorgesehenen Stoffe sind geruchsneutral.

Aufgrund der Art des Abfalls sind auch Beeinträchtigungen durch **Schadstoffbelastung** nicht zu erwarten.

Die Nutzung der Flächen, die ursprünglich bis zum 30.04.2010 befristet war und für die Fläche des parallel eingereichten Hauptbetriebsplans bis zum 31.12.2022 vorgesehen ist, wird jedoch für die Deponierung bis zum Jahre 2034 dauern. Durch die abschnittsweise Vorgehensweise werden die durch die verzögerte Wiedernutzbarmachung der Flächen hervorgerufenen Wirkungen jedoch weitgehend gemindert.

Nach Abschluss der Deponierung und anschließender Wiedernutzbarmachung des Geländes gehen von dort keine Emissionen mehr aus.

Insgesamt sind für das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit durch die beantragte DK0-Deponie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Im Bereich der Antragsfläche selbst ist die derzeitige Vegetation heterogen aufgebaut. Gemäß dem Ökologischen Fachbeitrag (IVÖR 2016) haben sich im nördlichen, bereits



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

teilverfüllten Abschnitt bereichsweise Pioniergebüsche aus Sand-Birken, Sal-Weiden und anderen Gehölzen etabliert. Es sind aber auch große Flächen mit offenem Boden und fehlender Vegetationsbedeckung vorhanden. Die randlichen Böschungen besitzen eine halboffene Vegetationsstruktur mit überwiegend grasdominierter Bodenvegetation, aber auch Gebüschzonen und einzelnen Gehölzen. Auf den Bermen haben sich Magerrasen mit einer vielfältigen Krautflora und reichem Blütenangebot angesiedelt, die in Teilbereichen bereits verbuschen. Die oberen Grubenränder im Norden und Osten sind aus Gründen des Sichtschutzes mit einer dichten Baumhecke bepflanzt. Zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche wurde die Vegetationsbedeckung – bis auf die zu erhaltenden randlichen Heckenstrukturen/Gehölze – inzwischen auf der Grundlage der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 01.04.2020 beseitigt und mit der Umlagerung der überschüssigen Bodenmassen in den südlichen Teil des Tagebaus Noah begonnen.

Die dominierenden Landwirtschaftsflächen im Untersuchungsraum sind generell als artenarm zu bezeichnen. Insbesondere die Ackerfluren weisen neben der Kulturpflanze kaum andere Pflanzenarten auf. Ackerrandstreifen sind, wenn überhaupt vorhanden, von geringer Breite und nur mit sehr häufigen, weit verbreiteten Ackerwildkräutern und Gräsern bestanden. Das Grünland wird vornehmlich als Pferdeweide genutzt.

Gehölzflächen machen einen nur sehr geringen Prozentsatz des Gesamtraumes aus. Gehölzbestände, die waldartigen Charakter aufweisen, finden sich sowohl am westlichen Rand der Antragsfläche entlang der ehemaligen Bahntrasse (schutzwürdiger Biotop) als auch auf der randlichen Verwallung rund um die Fläche. Der westlich und südlich an das Tagebaugelände angrenzende Waldbestand an der ehemaligen Bahntrasse besteht aus Eichen, Robinien, Birken, Weiden und Pappeln mit Unterwuchs aus Weißdorn, Holunder und Brombeere. Er ist im siedlungsnahen Abschnitt innerhalb des Untersuchungsraumes stark durch Müllablagerungen und Feuerstellen gestört und weist zum Teil dichte Brennesselbestände auf.

Westlich der Vorhabensfläche befinden sich mehrere Altpolder einer ehemaligen Zuckerrübenfabrik und frühere Abgrabungsbereiche, die größtenteils bereits verfüllt sind. Die südwestlich angrenzenden Polder 1 und 2 sind bereits vollständig verfüllt und wurden zunächst überwiegend als Acker wiedernutzbar gemacht. Im südlichen Bereich wurde ein großes Ausgleichsgewässer angelegt, das eine naturnahe Ausprägung mit Flachwasserzonen, Schwimmblatt- und Röhrichtgürtel aufweist. Auf der zentralen Ackerfläche der Polder 1 und 2 sind im Herbst 2018 bereits die für das Vorhaben erforderlichen Kompensations- und vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt worden. Im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahmen wurden die vorherigen Ackerflächen in Abstimmung mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde in Ruderal- und Rohbodenflächen überführt sowie einzelne Gehölzgruppen und Kleingewässer unterschiedlicher Tiefe und Größe angelegt. Der nordwestlich angrenzende Polder 3



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

wird von der Antragstellerin derzeit als DK 0- Deponie betrieben. Er ist bereits weitestgehend verfüllt. In den weiter westlich gelegenen Poldern 4 und 5 ist die Verfüllung mit unbelastetem Bodenmaterial inzwischen abgeschlossen. Dort steht lediglich noch die abschließende Oberflächenrekultivierung aus. Südlich der Polder befinden sich das Betonwerk und das Asphaltmischwerk der Firma Beton- und Asphaltmischwerke Tholen GmbH mit den entsprechenden Betriebs- und Produktionsgebäuden sowie Lagerflächen. Im Bereich des östlich davon gelegenen Hochpolders haben sich neben Ruderal- und Hochstaudenfluren Gebüsche aus Birken, Holunder und Weiden entwickelt, randlich stocken Ahorn, Robinie und Erle.

Weder innerhalb der Antragsfläche, noch im direkten Umfeld wurden gefährdete oder bedrohte Pflanzenarten aufgefunden, die in der Roten Liste NRW aufgenommen sind.

Innerhalb des Vorhabensgebiets wurden gemäß dem Ökologischen Fachbeitrag (IVÖR 2016) 49 Vogelarten nachgewiesen (35 Brut-, 14 Gastvögel). Es wurde bis zum Beginn der entsprechend der Abschlussbetriebsplanzulassung vom 01.04.2020 derzeit stattfindenden Bodenumlagerungen von gefährdeten Vogelarten wie Baumpieper, Nachtigall und der in NRW stark gefährdeten Turteltaube zur Fortpflanzung genutzt. Mit ihnen fanden hier weitere Vogelarten des Halboffenlandes wie Bluthänfling, Goldammer, Dorn- und Klappergrasmücke gute Lebensbedingungen.

Darüber hinaus bildet das Vorhabensgebiet für etliche Vogelarten auch einen Teil ihres Nahrungshabitats. Dies betrifft z. B. Schwalben, Greifvögel wie Habicht, Mäusebussard und Turmfalke sowie die Eulen Uhu und Waldkauz. Innerhalb der umgebenden, weiträumig intensiv genutzten Ackerlandschaft besitzt das Vorhabensgebiet einen gewissen Inselcharakter, sodass hier deutlich mehr Vogelarten geeignete Brut- und Nahrungsräume finden bzw. fanden, als im agrarischen Umfeld. Aus diesem Grund und wegen des Vorkommens gefährdeter Brut- und Gastvogelarten ist dem Vorhabengebiet eine mittlere bis hohe avifaunistische Bedeutung beizumessen.

Der gesamte Abgrabungs-/Deponiebereich besitzt eine hohe Bedeutung für Amphibien, insbesondere wegen der hohen Anzahl an nachgewiesenen Amphibien und dem Vorkommen von gefährdeten und regional seltenen Arten (Kreuz- und Wechselkröte). Zwar wurden im Tagebau Noah selbst weniger Arten nachgewiesen, doch dürften die im Umfeld vorkommenden Arten auch diesen Bereich als Sommerlebensraum und z. T. wahrscheinlich auch zur Überwinterung nutzen.

Obwohl geeignete Habitate und Strukturen für Reptilien in vielfältiger Weise vorhanden sind, ist dem Vorhabensgebiet mit dem Nachweis von nur einer Reptilienart, der weit verbreiteten und relativ anpassungsfähigen Waldeidechse, nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für diese Tiergruppe zuzuschreiben. Auch in den angrenzenden Deponie-/Abgrabungsflächen wurden keine weiteren Reptilien nachgewiesen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Haselmäuse konnten im untersuchten Bereich nicht nachgewiesen werden.

Der Bereich der Grube Noah wird von den meisten der 6 nachgewiesenen Fledermausarten nur sporadisch aufgesucht, zur Jagd genutzt oder auch nur überflogen. Ausgesprochenes Jagdverhalten zeigten nur Breitflügel- und die im Untersuchungsgebiet dominierende Zwergfledermaus, wobei davon auszugehen ist, dass der untersuchte Bereich nur einen eher unbedeutenden Teil der insgesamt genutzten Jagdhabitats darstellt. Für die beiden Gebäude bewohnende Arten ist eine Nutzung des untersuchten Bereichs als Quartierstandort nicht zu erwarten. Abendsegler, Langohr-Fledermäuse und Rauhautfledermaus gelten als Baumhöhlen bewohnende Arten. Der Abendsegler und auch die Rauhautfledermaus, ggf. auch der Kleinabendsegler, nutzen zudem im Winter Baumhöhlen, jedoch überwintern diese Arten zum einen i. d. R. nicht in NRW (FIS NRW), zum anderen sind starke und sehr starke Bäume bzw. Bäume mit größeren Höhlen nicht vorhanden. Langohrfledermäuse nutzen im Winter v. a. unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen, ggf. auch andere Gebäudestrukturen, wie sie insgesamt im hier untersuchten Bereich nicht vorhanden sind.

Die Antragsfläche ist durch die bereits bestehenden, langjährigen Abgrabungs- und Verfülltätigkeiten vorbelastet. Die Flächen wurden durch die fortlaufenden Umlagerungsprozesse stetig überformt. Weitere Vorbelastungen ergeben sich zudem durch die umliegenden Nutzungen und die damit verbundenen Transportvorgänge. Insgesamt ist in Bezug auf die Vorbelastung der Fläche von einer anthropogenen Überformung auszugehen.

Der weitere Untersuchungsraum unterliegt durch die intensiv genutzte Kulturlandschaft bereits bestehenden Belastungen. Die strukturelle Vielfalt ist durch die bestehenden Monokulturen stark herabgesetzt. Die Habitateignung ist dadurch gemindert. Offenlandbereiche wurden durch intensive landwirtschaftliche Nutzung, beispielsweise durch Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln und Ausräumung von Vegetationsstrukturen, verändert und damit der darauf angewiesenen Flora und Fauna als Habitat entzogen bzw. die Habitateignung in starkem Maße verringert.

Bereits die Standortwahl ist von wesentlicher Bedeutung für die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen. Zur Eingriffsvermeidung wurde der Standort bereits im frühen Planungsstadium so gewählt, dass nur durch den Rohstoffabbau anthropogen überformte Abbau- und Verfüllflächen berührt werden.

Über die Standortwahl hinaus sind zusätzlich folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Erhaltung der Heckenstrukturen / Waldgehölze an der Oberkante der Tagebaugrube

Die artenschutzrechtlichen und ökologischen Vermeidungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Fortführung des



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Abbaubetriebes und der Vorbereitung der Deponiebasis erforderlich sind, wurden bereits im Herbst 2018 durchgeführt.

Die DK 0-Deponie wird oberhalb der im Zuge der Stilllegung des Tagebaus hergestellten Ausgleichsschicht errichtet. Ausgangszustand ist also eine im Böschungs- und Sohlbereich vegetationslose Grube mit einem Sohlniveau von 81,5 m NHN. Die Vegetation wird dort bereits auf der Grundlage der der Tholen Vermögensverwaltung GmbH erteilten Abschlussbetriebsplanzulassung vom 01.04.2020 im Zuge der Stilllegungsarbeiten für den Tagebau Noah entfernt. Die mit Gehölzen bestandenen Abstandsflächen bleiben erhalten. Sollte im Einzelfall eine Gehölzbeseitigung erforderlich werden, werden die entnommenen Gehölze nach der Beanspruchung ersetzt.

Durch die beantragte Nachnutzung des Tagebaus als DK0-Deponie werden somit keine hochwertigen Biotoptypen und keine seltenen oder gefährdeten Pflanzengesellschaften beansprucht.

Mit Herstellung der Rekultivierungsschicht und der geplanten Oberflächengestaltung werden die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs (durch die Abgrabung/den Tagebau) oberhalb der Deponie - allerdings verspätet - durchgeführt. Die Herstellung der geplanten Biotoptypen erfolgt im Zuge der sukzessiven Deponierung und Oberflächenrekultivierung abschnittsweise, sodass deren Funktionsübernahme in diesem Rahmen jeweils frühzeitig erfolgen kann. Die geplanten Sukzessions- und Pflanzflächen und Feuchtbiootope greifen das landschaftliche Potenzial auf und werden entsprechend der derzeitig genehmigten Rekultivierung durchgeführt bzw. ergänzen diese sinnvoll.

Die Biotopstrukturen der übrigen an die Antragsfläche angrenzenden Bereiche bleiben vollständig erhalten. Die Abstandsstreifen sind ausreichend, sodass keine unmittelbaren bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Randzonen über die Antragsfläche hinaus zu erwarten sind.

Die mit der Herstellung der Ausgleichsschicht und den damit verbundenen Erdbewegungen im Tagebaugelände verbundenen Auswirkungen für die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Tierarten und deren Habitate wurden im ökologischen Fachbeitrag und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (beides IVÖR) zum Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Noah bewertet und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Beeinträchtigungen von Habitaten durch unmittelbare vollständige oder teilweise Flächeninanspruchnahme oder erhöhten Störungsdruck werden vor allem mit den Bodenarbeiten zur Herstellung der Ausgleichsschicht erfolgen, welche – auch hinsichtlich der Belange des Artenschutzes – im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplan in der bergrechtlichen Zulassung vom 01.04.2020 behandelt wurden.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Zum Zeitpunkt des Beginns der Deponienutzung wird das Vorhabensgebiet bereits vollumfänglich mit einem Amphibienzaun versehen und das Abfangen von Individuen aus der Vorhabenfläche und deren Umsiedlung in funktionsfähige Ersatzlebensräume abgeschlossen sein. Es ist daher davon auszugehen, dass das Vorhabensgebiet den betroffenen Amphibienarten zu Beginn des Deponiebetriebs in den einzelnen Deponieabschnitten nicht mehr als Lebensraum dient oder zugänglich für eine Neuansiedlung ist. Auch der Erhalt der ökologischen Funktion des verlorengehenden Lebensraumes oder der Lebensstätten ist zum Zeitpunkt der Deponienutzung durch die im Rahmen der o. g. Planungen geforderten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet.

Durch die Nutzung der Flächen bzw. Grube des Tagebaus als Deponie sind demnach keine Auswirkungen zu erwarten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können (Zerstörung einer Fortpflanzungs- u. Ruhestätte und damit einhergehende Verletzung/Tötung von Individuen oder erhebliche Störungen).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die beantragte Nachnutzung des Tagebaus Noah als DK0-Deponie für Pflanzen, Tiere und die Biodiversität. keine erheblich\_nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Nutzung der Flächen, die ursprünglich bis zum 30.04.2010 befristet war und für die Fläche des parallel eingereichten Hauptbetriebsplans bis zum 31.12.2022 vorgesehen ist, wird jedoch für die Deponierung bis zum Jahre 2034 dauern, sodass eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die verzögerte Wiedernutzbarmachung eintreten wird. Durch die abschnittsweise Vorgehensweise wird diese Beeinträchtigung weitgehend gemindert werden. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich, deren Größe im Landschaftspflegerischen Begleitplan rechnerisch ermittelt wurde.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

### Schutzgut Fläche

In Deutschland werden täglich ca. 66 ha Fläche für die Nutzung als Siedlung und Verkehrsflächen neu ausgewiesen. Fläche ist eine endliche Ressource, mit der der Mensch sparsam umgehen muss, um sich seine Lebensgrundlagen zu erhalten. Ziel der Bundesregierung ist es, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag zu reduzieren.

Flächenverbrauch ist nicht gleichzusetzen mit Versiegelung, welche Böden undurchlässig für Niederschläge macht und die natürlichen Bodenfunktionen zerstört. Der Begriff Flächenverbrauch umfasst auch unbebaute und nicht versiegelte Böden, z.B. Erholungsflächen wie Sportplätze oder Golfplätze.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Für das Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird der Flächenverbrauch durch das jeweilige Vorhaben, einschließlich seiner Auswirkungen, untersucht. Die Bewertung des Schutzgutes erfolgt dabei analog § 1a Abs. 2 BauGB. Demnach soll *„mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden ...“*. Es werden die flächenbezogenen Komponenten im Sinne des räumlichen Ansatzes erfasst und die Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme begründet bzw. eine Einschätzung zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauches getroffen.

Die geplante Deponie nimmt insgesamt eine Fläche von 9,99 ha ein, die sich vollständig innerhalb des Tagebaus Noah befindet.

Bei der Auswahl der Vorhabenfläche stand im Vordergrund, den bereits durch die vorlaufende Rohstoffgewinnung entstandenen Verfüllraum zu nutzen und keine zusätzlichen Flächen in Anspruch zu nehmen. Dementsprechend werden für das Vorhaben nur anthropogen vorbelastete Bereiche beansprucht.

Dementsprechend begrenzen sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auf die verzögerte Herrichtung der ursprünglich durch den Tagebau / die Abgrabung in Anspruch genommenen Flächen.

Die Inanspruchnahme von benachbarten Ackerflächen zur Kompensation ist keine relevante nachteilige Wirkung für das Schutzgut Fläche, da dafür keine Überbauung oder anthropogen nachteilige Überformung von Fläche erfolgt, sondern vielmehr eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche einer nicht mehr anthropogenen Nutzung zugeführt wird.

Weitere Maßnahmen zur möglichen Begrenzung des Flächenverbrauches durch das Vorhaben sind nicht erforderlich.

### Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im geologischen Großraum der südlichen Niederrheinischen Bucht, die als Senkungsgebiet durch eine Wechsellagerung von grob- und feinkörnigen Lockersedimenten des Tertiärs und Quartärs gekennzeichnet ist. Die Vorhabensfläche liegt im Verbreitungsgebiet der pleistozänen jüngeren und älteren Hauptterrasse, die hier eine Mächtigkeit um 45 m hat und von bis zu 8 m mächtigem Lösssand/ Lösslehm überlagert wird.

Vorherrschend sind im Untersuchungsraum tiefgründige, ertragreiche Parabraunerden. Aufgrund der hohen Ertragsfähigkeit findet auf der Jülicher Börde heute nahezu ausschließlich intensive Ackernutzung statt.



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Auf der Antragsfläche selbst und in unmittelbarer Umgebung (Altpolderflächen) ist durch die vollzogene Abgrabungs- und Verfülltätigkeit der natürliche Standort großflächig überformt worden, sodass keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorkommen.

Im Bereich der Vorhabensfläche sind die bereits erfolgten Gewinnungs- und Verfülltätigkeiten als Vorbelastung für das Schutzgut Boden zu nennen. Hier sind keine natürlich gelagerten Böden mehr vorhanden. Es finden auch weiterhin noch Umlagerungen und Verdichtungen statt.

Im weiteren Untersuchungsraum werden die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die damit verbundenen nutzungsbedingten Einträge in den Boden (mineralische Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Herbizide) und das Befahren mit schweren landwirtschaftlichen Maschinen wirken sich negativ auf den Bodenhaushalt aus.

Daneben ist eine Flächenversiegelung durch Straßen und Siedlungsflächen als Vorbelastung für das Schutzgut Boden vorhanden.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erfüllung der Anforderungen an eine geologische Barriere gem. DepV durch Einbau einer Ausgleichsschicht nach Maßgabe des Planfeststellungsantrags
- Abschnittsweise Verfüllung der Inertabfälle, sodass ein zeitnahe Aufbringen der Oberflächenabdeckung gewährleistet ist
- Eingangs- und Abfallüberwachung der zur Deponierung vorgesehenen Inertabfälle und der Böden für die Rekultivierungsschicht nach Maßgabe des Planfeststellungsantrags
- Wiederherstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht aus kulturfähigem Unterboden (1,2 m) und Oberboden (0,3 m) nach Maßgabe des Planfeststellungsantrags
- Beseitigung von Bodenverdichtungen durch abschließende Tiefenlockerung

Innerhalb der Deponiefläche sind keine natürlich gelagerten Böden mehr vorhanden. Die Fläche stellt sich vor Aufnahme des Deponiebetriebs als devastiertes Gelände dar, auf dem eine belebte Oberbodenschicht noch nicht aufgebracht wurde. Die Eingriffswirkungen des Vorhabens werden daher nicht allein durch die flächenmäßige Inanspruchnahme bestimmt, sondern sind auch im Hinblick auf die qualitative Ausgangssituation des Bodens zu betrachten. Sie werden durch die im Bereich der Vorhabenfläche anzutreffenden Standortbedingungen erheblich relativiert.

Durch die Verwendung von Bodenqualitäten mit hohen verfügbaren Feldkapazitäten bei der Rekultivierungsschicht der Deponie wird die Ausbildung natürlicher Bodenfunktionen im belebten Teil des Bodens nach der Rekultivierung wieder



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

ermöglicht. Vorhabenbedingt auftretende Verdichtungen werden hier durch nachfolgende Lockerung beseitigt.

Die am Rand der Antragsfläche geplanten Kompensationsmaßnahmen und die damit verbundene Extensivierung dieser Flächen werden zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen führen. Die Funktionen „Standort für die Vegetation und Tierwelt“ und „landwirtschaftliche Produktionsfläche“ werden wiederhergestellt, auch wenn aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes - abweichend von der bisherigen Genehmigungslage – auf eine landwirtschaftliche Intensivnutzung (Acker) zu Gunsten einer extensiven Grünlandnutzung verzichtet werden soll. Im Zuge der extensiven Grünlandnutzung soll auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von chemisch-synthetischen N-Düngern und Gülle verzichtet werden.

Für das Schutzgut Boden sind durch die beantragte DK0-Deponie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

#### Grundwasser

Die hydraulischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wurden detailliert durch die Dr. Tillmanns & Partner GmbH zum Planfeststellungsantrag von 2017 für die große Deponielösung untersucht und durch das Ingenieurbüro für Geo- und Umwelttechnik geologie:büro weiterführend im Planfeststellungsantrag für die kleine Deponievariante erläutert. Darüber hinaus hat sich der Erftverband im Planfeststellungsverfahren ausführlich zum Schutzgut Grundwasser geäußert. Nachfolgend werden daher die Ergebnisse zusammengefasst wiedergegeben.

Die Antragsfläche selbst liegt vollständig außerhalb von Wasserschutzzonen. Die Grenze der Wasserschutzzone III des Wasserwerks Titz ragt in etwa ca. 200 m Entfernung nördlich in das Untersuchungsgebiet hinein.

Die Hauptterrassensedimente bilden im Bereich des Untersuchungsgebietes den Grundwasserleiter für das Obere freie Grundwasserstockwerk. Bis Ende der 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts lagen unbeeinflusste hydraulische Verhältnisse mit Grundwasserfließrichtungen in Richtung des lokalen Vorfluters Erft vor. Nach Beginn von Sumpfungsmaßnahmen für den Braunkohletagebau ist jedoch eine vorschreitende Reduzierung der Grundwasserstände bis auf heute 45 m NHN bei gleichzeitiger Änderung der Grundwasserfließrichtungen feststellbar. Bei einer Geländehöhe zwischen ca. 100 m NHN und 90 m NHN befindet sich die Basis des 1. Grundwasserstockwerks im Bereich zwischen 40 m NHN und 45 m NHN, die Basis des 2. Grundwasserstockwerks bei > 150 m u. GOK.

Nach Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass der Grundwasserspiegel langfristig wieder sein vorbergbauliches Ausgangsniveau von 80,5 m NHN erreichen kann.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Nach aktuellen Modellprognosen wird der Grundwasserwiederanstieg verstärkt ab 2090 einsetzen und im Jahr 2150 weitestgehend abgeschlossen sein.

### Oberflächengewässer

Auf der Antragsfläche selbst befindet sich kein Oberflächengewässer. Ein im Zusammenhang mit der Deponie im benachbarten Polder 3 angelegtes Ersatzgewässer mit Verlandungs- und Röhrichtvegetation befindet sich im Untersuchungsraum im südöstlichen Teil des Polders 1. Es weist eine dauerhafte Wasserführung auf.

Darüber hinaus finden sich diverse temporäre Kleinstgewässern im Bereich der westlich der Antragsfläche gelegenen Abbau- und Verfüllflächen (Polder 4 und 5) sowie ein Regenrückhaltebecken auf dem Betriebsgelände des Asphalt- und Betonwerkes der Firma Tholen.

Zwischenzeitlich wurden auch im Bereich der Polder 1 und 2 als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme mehrere Kleingewässer in unterschiedlichen Größen und Tiefen angelegt, die zum Teil temporär und zum Teil dauerhaft eine Wasserführung aufweisen.

Das Grundwasser ist im Vorhabensbereich durch die Sumpfungsmaßnahmen großflächig abgesenkt, es herrschen somit anthropogen überprägte Grundwasserverhältnisse im gesamten Untersuchungsraum vor.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Grundwassers werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Erfüllung der Anforderungen an eine geologische Barriere gem. DepV durch Einbau einer Ausgleichsschicht nach Maßgabe des mit Bescheid vom 01.04.2020 zugelassenen Abschlussbetriebsplans der Tholen Vermögensverwaltung GmbH unter Beachtung der in der vorliegenden Planfeststellung zusätzlich angeordneten Maßgaben
- Einbau ausschließlich von Bodenmaterial der Einbauklasse Z0 nach LAGA bis 1 m über der zukünftigen Wiederanstiegshöhe des Grundwassers, also bis 81,5 m NHN nach Maßgabe des mit Bescheid vom 01.04.2020 zugelassenen Abschlussbetriebsplans der Tholen Vermögensverwaltung GmbH unter Beachtung der in der vorliegenden Planfeststellung zusätzlich angeordneten Maßgaben (Einhaltung der Zuordnungswerte gemäß Anhang 3, Tab. 2, Spalte 4, soweit strenger als die Zuordnungswerte der LAGA)
- Abschnittsweise Verfüllung der Inertabfälle, so dass ein zeitnahes Aufbringen der Oberflächenabdichtung gewährleistet ist und der Sickerwasseranfall reduziert wird



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- Sammlung des Oberflächen- und Sickerwassers während der Betriebsphase in einfachen Erdbecken am tiefsten Punkt der Deponiefläche und Verwendung des gesammelten Wassers zur Staubbindung
- Eingangs- und Abfallüberwachung der zur Deponierung vorgesehenen Inertabfälle und der Böden für die Rekultivierungsschicht nach Maßgabe des Planfeststellungsantrags des Ingenieurbüros für Geo- und Umwelttechnik geologie:büro sowie des mit Bescheid vom 01.04.2020 zugelassenen Abschlussbetriebsplans der Tholen Vermögensverwaltung GmbH und der parallel beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis
- Grundwasserüberwachung im An- und Abstrom der geplanten Deponie, ersatzweise Schurfbeprobung des Deponats
- Verwendung von Ladegeräten mit Panzerwannen (Stahlbodenblech unter Treibstofftanks und Motor), Prüfung der Fahrzeuge auf Dichtigkeit (Schmier- und Treibstoffverluste) und erforderlichenfalls Ergreifung von Maßnahmen zum Auffangen
- Bereithalten von Öl-Bindepräparaten
- Betanken, Reparieren, Abfetten ausschließlich in dafür genehmigten Bereichen
- Fahrzeugwäsche und Lagerung wassergefährdender Stoffe nur außerhalb des Deponiegeländes
- Im Falle einer Verunreinigung des Untergrunds oder des Grundwassers unverzügliche Benachrichtigung der Bergbehörde sowie der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren, Veranlassung von Gegenmaßnahmen

Zur Ablagerung gelangen ausschließlich Inertabfälle der Deponieklasse DK 0. Das sind Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen. Inertabfälle lösen sich nicht auf, brennen nicht und reagieren nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch, sie bauen sich nicht biologisch ab. Sie beeinträchtigen andere Materialien, mit denen sie in Berührung kommen, nicht in einer Weise, die zur Umweltverschmutzung führt oder sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken könnte. Ihre Auslaugbarkeit ist gering, der Schadstoffgehalt sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers unerheblich.

Die Grundwasserverhältnisse am Standort werden maßgeblich durch die braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkung geprägt. Der Deponiekörper wird auch nach Wiederanstieg des Grundwasserspiegels durch Einbau einer Ausgleichsschicht außerhalb des Grundwassers liegen. Die Ausgleichsschicht wird sich zudem über ein hohes Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen auszeichnen.

Auch werden zum Einbau als DK 0-Material überwiegend bindige Böden gelangen, die über ein erhöhtes Wasserrückhaltevermögen verfügen. Durch die etwa 1,5 m mächtige Rekultivierungsschicht wird der Sickerwasseranfall zusätzlich auf lange Sicht auf einem niedrigen Niveau gehalten. In Verbindung mit der Einteilung in Bauabschnitte,



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

die ein schnelles Aufbringen der Oberflächenabdichtung gewährleisten, ist davon auszugehen, dass die Sickerwassermenge sehr gering sein wird.

Das anfallende Niederschlagswasser wird über ein Mulden-Rigolensystem außerhalb der Deponiefläche zur Versickerung gebracht und dem Grundwasserhaushalt wieder zugeführt. Von einer relevanten Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Nutzung als Deponie ist daher nicht auszugehen.

Negative Auswirkungen auf Gewässer sind nicht zu erwarten, da innerhalb der Antragsfläche keine vorhanden sind.

Für das Schutzgut Wasser sind durch die beantragte DK0-Deponie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### Schutzgut Klima / Luft

Das Klima der Jülicher Börde ist charakterisiert durch eine abgeschwächte klimatische Kontinentalität und leitet zum atlantischen Klima des Niederrheinischen Tieflandes über. Bei einer Jahresdurchschnittstemperatur von etwa 9,0 °C weist das Untersuchungsgebiet eine relativ lange Vegetationsperiode auf; der mittlere Jahresniederschlag beträgt etwa 700 mm und charakterisiert trockene Verhältnisse.

Bedingt durch die muldenartige Form der abgebauten Bereiche und das weitgehende Fehlen von Vegetation in den Gruben treten dort größere Amplituden der Kleinklimaelemente im Vergleich zur örtlichen Normalsituation auf. So sind in der Abbaugrube die Luftbewegungen deutlich reduziert. Dort bilden sich - insbesondere bei windschwachen Hochdruckwetterlagen - Kaltluftseen.

Die mit dem bestehenden Umlagerungs- und Verfüllbetrieb im Antragsgelände sowie im näheren Umfeld (Polderflächen) verbundenen Lärm- und Staubemissionen stellen eine Vorbelastung des Raumes dar.

Darüber hinaus ist für das gesamte Untersuchungsgebiet durch die stark befahrene Landesstraße und die bestehenden gewerblichen Nutzungen von einer Vorbelastung für das Schutzgut Klima/ Luft auszugehen.

In Bezug auf das Schutzgut Klima / Luft sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung vorgesehen:

- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzpflanzungen/ Schutzpflanzungen zur Immissionsminderung
- bedarfsgerechte Befeuchtung der Zu- und Abfahrt, der innerbetrieblichen Fahrwege sowie der freiliegenden Abfälle (Abfalloberfläche) zur Minderung der betriebsbedingten Staubemissionen



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- Minderung der Staubemissionen entsprechend der VDI-Richtlinie „VDI 3790 Blatt 2“

Durch die Deponierung treten keine Veränderungen des **Klimas** auf. Durch die geplante Aufhöhung des Geländes wird das Lokalklima insofern leicht modifiziert, als dass eine etwas stärkere reliefbedingte Klimadifferenzierung gegeben ist (z.B. im Sinne der Schaffung wärmebegünstigter sonnseitiger Südlagen) und auch etwas erhöhte Windgeschwindigkeiten im Kuppenbereich zu erwarten sind. Eine Verschlechterung der klimatischen Situation in der Umgebung der Antragsfläche ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Die **Luft** wird nur während des Deponierungsbetriebes beeinträchtigt. Mit dem Einsatz von Radlader und Planierdrape sowie durch die An- und Abtransportvorgänge mittels LKW sind Abgas- und Lärmemissionen verbunden, die die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und der TA Luft gemäß den Fachgutachten des Ingenieurbüros für Arbeits- und Umweltschutz Franzen sowie der ADU Cologne GmbH nicht überschreiten.

Der Einbau des Deponats wird derart durchgeführt, dass keine erheblichen Staubemissionen entstehen. Hierzu werden die in der VDI-Richtlinie „VDI 3790 Blatt 2“ beschriebenen Minderungsmaßnahmen berücksichtigt.

Nach Abschluss der Deponierung und anschließender Wiedernutzbarmachung des Geländes gehen von dort keine Emissionen mehr aus.

Für das Schutzgut Klima/ Luft sind durch die beantragte DK0-Deponie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

### Schutzgut Landschaft

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet in der Niederrheinischen Bucht der Haupteinheit "Jülicher Börde" und hier speziell dem Übergangsbereich zwischen der "Rödingen Platte" und den "Jackerather Lössschwellen" zuzuordnen. Das recht ebene Gelände fällt leicht nach Südwesten hin ab und weist Höhenlagen zwischen rund 95 m NN im Südwesten und rund 104 m NN im Nordosten auf.

Im Bereich der Vorhabensfläche und deren direktem Umfeld prägen derzeit die Grubenbereiche sowie die Umlagerungs- und Verfüllvorgänge das Landschaftsbild. Der Bereich ist allerdings eingezäunt und weder zugänglich, noch von außen einsehbar. Die um diese Flächen bereits vorhandenen Gehölzkulissen stellen dabei eine Sichtverschattung dar und verhindern Einblicke von Straßen und Wegen auf die offenen Gruben- und Verfüllbereiche.

Der Untersuchungsraum stellt sich ansonsten weitestgehend als ausgeräumte Kulturlandschaft mit intensiv genutzten, ausgeräumten Ackerflächen dar, dem derzeit



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Gehölzflächen als gliedernde und belebende Elemente machen einen nur sehr geringen Prozentsatz des Gesamtraumes aus. Gehölzbestände finden sich am westlichen Rand entlang der ehemaligen Bahntrasse und umgeben die Antragsfläche als Schutzpflanzungen. Weitere Gehölzbestände befinden sich im Bereich des ehemaligen Klärbeckens der Zuckerfabrik und umgeben die ehemaligen Polderflächen.

Insgesamt sind die landschaftsästhetische Wertigkeit und die Erholungseignung der Flächen derzeit deutlich gemindert.

Der untersuchte Raum ist auf der Antragsfläche selbst sowie im unmittelbaren Nahbereich, bedingt durch die Umlagerungs- und Verfülltätigkeiten, die Verkehrsbelastung der L 12 und die bestehende gewerblich-industrielle Nutzung im Süden bereits deutlich anthropogen überprägt. Die Eigenart des umgebenden Landschaftsraumes ist infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des hohen Ausräumungsgrades stark verfremdet.

Benachbart zur beantragten Deponie sind mit der Deponie im Polder 3 und den umgebenden Abgrabungen, Verfüllungen und Poldern bereits verschiedene Vorhaben realisiert, bei denen die natürliche Geländemorphologie und damit ein Aspekt der natürlichen Eigenart der Landschaft verändert wurden.

Das Landschaftserleben im Antragsbereich wird seit längerem unter anderem durch die verschiedenen genehmigten Deponierungs- sowie Auskiesungs- und Verfüllflächen beeinträchtigt. Hieraus resultieren beispielsweise Lärmemissionen durch die bei der Auskiesung eingesetzten Geräte und die an- und abfahrenden LKWs sowie ästhetische Beeinträchtigungen durch Bodenmieten und Erdbewegungen.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen der Landschaft werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Inanspruchnahme nur von bereits durch den Rohstoffabbau anthropogen überformten Abbau- und Verfüllflächen
- Abschnittsweise Verfüllung und anschließende Wiedernutzbarmachung zur Geringhaltung des Eingriffs und zur frühzeitigen Funktionsübernahme des angestrebten Wiedernutzbarmachungsziels
- Erhalt der bestehenden randlichen Gehölzpflanzungen/ Schutzpflanzungen zur Immissionsminderung
- Anpflanzung zusätzlicher standortgerechter Laubgehölze, Anlage von Sukzessionsflächen und Kleingewässern zur landschaftsgerechten Einbindung
- Vollständiger Rückbau der betrieblichen Einrichtungen nach Beendigung der Deponierung einschließlich Einzäunung und innerbetrieblicher Wege



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Während der Errichtung und des Betriebs der Deponie wird eine Verfremdung des Landschaftsbildes zu verzeichnen sein, welche durch die Offenbodenbereiche und Bodenmieten und die zur Deponierung eingesetzten Transportvorgänge bewirkt wird. Für die Laufzeit der beantragten Deponie werden diese Emissionen und Verfremdungen weiter bestehen bleiben. Es sind daher zwar generell weiter andauernde Beeinträchtigungen des Landschaftserlebens gegeben, das Gelände ist jedoch aufgrund der allseitigen Eingrünung mit Gehölzen von außen nicht einsehbar, sodass diese Beeinträchtigungen kaum nach außen wirksam werden. Zudem erfolgt die Wiedernutzbarmachung des Geländes dem Verfüllbetrieb zeitversetzt und wird nach und nach durchgeführt, sodass die Beeinträchtigungen jeweils nur abschnittsweise wirksam werden.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden auf nunmehr verändertem Geländere relief (Erhöhung) neben Landwirtschaftsflächen zusätzlich Ruderalflächen und Gehölze in den Randbereichen der Aufhöhung entstehen. Durch Schaffung dieser verschiedenen Biotope wird sich insgesamt gegenüber der genehmigten Planung eine gleichwertige Biotop- und Aspektvielfalt einstellen. Durch die geplante Herstellung von Extensivgrünland anstelle von derzeit genehmigten Ackerflächen wird darüber hinaus eine Erhöhung der Biotopvielfalt erzielt, die jedoch im Rahmen der gesonderten Beantragung eines Ökokontos zu bewerten ist.

Innerhalb der relativ ebenen „Jackerather Lössschwelen“ sind größere Geländeerhebungen nicht naturraumtypisch, sodass durch die mit der Oberflächenabdeckung der Deponie verbundene Aufhöhung der Natürlichkeitsgrad der Landschaft zunächst nachteilig verändert wird.

Die im Rahmen der Rekultivierung geplante Aufhöhung des Geländes wird jedoch durch geeignete Pflanzmaßnahmen optisch gemindert. Dementsprechend soll die Pflanzung von höheren Gehölzen nur am Fuße der Aufhöhung erfolgen. In den oberen Bereichen erfolgt die Herstellung von Extensivgrünland. Auch aus größeren Entfernungen wird somit nur die bereits vorhandene Gehölzkulisse sichtbar sein, da die Aufhöhung weniger als 10 m betragen und somit weit unterhalb der Höhe der umgebenden Bäume liegen wird. Durch die bereits bestehenden und noch geplanten Randgehölze wird die landschaftsästhetische Eingliederung somit erzielt und eine zusätzliche optische Überhöhung vermieden.

Insgesamt wird durch die Wiedernutzbarmachung ein höherer Strukturreichtum der Deponiefläche erreicht. Dies trägt zur Verbesserung der landschaftsästhetischen Wertigkeit der Fläche bei.

Sämtliche Betriebsanlagen werden nach Abschluss des Vorhabens entfernt und es verbleiben keine landschaftsästhetisch negativen Strukturen.

Für das Schutzgut Landschaft sind durch die beantragte DK0-Deponie keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

d) Kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter

Kulturelles Erbe

Baudenkmäler, Bodendenkmäler und sonstige Kulturgüter sind im Bereich der Antragsfläche nicht vorhanden und infolge des vorangegangenen Rohstoffabbaus auch nicht zu vermuten.

Sachgüter

Sachgüter im Untersuchungsraum sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die gewerbliche und bauliche Nutzung sowie die vorhandenen über-/ örtliche Straßen- und Wegeverbindungen und die Ver- und Entsorgung über das vorhandene Netz.

Als Sachgut ist aber auch die Deponiefläche im Bereich des Polders 3 sowie im Bereich der Antragsfläche der durch den Rohstoffabbau entstandene Verfüllraum einzuordnen.

Vorbelastungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht bekannt.

Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Einhaltung eines ausreichenden Abstandes der Antragsgrenze zu angrenzenden Grundstücken und Wegen

Da innerhalb der Antragsfläche keine Kulturgüter vorhanden sind, sind diesbezüglich auch keine vorhabenbedingten Auswirkungen zu benennen.

Der vorhandene Verfüllraum kann durch den Betrieb der geplanten DK0-Deponie sinnvoll genutzt werden. Nach erfolgter Wiedernutzbarmachung kann die Fläche zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich – als Extensivgrünland - genutzt werden.

Die umliegenden Nutzungen sind durch den Deponiebetrieb nicht betroffen.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind daher keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

e) Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die oben beschriebenen Umweltschutzgüter stehen in enger Wechselbeziehung zueinander und bedingen gegenseitig ihre jeweilige Funktion und Ausprägung. Die Veränderung eines Schutzgutes kann unmittelbar zu Veränderungen bei anderen Schutzgütern führen. So stehen Boden-, Fauna- und Vegetationsentwicklung in



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Abhängigkeit von den klimatischen Verhältnissen, dem Wasserhaushalt und dem geologischen Aufbau einer Landschaft. Insbesondere der Mensch wirkt auf diese Schutzgüter ein.

Unter Wechselwirkungen im Sinne des UVPG lassen sich erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Umweltmedien verstehen, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung addieren, verstärken, potenzieren, aber auch vermindern bzw. sogar aufheben können.

Die menschliche Einflussnahme zeigt sich auch im betrachteten Untersuchungsraum, der schon seit früher Zeit landwirtschaftlich genutzt wird. Der damit verbundene Verlust der einstigen potenziellen Vegetation und die dadurch verursachten Standortveränderungen spiegeln sich u. a. in der Ausbildung anderer Pflanzengesellschaften und einer Verfremdung des Landschaftsbildes wider. Insbesondere die in den letzten Jahren stark zugenommene Intensivierung und Industrialisierung der Landwirtschaft (v. a. häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge), der Wegfall der Flächenstilllegung und der verstärkte Energiepflanzenanbau haben zu starken Landschaftsveränderungen geführt. Des Weiteren hat der zunehmende Versiegelungsgrad der Landschaft durch Ausweitung der Siedlungs- und Gewerbebereiche, Anlage von Straßen etc. eine Zerschneidung von Biotopen und Belastungen des Naturhaushaltes zur Folge.

Im betrachteten Raum wurden und werden die Rohstoffe Kies und Sand im Trockenabbau gewonnen. Die dabei entstehenden Gruben- und Offenbodenbereiche und anschließende Deponierung auf einem Teil der Flächen führen ebenfalls zu einer Überformung der Landschaft. Die naturnah hergerichteten Bereiche mit Gehölzflächen, Sukzessionsbereichen und Kleingewässern hingegen haben sich im Laufe der Zeit bereits zu einem wertvollen Rückzugsgebiet für selten gewordene Tier- und Pflanzenarten entwickelt.

Im vorliegenden Fall werden durch die vorgesehene Oberflächenrekultivierung nach Abschluss des Deponiebetriebs neben dem Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt positive Auswirkungen auf die Umweltbereiche Mensch, Erholung und Landschaft sowie die Sachgüter zu verzeichnen sein.

Am Rande der wiederhergestellten Landwirtschaftsflächen wird die Anlage naturnaher Gehölzstrukturen und Sukzessionsfluren zu positiven Effekten für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt und zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führen. So werden sich in stärkerem Maße auch die Möglichkeiten des Landschaftserlebens für den Menschen ergeben und langfristig eine Verbesserung des Wohnumfeldes erzielt.

Mit Wiederherstellung von Bodenfunktionen oberhalb der Oberflächenabdichtung wird im Anschluss an die Herrichtung die Funktion als Pflanzenstandort wieder geschaffen



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

und die landwirtschaftliche Nutzungsform ermöglicht. Die Grundwasserschutzfunktion der ursprünglich am Deponiestandort vorhandenen Deckschichten wird durch die im basalen Bereich der Deponie vorhandenen sowie die an deren Oberfläche geplanten Abdeckungen/Abdichtungen übernommen.

Die darüber hinaus vorgesehene Wiederherstellung des selten gewordenen Kultur-Biotopes eines extensiv genutzten Grünlands, die eine deutliche Verringerung der Bewirtschaftungsintensität mit sich führt, wird sowohl eine Bodenregeneration und positive Wirkungen auf die Grundwasserqualität als auch eine Erhöhung der Artenvielfalt nach sich ziehen.

### Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG dient der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Zu bewerten sind die dargelegten Umweltauswirkungen.

Maßstäbe für die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind die gesetzlichen Umwelanforderungen, so zum Beispiel § 2 Abs. 1 UVPG, die einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Bundesnaturschutz- sowie Landesnaturschutzgesetzes, der Deponieverordnung, die Vorschriften, welche für die durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen gelten, die medienübergreifenden Bewertungsgrundsätze und naturwissenschaftlich entwickelten Maßstäbe (technische Standards).

Der im Rahmen der Bewertung heranzuziehende Maßstab ist vor allem die Wahrung des Allgemeinwohls, wobei Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG bei dieser Prüfung einfließen. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung sind als weitere Aspekte des Allgemeinwohls vor allem die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen sowie die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung ist zu ermitteln, ob ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Umweltgütern herbeigeführt und nicht ein Schutzgut unverhältnismäßig belastet oder auf Kosten anderer berücksichtigt worden ist.

Eine Alternativenprüfung konnte in diesem Fall unterbleiben, da keine vernünftigen Alternativen bestehen, die sich "ernsthaft anbieten" oder "gar aufdrängen" und mittels derer das Vorhabensziel als solches ebenfalls erreicht werden kann.

Der Stand der Entsorgungskapazitäten im südlichen Nordrhein-Westfalen ist eher gering. Der Abfallwirtschaftsplan für NRW verfolgt das Ziel, in NRW anfallende Abfälle in der Nähe ihres Entstehungsortes und im Land NRW selbst zu entsorgen. Im Kreis Düren sowie in den Nachbarkreisen, die nicht über entsprechende Entsorgungskapazitäten verfügen, ist die Schaffung einer zusätzlichen Ablagerungskapazität zwingend geboten.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Der geplante Deponiestandort Noah in Titz ermöglicht eine umweltfreundliche Entsorgung von Inertabfällen ohne weite Transportwege. Die Flächeninanspruchnahme wird durch die vorlaufende Rohstoffgewinnung zugleich einer im öffentlichen Interesse stehenden sinnvollen Nachnutzung zugeführt.

Mit der Errichtung und dem Betrieb der DK0-Deponie „Grube Noah“ wird gewährleistet, dass die anfallenden Inertabfälle dem Stand der Technik und den Anforderungen der Deponieverordnung entsprechend entsorgt werden.

Zumutbare und zweckmäßige Standortalternativen gibt es dementsprechend für die Vorhabensträgerin nicht.

Zu den Schutzgütern im Einzelnen:

a) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Eine Gesundheitsgefährdung von Menschen ist aufgrund entsprechender Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss, welche die jeweiligen Anforderungen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigen, nicht zu erwarten.

b) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Nach Herstellung der durch die Abschlussbetriebsplanzulassung vom 01.04.2020 bereits bestandskräftig zugelassene Herstellung der Deponieaufstandsfläche (Ausgleichsschicht, geologische Barriere) wird sich das Vorhabensgebiet als devastiertes, vollkommen vegetationsloses Gelände darstellen, dem nur eine geringe vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit zukommt. Höherwertige Biotopstrukturen werden sich dann lediglich noch im Randbereich der Deponiefläche befinden, die durch das geplante Vorhaben jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Aus Sicht von Natur und Landschaft wird die Vorhabensfläche nach Beendigung des Deponiebetriebs und der anschließenden Wiedernutzbarmachung eine höhere vegetationskundliche/ökologische Wertigkeit erhalten. Sie soll nach Beendigung des Deponiebetriebs als Extensivgrünlandfläche hergerichtet werden. Im Randbereich sind darüber hinaus Gehölzpflanzungen, Sukzessionsflächen und Kleingewässer vorgesehen, durch die die Lebensraumvielfalt im betroffenen Raum erhöht wird.

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Tierarten könnten durch das Vorhaben allenfalls mittelbar beeinflusst werden. Um eine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die in der Artenschutzprüfung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zwingend umzusetzen. Dies wird durch die in die Planfeststellung aufgenommenen Nebenbestimmungen sichergestellt.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden ausgeglichen.

c) Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

### Fläche

Durch das geplante Vorhaben wird zwar eine Fläche von etwa 9,99 ha in Anspruch genommen. Die Flächeninanspruchnahme erfolgt aber nur sukzessive und temporär. Außerdem handelt es sich bei der beanspruchten Fläche um einen durch den vorausgegangenen Tagebau- und Verfüllbetrieb bereits anthropogen überformten Standort. Nach Beendigung des Deponiebetriebs und der anschließenden Wiedernutzbarmachung werden auf der Fläche Extensivgrünland und im Randbereich Gehölzpflanzungen, Sukzessionsflächen sowie Kleingewässer angelegt. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auf die Betriebsphase begrenzt. Ein Flächenverbrauch findet somit nicht statt, sodass der Eingriff in das Schutzgut "Fläche" hingenommen werden kann.

### Boden

Im Bereich der Vorhabensfläche sind aufgrund des vorausgegangenen Tagebau- und Verfüllbetriebs keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden.

Die Oberfläche des in Anspruch genommenen Geländes wird nach Betriebseinstellung durch Auftrag von geeignetem Boden rekultiviert. Dadurch wird eine (extensive) landwirtschaftliche Nutzbarkeit im zentralen Bereich der Fläche wiederhergestellt.

Durch die deponietechnischen Sicherungsmaßnahmen (insbesondere die Beschränkung auf Inertabfälle, entsprechende Eingangskontrollen, die Grundwasserüberwachung ersatzweise nachträgliche Kontrollschürfen sowie Aufbringen eines Oberflächenabdichtungssystems mit Entwässerungsschicht) wird effektiv verhindert, dass aus diesem Verfüllkörper heraus die unterlagernden, aufliegenden oder seitlich anlagernden Bodenbereiche schädlich verunreinigt werden.

Unter Berücksichtigung dessen kann der Eingriff in den Boden hingenommen werden.

### Wasser

Die mit dem Betrieb der DK 0-Deponie Noah verbundenen Risiken für die Grundwasserqualität können als gering bewertet werden. Der Grundwasserschutz kann durch die in der Planfeststellung festgelegten Nebenbestimmungen gewährleistet werden.

Veränderungen in der Verfügbarkeit des Grundwassers für Pflanzen und Tiere werden nicht eintreten.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### Klima/Luft

Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl, welche nicht durch die Festsetzung entsprechender Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen werden allenfalls im Rahmen der zulässigen Grenzwerte erwartet. Nach Beendigung des Deponiebetriebs und nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen werden vorhabensbedingt keine Belastungen von Luft und Klima mehr erfolgen.

Die temporär mit dem Vorhaben einhergehenden klimatischen Auswirkungen bleiben auf die Vorhabensfläche selbst und die nähere Umgebung beschränkt. Nach Herrichtung der Fläche sind keine relevanten klimatischen Auswirkungen mehr zu erwarten.

### Landschaft

Im Zuge der Herrichtung der Abgrabung ist die landschaftsgerechte Gestaltung des Landschaftsbilds vorgesehen.

Sämtliche Eingriffswirkungen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes werden im Rahmen der Herrichtungsplanung ausgeglichen, das heißt nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen wird mittel- bis langfristig keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zurückbleiben.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der geplanten Herrichtungsmaßnahmen von einer Aufwertung des Landschaftscharakters auszugehen.

d) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

### Kulturelles Erbe

Die Belange des Wohls der Allgemeinheit sind nicht beeinträchtigt. Im Bereich der Deponiefläche sind aufgrund des vorausgegangenen Tagebau- und Verfüllbetriebs keine Bodendenkmäler (mehr) vorhanden, sodass diesbezügliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

### Sonstige Sachgüter

Sonstige Sachgüter werden von dem geplanten Vorhaben ebenfalls nicht in relevanter Weise nachteilig betroffen. Aufgrund der gewählten Sicherheitsabstände ist davon



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

auszugehen, dass die in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen und gewerblich-industriellen Nutzungen keine vorhabensbedingten Auswirkungen erfahren werden.

### e) Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Schutzgütern im vorliegenden Fall, insbesondere zwischen den Schutzgütern Boden und Flora und Fauna sowie Boden und Grundwasser, bestehen Wechselwirkungen, die bei der Änderung eines Schutzguts zu Auswirkungen auf ein unmittelbar verknüpftes Schutzgut führen. Zu einer Verstärkung der Auswirkungen durch Synergie-Effekte kommt es im vorliegenden Fall nicht. Damit ergeben sich über die betrachteten und bewerteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinaus auch unter dem Aspekt der Wechselwirkungen keine weiteren oder verstärkten Auswirkungen.

### Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die bei Durchführung des Vorhabens hervorgerufenen Umweltauswirkungen stehen der Planfeststellung der Deponie Noah nicht entgegen. Die Schwelle der Beeinträchtigung des allgemeinen Wohls wird nicht überschritten, wie sich aus den Ausführungen über die Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwendungen Privater ergibt.

Im UVP-Verfahren wurden keine entscheidungserheblichen Summeneffekte oder Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern festgestellt. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG verdeutlichen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Somit kann das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der behördlichen Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 2 KrWG berücksichtigt werden.

Auf Basis der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG wird das Vorhaben im Sinne der §§ 2 und 25 UVPG als zulässig bewertet.

## **5. Schutzgebiete**

Die Planung berührt das im Landschaftsplan Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" des Kreises Düren festgesetzte Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz". Deshalb wurde die Untere Naturschutzbehörde im Verfahren beteiligt. Von dort wurden unter landschaftsschutzrechtlichem Blickwinkel keine Bedenken gegen die Zulassung der Planung geltend gemacht.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **6. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Es wurde außerdem eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (siehe Anlage 12). Nach deren Ergebnis ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

### **B. Rechtliche Würdigung**

#### **1. Notwendigkeit der Planfeststellung - Zuständigkeit - Prüfungsumfang**

##### **1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Tholen Deponiegesellschaft mbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse DK 0 auf dem Gebiet der Gemeinde Titz. Das Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und bedarf nach dessen § 35 Abs. 2 der Planfeststellung.

Die Erteilung lediglich einer Plangenehmigung kommt für das beantragte Vorhaben nicht in Betracht. Eine Plangenehmigung kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen gemäß der hier allein in Betracht kommenden Vorschrift des § 35 Abs. 3 Nr. 1 KrWG nur erteilt werden, soweit die Errichtung und der Betrieb der Deponie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genanntes Schutzgut haben kann. Diese Voraussetzung ist hier nicht gegeben, so dass ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen war (siehe dazu auch oben unter lit. A., Ziffer 4.).

##### **1.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde sachlich zuständig, da die geplante DK 0-Deponie in einem bergrechtlich genehmigten Tagebau (Tagebau Noah) errichtet und betrieben werden soll, gewerblichen Zwecken dient und in einem engen betriebstechnischen und organisatorischen Zusammenhang mit dem Tagebau Noah steht.

##### **1.3 Rechtswirkungen der Planfeststellung**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Trägerin des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG). Die abfallrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (vgl. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach den §§ 9 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

### **2. Materielle rechtliche Würdigung**

#### **2.1 Grundsätzliches**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Deponie) sowie für die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes das abfallrechtliche Zulassungsverfahren vor (§§ 35 ff. KrWG).

Sinn des Zulassungsverfahrens ist es sicherzustellen, dass durch die Errichtung oder den Betrieb einer Abfalldeponie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

1. Gefahren für die Schutzgüter (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht hervorgerufen werden können. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn
  - die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
  - Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
  - Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
  - schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
  - die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
  - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.
2. Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und
3. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung sind, dass

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben,



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen,
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen zu erwarten sind,
- die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und
- keine Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Regionalplanung dem Vorhaben entgegenstehen

Das abfallrechtliche Zulassungsverfahren wird nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV) und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie ggf. auch nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Von Bedeutung sind ferner die allgemein anerkannten Regeln der Technik (hier insbesondere in der Gestalt der Bundeseinheitliche Qualitätsstandards (BQS) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) nach Anhang 1 Nr. 2.1.2 DepV).

Da mit der Zulassung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zahlreiche andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen mit getroffen werden, können neben dem Abfallrecht insbesondere die nachstehenden Rechtsgebiete Gegenstand der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sein:

- Raumordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht,
- Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht und Forstrecht,
- Bodenschutzrecht, Gewässerschutzrecht,
- Immissionsschutzrecht,
- Gefahrstoffrecht,
- Arbeitsschutzrecht,
- Gerätesicherheitsgesetz und
- Sprengstoffgesetz.

### **Vorbemerkungen** (vgl. *amtl. Begründung zur DepV*)

Mit der DepV hat die Bundesregierung von den im KrWG sowie im BImSchG aufgenommenen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht, um u.a. die umweltverträgliche Ablagerung von Abfällen insgesamt sicherzustellen. Hierzu regelt die Verordnung sämtliche organisatorischen, betrieblichen, standortbezogenen sowie technischen Aspekte der Ablagerung nach dem Stand der Technik.



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Für Deponien für Inertabfälle sind sowohl nach der Richtlinie über Industrieemissionen (vormals IVU- bzw. IED-Richtlinie) als auch nach der EU-Deponierichtlinie verfahrensmäßige sowie materielle Erleichterungen zulässig. Der Begriff der „Inertabfälle“ ist in § 3 Abs. 6 KrWG legal definiert. Für Abfälle, die auf einer Deponie für Inertabfälle abgelagert werden, sind in der DepV Zuordnungskriterien festgelegt.

Auch Deponien für Inertabfälle sollen nach einem Mehrbarrierensystem eingerichtet und betrieben werden. In Abhängigkeit vom Deponieinput Abfall, der bei Inertabfällen definitionsgemäß erheblich ungefährlich ist, können die Barrieren reduziert werden. Dies gilt insbesondere für das Basisabdichtungssystem und das Oberflächenabdichtungssystem.

Die Deponieklasse 0 ist für solche Abfälle eingeführt, die als Abfälle nach § 3 Abs. 6 KrWG als inert eingestuft werden und die bei einer Ablagerung aufgrund ihres geringen Schadstoffgehaltes weder Oberflächen- noch Grundwasser beeinträchtigen können. Um dies sicherzustellen, werden mit der DepV für diese Abfälle Zuordnungskriterien festgelegt. Einer solchen Deponie sind in erster Linie Inertabfälle zuzuordnen wie saubere, sortierte mineralische Abfälle, die den Abfallarten 170101, 170102, 170103, 170202 (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) zugeordnet werden können, aber auch saubere Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik, Glas oder Boden und Steine ohne Humanstoffe und ohne sonstige Schadstoffe.

Weiterhin ist bei Deponien für Inertabfälle die Vorlage einer Emissionserklärung nach der Kommissions-Entscheidung vom 17. Juli 2000 über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffemissionsregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) (Abl. L 192, S. 36) entbehrlich.

§ 6 Absatz 5 DepV enthält die grundsätzlichen Voraussetzungen, die bei einer Ablagerung von Inertabfällen beachtet werden müssen. Nach der Anforderung können Inertabfälle, die den jeweiligen Zuordnungskriterien des Anhangs 3 entsprechen, auf einer Deponie abgelagert werden, die alle Anforderungen an die Deponieklasse 0 erfüllt.

Die Zuordnungskriterien für die Deponieklasse 0 gemäß Anhang 3 DepV berücksichtigen, dass es sich bei Inertabfällen um solche Abfälle handelt, die nach § 3 Abs. 6 KrWG „mineralisch sind, keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen oder andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen können. Aufgrund dieser Eigenschaften muss ihr gesamtes Auslaugverhalten und ihr Schadstoffgehalt und die Ökotoxizität des von ihnen erzeugten Sickerwassers unerheblich sein.“ **Diese Voraussetzungen werden**



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

**bei Einhaltung der Zuordnungswerte in der Tabelle in der Spalte „DK0“ grundsätzlich als erfüllt angesehen.**

### **Voraussetzungen für eine Planfeststellung**

Nach § 35 KrWG ist das Planfeststellungsverfahren das Regelverfahren für die Gestattung von Deponien.

Die Feststellung eines Planes darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Dies wäre dann der Fall, wenn durch das Vorhaben Gefahren hervorgerufen werden können, welche die Gesundheit der Menschen beeinträchtigen, Tiere und Pflanzen gefährden, Gewässer und Boden schädlich beeinflussen, schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeiführen, die Ziele der Raumordnung nicht berücksichtigen und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht wahren oder sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit muss weiter sichergestellt sein, dass Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter getroffen wird sowie Energie sparsam und effizient verwendet wird. Des Weiteren muss der Betreiber zuverlässig sein. Er und das sonstige Personal der Deponie müssen über die erforderliche Fach- und Sachkunde verfügen. Durch die Deponie dürfen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf das Recht eines anderen zu erwarten sein. Das Vorhaben darf auch nicht gegen die Festsetzungen eines für verbindlich erklärten Abfallwirtschaftsplanes verstoßen.

### **Abzuwägende Belange**

Bei der Planfeststellung sind gemäß §§ 35 Abs. 2 KrWG i.V.m. 75 Abs. 1 VwVfG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis. Gegenstand der Abwägung ist das, was nach „Lage der Dinge“ in sie eingestellt werden muss. Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung sachgerecht. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist.

### **Abwägung**

Kennzeichnend sind für die Abwägung Regelungen mit Optimierungsgebot, das eine möglichst weitgehende Beachtung bestimmter Belange fordert. Die Abwägung umfasst auch die gemäß § 31 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) vorgesehene spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden.

### 2.2 Materiellrechtliche Würdigung im vorliegenden Einzelfall

#### 2.2.1 Planrechtfertigung

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten DK 0-Deponie im Tagebau Noah sind trotz der Flächeninanspruchnahme und der Auswirkungen auf die Schutzgüter aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich und vernünftigerweise geboten, da entsprechend der Zielbestimmung von § 15 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung der zur Ablagerung vorgesehenen Inertabfälle erfolgen muss. Für das beabsichtigte Vorhaben besteht somit gemessen an den Zielsetzungen des maßgeblichen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf.

Mineralische Abfälle stellen mit rd. 240 Mio. t den mit Abstand größten Abfallstrom in Deutschland dar. Daran haben mineralische Bau- und Abbruchabfälle mit rd. 198 Mio. t und daran wiederum Boden und Steine mit rd. 118 Mio. t die größten Anteile. Hinzu kommen 38 Mio. t Aschen und Schlacken aus thermischen Prozessen und industriellen Produktionsprozessen.

Mit rd. 66 Mio. t/a wurde nur ein kleinerer Teil davon verwertet, beispielsweise als Recyclingbaustoffe. Überwiegend wurden mineralische Abfälle in der Vergangenheit im Rahmen der Verfüllung von Tagebauen entsorgt. Die Anforderungen an eine solche Verwertung wurden in den letzten Jahren verschärft. So hat Nordrhein-Westfalen im September 2014 bodenschutz- und wasserrechtlich begründete Anforderungen an das Verfüllmaterial gestellt, die im Kern darauf hinauslaufen, dass Tagebauverfüllungen nur noch dann als Verwertungsmaßnahmen anerkannt und zugelassen werden können, wenn hierfür weitgehend schadstofffreie Böden eingesetzt werden (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Bodenschutz – Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, Runderlass vom 17.09.2014, Az.: IV- 4-547-02-05).

Dieser im Vorgriff auf die am 16.07.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte und zum 01.08.2023 in Kraft tretende sogenannte Mantelverordnung herausgegebene Erlass des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums wurde zwischenzeitlich vom Verwaltungsgericht Aachen (VG Aachen, Urteil vom 17.11.2016, Az.: 6 K 1496/15 (rechtskräftig); VG Aachen, Urteil vom 17.11.2016, Az.: 6 K 1497/15 (rechtskräftig) mehrfach als unwirksam eingestuft. Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster, Urteil vom 05.12.2018, Az.: 20 A 499/16, UA, Seite 24) hat allerdings in einer Grundsatzentscheidung vom Dezember 2018 betont, dass es bis zum Vorliegen eines rechtsverbindlichen Regelwerks (Mantelverordnung) Aufgabe der zuständigen Behörden sei, einzelfallbezogen die Anforderungen an Verfüllmaßnahmen so festzulegen, dass mit einem ausreichenden Maß an Sicherheit angenommen werden



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

könne, dass es als Folge der Verfüllung nicht zu schädlichen Veränderungen des Bodens und/oder der Eigenschaften des Grundwassers kommen werde. Dies hat in der jüngeren Vergangenheit zu einer deutlichen Verschärfung der Anforderungen an Verfüllmaßnahmen beigetragen.

Da Bau- und Abbruchabfälle weiterhin in der vorgenannten Größenordnung anfallen und nicht als schadstofffreie Materialien gelten können, müssen sie auf Deponien entsorgt werden. Daraus resultiert ein erheblicher Bedarf an hierfür geeignetem Deponieraum, der weder im Kreis Düren, noch in den Nachbarkreisen gedeckt werden kann. In den Kreisen Heinsberg, Viersen und Euskirchen sowie im Rhein-Erft-Kreis wurden ausweislich der Daten aus dem elektronischen Abfalldeponiedaten-Informationssystem für NRW (ADDISweb) zum 31.12.2017 keine Deponien der Klasse DK 0 betrieben. Im Rhein-Sieg-Kreis, im Kreis Aachen sowie im Rhein-Kreis Neuss bestanden insgesamt acht DK 0- Deponien, wovon sechs nur Bodenaushub zur Ablagerung annehmen dürfen.

Im Kreis Düren selbst waren zum gleichen Datum neben der bereits am Standort Titz bestehenden Inertstoffdeponie Polder 3 lediglich zwei weitere DK 0-Deponien in Betrieb, nämlich die Deponie Julia in Aldenhoven, sowie die Boden- und Bauschuttdeponie Aldenhoven Jungbluth ebenfalls in Aldenhoven. Die von der Vorhabensträgerin betriebene Deponie Polder 3 wurde auf dem Standort einer früheren Kiesgrube für eine Kapazität von 273.000 t beantragt, da ein erheblicher Teil des Geländes zuvor bereits mit Rübenerde verfüllt worden war. Im Jahr 2017 verfügte die bis zum 31.12.2020 genehmigte Deponie noch über eine geringe Restkapazität von < 200.000 t, die inzwischen weitestgehend ausgeschöpft ist.

Die ebenfalls von der Vorhabensträgerin betriebene Deponie Julia hat ihren Betrieb am 01.09.2016 aufgenommen. Der erste Verfüllabschnitt wies anfangs ein Ablagerungsvolumen von 275.000 m<sup>3</sup> auf. Die Verfüllabschnitte 2 und 3 befinden sich noch in der Planung. Der Betrieb kann dort voraussichtlich erst in mehreren Jahren aufgenommen werden, da das notwendige Deponievolumen zunächst erst noch durch einen vorlaufenden Sand- und Kiesabbau geschaffen werden muss und davor noch eine Sekundärquellensicherung von Bodendenkmälern erfolgen muss.

Die Boden- und Bauschuttdeponie Aldenhoven Jungbluth ist seit dem 01.10.1997 in Betrieb und verfügte anfänglich über ein Ablagerungsvolumen von 3 Mio. m<sup>3</sup>, das – soweit bekannt - inzwischen ausgeschöpft ist. Das Einzugsgebiet erstreckte sich auf die Kreise Düren, Heinsberg und Aachen sowie die Stadt Aachen. Seitens des Betreibers wurde zwischenzeitlich eine Erweiterung der Deponie um 26 ha mit einem Ablagerungsvolumen von 3,5 Mio. m<sup>3</sup> und einer Betriebszeit von weiteren 20 Jahren beantragt. Im Bereich der Erweiterung sollen allerdings primär höher belastete Abfallstoffe der Klasse DK I abgelagert werden. Dass die Deponie zukünftig weiterhin im bisherigen Umfang gering belastete Inertabfälle annehmen wird, ist daher unwahrscheinlich.

**Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

In der nachfolgenden Tabelle sind die Bau- und Abbruchabfallmassen aufgeführt, die ausweislich der vom MKUNLV NRW veröffentlichten Abfallbilanz 2015 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abfallbilanz Nordrhein-Westfalen für Siedlungsabfälle 2015, 156 Seiten) den öffentlichen Entsorgungsträgern im Umfeld des Vorhabens zwischen 2010 und 2015 zur Entsorgung überlassen wurden. Aus den Zahlen wird der erhebliche Bedarf an DK 0-Deponien in der Region deutlich. Die Interessengemeinschaft der Deponiebetreiber in NRW (InWesD) geht jedoch davon aus, dass der tatsächliche jährliche Volumenverbrauch im Zuge der Ablagerung von Bau- und Abbruchabfällen mindestens um das drei- bis vierfache höher ist, als die im Abfallwirtschaftsplan erfassten Abfallmengen (Bezirksregierung Köln, Vorlage für die 2. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrats am 20.02.2015, Drucksache Nr. KRS 3/2015). Demnach lag das tatsächliche Aufkommen an Bau- und Abbruchabfällen während des genannten Zeitraums bei durchschnittlich rd. 813.000 t/a. Ausgehend von einer Dichte von 0,6 t/m<sup>3</sup> wäre dafür ein Ablagerungsvolumen von rd. 1.355.000 m<sup>3</sup>/a erforderlich.

Tabelle: Aufkommen an Bau- und Abbruchabfall [t] gemäß Abfallbilanz 2015 für verschiedene Kreise im Rheinland sowie die Stadt Aachen

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Düren</b>	828	767	788	856	896	1.240
<b>Heinsberg</b>	18.228	15.609	19.477	26.483	27.917	27.512
<b>Viersen</b>	5.870	6.099	6.807	8.162	7.734	4.592
<b>Rhein-Sieg</b>	96.677	114.135	59.739	39.635	28.312	38.646
<b>Euskirchen</b>	43.756	58.380	89.738	55.702	86.065	149.254
<b>Rhein-Erft</b>	687	611	538	595	671	733
<b>Neuss</b>	13.128	11.518	15.258	12.409	11.233	19.756
<b>Aachen</b>	14.107	5.603	5.916	10.338	15.445	5.925
<b>Aachen Stadt</b>	11.563	5.733	5.193	5.220	4.851	3.956
<b>SUMME</b>	<b>204.844</b>	<b>218.455</b>	<b>203.454</b>	<b>159.400</b>	<b>182.222</b>	<b>251.614</b>

Nach einer Auswertung des Abfalldeponiedaten-Informationssystems durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, stand zum 31.12.2010 in den im Regierungsbezirk bestehenden DK 0-Deponien noch ein Volumen von rd. 4.734.000 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Da seither ausweislich des Informationssystems nur wenige



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

zusätzliche Ablagerungskapazitäten geschaffen wurden, ist davon auszugehen, dass zukünftig ein Bedarf an Deponieraum besteht (siehe auch GILLESSEN (2011), Bedarfsanalyse für DK 0- und DK I-Deponien im südlichen NRW und den angrenzenden Bundesländern, Meldearbeit der RWTH Aachen, Institut BBK III). Das gilt im südlichen Nordrhein-Westfalen insbesondere unter den Gesichtspunkten einer ortsnahen Entsorgung (Grundsatz der Nähe) im Land der Abfallerzeugung (Grundsatz der Autarkie), wie es der am 26.04.2016 veröffentlichte Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (Seite 20 f.) als Ziel vorgibt.

Um im Kreis Düren sowie den oben genannten Nachbarkreisen auch weiterhin eine ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung von Inertabfällen der Deponieklasse DK 0 gewährleisten zu können, ist neben der Fortführung des im Juli 2011 im benachbarten *Polder 3* aufgenommenen und inzwischen weitestgehend abgeschlossenen Deponiebetriebs die Schaffung zusätzlicher Ablagerungskapazitäten (als Anschlussprojekt für die Deponie im benachbarten *Polder 3*) zwingend geboten. Alternative Ablagerungsmöglichkeiten bestehen nicht, da in der Region kein ausreichender Deponieraum vorhanden ist. Eine Entsorgung am Standort Aldenhoven stellt für die Vorhabensträgerin keine Alternative dar, da zusätzliche Kapazitäten dort erst mit jahrelangem Vorlauf geschaffen werden müssten.

Mit Errichtung und Betrieb der beantragten Deponie Noah wird demgegenüber gewährleistet, dass die anfallenden Inertabfälle entsprechend dem Stand der Technik und den Anforderungen der DepV entsorgt und somit Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter vermieden werden. Der Deponiestandort ermöglicht eine umweltfreundliche Entsorgung von Inertabfällen aus der dicht besiedelten Region ohne lange Transportwege. Die Flächeninanspruchnahme bzw. der Flächenverbrauch werden konzentriert und die durch die vorlaufende Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen zugleich einer im öffentlichen Interesse stehenden sinnvollen Folgenutzung zugeführt.

### 2.2.2 Zulassungsvoraussetzungen des § 36 KrWG

Nach § 36 Abs. 1 KrWG darf die Planfeststellung – wie oben bereits dargelegt - nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere

- Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- Nachsorge der Deponie verantwortlichen Personen ergeben und diese Personen und das sonstige Personal die erforderliche Fach- und Sachkunde besitzen,
- keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen zu erwarten sind und
  - die für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **2.2.2.1 Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit**

Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Inertstoffdeponie nicht zu erwarten.

#### *(1.) Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 KrWG)*

Vom Betrieb der Deponie sind nach Maßgabe der vorliegenden Planfeststellung keine Gefahren für das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ zu erwarten.

#### *(1.1.) Trinkwassersituation*

Auf der Grundlage der hydrogeologischen Gutachten ist eine Beeinflussung der Trinkwasserversorgung durch die Deponie ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass von dem planfestgestellten Vorhaben keine Gefährdung der Trinkwasserversorgung und damit der menschlichen Gesundheit ausgeht.

Die Inertstoffdeponie liegt außerhalb des Wasserschutzgebiets Titz (Entfernung ca. 300 m).

#### *(1.2.) Staubimmissionen*

Festzustellen war, ob durch den Betrieb der Deponie Noah eine zusätzliche Staubentwicklung und damit verbundene Schadstoffverfrachtungen verursacht werden können, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen.

Hierzu ist zunächst auf die Situation vor Ort einzugehen. Die Deponie ist fast geschlossen von Gehölzbeständen umgeben, was erheblich zur Begrenzung der Reichweite von Staubemissionen beiträgt.

Der Abstand zur nächsten zusammenhängenden Wohnbebauung (Wohngebiet am südlichen Ortsrand von Titz) beträgt mehr als 300 m. Das nächstgelegene, einzelne Wohngebäude liegt nordwestlich der Antragsfläche an der Straße „Zur Düppelsmühle“ in einer Entfernung von etwa 25 m zur Vorhabenfläche. In nordöstliche Richtung, in etwa 150 m und 300 m Entfernung, befinden sich zwei weitere Wohnbebauungen/ Hoflagen an der Straße „Zur Düppelsmühle“. Mit relevanten Staubimmissionen ist aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände dort nicht zu rechnen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

In der Deponie werden Abfälle abgelagert, die weitestgehend frei von Schadstoffen sind. Eine stofflich begründete Gefährdung in toxikologischer Hinsicht ist von den Staubemissionen der Inertabfalldeponie nicht zu erwarten.

Zur Beurteilung der von der Deponie ausgehenden Staubimmissionen hat die Antragstellerin ein Fachgutachten über Luftverunreinigungen des Büros für Arbeits- und Umweltschutz Dipl.-Ing. F.-J. Franzen (Anlage 15) erstellen lassen, welches fachbehördlich geprüft wurde mit dem Ergebnis, dass das Vorliegen von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch Staub oder luftgetragene Emissionen fachlich zu verneinen ist.

Es wurden zusätzliche Auflagen zur Luftreinhaltung festgesetzt, die die Entstehung und Verbreitung von Staub weiter minimieren (wie z.B. Befeuchten von unbefestigten Fahrwegen und Abkippbereichen bei Trockenheit, regelmäßige Reinigung von befestigten Fahrwegen). Über die Festsetzung dieser Maßnahmen in den Nebenbestimmungen wird dafür gesorgt, dass die Staubemissionen der Deponie Noah auf ein Mindestmaß reduziert werden und somit keine nachteiligen Staubimmissionen auf Schutzgüter auftreten.

### *(1.3.) Lärmimmissionen*

Maßgeblich für die Beurteilung der Schallimmissionen ist die TA Lärm vom 26.08.1998 (GVBl Nr. 26, S. 503). Diese wurde auch bei der mit dem Antrag vorgelegten Prognose der zu erwartenden Schallauswirkungen des Vorhabens, erstellt durch die ADU Cologne GmbH (Anlage 16), zugrunde gelegt.

Die Beurteilung und Prognose der Schallsituation belegt, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden und auch die zulässigen Höchstwerte für Geräuschspitzen nicht überschritten werden. Nach dem Ergebnis der Prognose unterschreitet die durch die Deponie Noah verursachte Zusatzbelastung an allen Immissionsorten auch unter ungünstigsten Bedingungen tagsüber die Immissionsrichtwerte um (deutlich) mehr als 6 dB (A), sodass nach Maßgabe der TA Lärm eine Betrachtung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung entbehrlich waren. Im Nachtzeitraum soll die Anlage nicht betrieben werden.

### *(1.4.) Abschließende Bewertung*

Im Planfeststellungsbeschluss sind Auflagen zur Reduzierung der vom Betrieb der Deponie ausgehenden Emissionen festgesetzt.

Mit der Festsetzung dieser Auflagen wurden den vorgebrachten Einwänden hinsichtlich der schädlichen Umwelteinwirkungen, soweit diese nicht bereits anhand der Planunterlagen ausgeschlossen werden konnten, hinreichend Rechnung getragen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Eine über den festgesetzten Umfang hinausgehende Einschränkung des Deponiebetriebs ist hinsichtlich möglicher Emissionen fachlich weder erforderlich, noch begründet.

Soweit den erhobenen Einwendungen zu diesem Punkt nicht oder nicht im geforderten Umfang entsprochen wurde, werden diese zurückgewiesen.

### (2.) Gefährdung von Tieren und Pflanzen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 KrW-/AbfG)

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen durch den Deponiebetrieb nicht zu erwarten. Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Deponiebetriebs wird sich die Vorhabensfläche – bis auf die randlichen Gehölzbestände, in die im Zuge des Betriebs nicht eingegriffen wird – als devastiertes Gelände darstellen, welches nicht von Tieren und Pflanzen besiedelt wird.

Aufgrund der abschnittswisen Deponieabwicklung und anschließender Rekultivierung ist der Eingriff in die Schutzkomponente Vegetation und Tierwelt als gering bis mittel zu beurteilen.

### (2.1.) Artenschutz

Die konkreten Projektauswirkungen des Vorhabens auf die im Planungsraum nachgewiesenen besonders (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) bzw. streng (§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG) geschützten Arten wurden im Rahmen der **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung** untersucht und ausgewertet. Grundlage hierfür sind die Fachbeiträge in Anlage 11 und 12 der Planunterlagen.

Seitens der Fachgutachter (IVÖR) wurde eine faunistische Bestandserfassung (Fledermäuse, Haselmaus, Vögel, Amphibien, Reptilien) vorgenommen. Außerdem erfolgte eine Datenrecherche beim LANUV (FIS „Geschützte Arten in NRW“), der Biologischen Station und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren. Berücksichtigt wurden auch Ergebnisse aus verschiedenen Untersuchungen der Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR.

Insgesamt wurden im Rahmen der Kartierung, die hinsichtlich der Vögel, Reptilien und Amphibien auch das Umfeld des Tagebaus Noah großräumig umfasste, 31 Arten nachgewiesen, die in NRW als planungsrelevant gelten. Die Haselmaus wurde nicht nachgewiesen, ebenso keine planungsrelevanten Reptilienarten.

Unter den nachgewiesenen 31 Arten befinden sich 6 Fledermausarten (einschl. einem Artenpaar) und 18 Vogelarten, die entweder gar nicht im Tagebau erfasst wurden oder aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen zu erwarten sind oder für die die



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Auswirkungen des Vorhabens so geringfügig sind, dass keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen, die Verstöße gegen die Zugriffsverbote darstellen, zu erwarten sind. Letzteres gilt für die Fledermäuse, Greifvögel und Eulen, Graureiher, Mehl- und Rauchschnalbe sowie Schwarzspecht. Soweit sie das Vorhabengebiet als (Teil-) Lebensraum bzw. Nahrungshabitat nutzen, ist dem aufgrund Größe und Art der Fläche oder fehlenden Zusammenhangs mit einem Quartier bzw. Brutplatz/Bruthabitat im Sinne einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte jedoch keine essenzielle Bedeutung beizumessen.

Weitere 4 Vogelarten (Baumpieper, Nachtigall, Mäusebussard, Turteltaube) wurden mit der Kartierung als Brutvögel innerhalb oder im Randbereich des Tagebaus Noah erfasst. Beeinträchtigungen der Bruthabitate oder Brutplätze durch unmittelbare vollständige oder teilweise Flächeninanspruchnahme oder erhöhten Störungsdruck werden z. T. mit der Herstellung der Deponieaufstandsfläche (Ausgleichsschüttung, geologische Barriere) erfolgen, welche Gegenstand des mit Bescheid vom 01.04.2020 bestandskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplans sind und deshalb – auch hinsichtlich der Belange des Artenschutzes – im Zusammenhang mit dem Abschlussbetriebsplan behandelt wurden. Durch die Nutzung der Flächen bzw. Grube des Tagebaus als Deponie sind daher keine dem hier betrachteten Vorhaben zuzuordnenden Beeinträchtigungen zu erwarten, die Verbotstatbestände auslösen können (Zerstörung einer Fortpflanzungs- u. Ruhestätte und damit einhergehende Verletzung/Tötung von Individuen oder erhebliche Störungen).

Für die Amphibienarten sind durch das hier betrachtete Vorhaben ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Nach Durchführung der mit den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen zum Hauptbetriebsplan und zum Abschlussbetriebsplan geforderten Schutzmaßnahmen für Amphibien, d. h. einer Abzäunung des Tagebaus und Abfangs von im Tagebau auftretenden Individuen, ist davon auszugehen, dass die mit der Deponienutzung in Anspruch genommene Fläche nicht mehr von den Arten besiedelt wird. Auch der Erhalt der ökologischen Funktion des durch Realisierung des Vorhabens gemäß Abschlussbetriebsplan verlorengehenden Lebensraumes/Lebensstätten ist zum Zeitpunkt der Deponienutzung durch die im Rahmen o. g. Planungen geforderte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme gewährleistet.

Dementsprechend sind für planungsrelevante Arten bei der Realisierung des Vorhabens keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen stehen der Planung nicht entgegen.

### (3) *Schädliche Beeinflussung von Gewässern und Boden (§ 15 Abs. 2 Nr. 3 KrWG)*

Eine schädliche Beeinflussung eines Gewässers im Sinne des § 36 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 3 KrWG liegt vor, wenn der Gebrauchs- und Verbrauchswert für Menschen,



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Tiere und Pflanzen herabgesetzt oder das Bild und der Erholungswert des Gewässers beeinträchtigt wird.

### (3.1.) Beeinträchtigung oberirdischer Gewässer

Da sich im Bereich der Vorhabensfläche keine oberirdischen Gewässer befinden, ist eine Beeinträchtigung von oberirdischen Gewässern durch den Deponiebetrieb nicht zu erwarten. Oberirdische Gewässer im potentiellen Einwirkungsbereich der Deponie bestehen nicht.

### (3.2.) Beeinträchtigung des Grundwassers

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind infolge des geplanten Deponiebetriebs ebenfalls nicht zu erwarten. Die Deponie wird im Zuge der Umsetzung des mit Bescheid vom 01.04.2020 bestandskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplans mit einer künstlichen geologischen Barriere ausgestattet. Darüber hinaus sieht die Deponieplanung vor, die Deponie nach Beendigung des abschnittsweise erfolgenden Deponiebetriebs mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen, die einen Eintrag von schadstoffbelastetem Sickerwasser in das Grundwasser wirkungsvoll verhindert. Während der Betriebsphase anfallendes Sickerwasser wird am tiefsten Punkt der Deponie in geeigneten Einrichtungen gesammelt und zur Staubbindung eingesetzt. Überschüssiges Wasser soll in Abhängigkeit des Schadstoffpotenzials einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Neben einer Untersuchung des Sickerwassers wurde in den Nebenbestimmungen ein Grundwassermonitoring vorgesehen, welches die Möglichkeit bietet, die Maßnahmen in ihren Auswirkungen im Detail zu beobachten und ggf. gegenzusteuern, wenn – entgegen der Prognosen – Schadstoffe in das Deponieumfeld gelangen sollten.

Für den Fall, dass sich eine Grundwasserüberwachung aufgrund der Einflüsse der Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Revier als nicht möglich erweisen sollte, wurde durch Nebenbestimmung zudem eine ersatzweise Schurfbeprobung des Deponats angeordnet, die sich bereits während des Betriebs der DK 0-Deponie in dem benachbarten Polder 3 als zuverlässige Schutzmaßnahme erwiesen hat.

Eine wichtige Voraussetzung zur Minimierung der Stoffeinträge in das Grundwasser ist darüber hinaus ein abschnittsweiser Betrieb der Deponie mit zeitnahen Rekultivierungen. Im Beschluss sind deshalb auch Auflagen zum Verfüllverlauf und zur Verfülldauer festgesetzt worden.

### (3.3.) Beeinträchtigung des Bodens

Innerhalb der Vorhabensfläche sind aufgrund des vorausgegangenen Tagebau- und Verfüllbetriebs keine natürlich gewachsenen Böden mehr vorhanden. Im Zuge der Wiedernutzbarmachung ist die Aufbringung einer insgesamt 2 m mächtigen



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Rekultivierungsschicht, bestehend aus 1,70 m kulturfähigem Unterboden und 0,3 m Oberboden, vorgesehen. Durch die Verwendung von Bodenqualitäten mit hohen verfügbaren Feldkapazitäten bei der Rekultivierungsschicht der Deponie wird die Ausbildung natürlicher Bodenfunktionen im belebten Teil des Bodens nach der Rekultivierung wieder ermöglicht. Vorhabenbedingt auftretende Verdichtungen werden hier durch nachfolgende Lockerung beseitigt.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass durch die eingereichte Planung sowie durch die festgesetzten Auflagen und Bedingungen sichergestellt ist, dass eine schädliche Beeinflussung von Boden und Gewässern durch das Vorhaben nicht zu besorgen ist.

(4) Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm  
(§ 15 Abs. 4 Nr. 4 KrWG)

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung sowie den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffbelastungen oder Lärm verbleiben (vgl. §§ 41, 42 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Insoweit kann auf die Ausführungen unter dem Punkt „Gesundheitsschutz“ Bezug genommen werden (vgl. oben).

(5) Belange der Raumordnung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 KrWG)

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, es bestehen auch keine Konflikte mit dem Naturschutz, der Landschaftspflege und dem Städtebau.

(5.1) Belange der Raumordnung

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) dient dazu, das Landesgebiet Nordrhein-Westfalens als zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Der LEP ist somit die fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung in NRW. Der ab dem 06.08.2019 geltende LEP NRW ergibt sich aus der LEP-Fassung von 2017 (Textteil und zeichnerischen Festlegungen) unter Änderung des LEP NRW 2019.

Nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind nur die Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern. Bei der Planung neuer Deponiestandorte ist die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen (vgl. 8.3-1 Ziel Standorte für



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Deponien). Darüber hinaus sind die Standorte für Deponien verkehrlich umweltverträglich anzubinden (vgl. 8.3-3 Ziel verkehrliche Anbindung von Standorten). Die räumliche Verteilung der Standorte von Deponien und Abfallbehandlungsanlagen soll eine möglichst entstehungsnahe Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle ermöglichen (vgl. 8.3-4 Grundsatz der Entstehungsnahe Abfallbeseitigung).

Im Bereich der geplanten Deponie Noah stellt der geltende Regionalplan Köln, TA Region Aachen (Genehmigungserlass des MVEL NRW vom 28.01.2003), einen „Bereich zum Schutz der Natur“ überlagert mit der Funktion „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ sowie „Aufschüttung und Ablagerung, u.a. Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ dar.

Auf Seite 32 Rd.Nr. 17 ist in der Tabelle „Lockergesteine“ unter Nr. 27 der Bereich „Titz-Ameln (Kies/Sand) mit dem Rekultivierungsziel BSN DN-4 gelistet - BSN = Bereich für den Schutz der Natur und DN-4 = Kreis Düren-Nr. 4 – „Klärbecken und Kiesabgrabung bei Ameln“

Die Landesplanungsbehörde NRW hat mit Erlass vom 11.03.2011 die zeichnerische Darstellung von Abfalldéponien in Regionalplänen näher erläutert. Demnach ist eine zeichnerische Darstellung von Deponien der Klasse DK 0 in Regionalplänen aufgrund ihrer begrenzten lokalen Einzugsgebiete, ihrer voraussichtlichen Umweltwirkungen sowie eines Flächenbedarfes von weniger als 10 ha in der Regel nicht erforderlich. Dies schließt nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen auch die Darstellung einer DK 0 aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit geboten sein kann. Ein solcher Tatbestand liegt für die Deponie „Noah“ nicht vor. (vgl. Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Köln).

Die verkehrliche Anbindung der Deponie Noah ist vorhanden (u.a. an die Bundesautobahn BAB A44) und als umweltverträglich einzustufen. Zudem wurde der unmittelbare Anschluss der Betriebsstraße an die Landesstraße L 12 in Abstimmung mit Straßen NRW optimiert (vgl. Stellungnahme Straßen NRW).

Dem Grundsatz der entstehungsnahe Abfallbeseitigung wird mit der Lage der Deponie Noah entsprochen. Vorgesehen ist überwiegend die Entsorgung der Abfälle aus den eigenen Betrieben bzw. Aktivitäten der Tholen-Unternehmensgruppe. Dies schließt nicht aus, dass auch Abfälle aus entfernteren Gebieten angeliefert werden, weil dort Entsorgungskapazitäten fehlen (vgl. Abfallwirtschaftsplan NRW und Angaben zum Einzugsgebiet gemäß Schreiben RA Anders vom 30.11.2020).

Der Darstellung der Fläche als BSN wird durch die geplante Wiedernutzbarmachung der Deponie Rechnung getragen. Sie soll weit überwiegend als Extensivgrünland hergerichtet werden. Im Randbereich sind darüber hinaus Gehölzpflanzungen, Sukzessionsflächen sowie Kleingewässer geplant.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### (5.2) *Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege*

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden bei der Planung hinreichend berücksichtigt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden in dem Planfeststellungsantrag beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14) untersucht. Er umfasst im Wesentlichen die Darstellung und Bewertung des geplanten Eingriffes in Natur und Landschaft und des daraus resultierenden Kompensationserfordernisses sowie eine Beschreibung der anschließenden Oberflächengestaltung. Die Gestaltung des außerhalb der Deponie liegenden Teiles des Tagebaus Noah ist Gegenstand des mit Bescheid vom 01.04.2020 bereits bestandskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplans.

Das vorliegend zu beurteilende Antragsgelände weist eine Gesamtfläche von ca. 9,99 ha auf und liegt vollständig innerhalb des Tagebaus Noah. Die Herstellung der Deponiebasis und die anschließende Verfüllung des Tagebaus durch Einbau der Inertabfälle erfolgt in 4 Abschnitten, die von Norden nach Süden verlaufen. Nach der Verfüllung eines jeweiligen Abschnitts erfolgen ein zeitnahes Aufbringen der Oberflächenabdichtung, der Entwässerungsschicht und der Rekultivierungsschicht und die abschließende Herrichtung entsprechend dem Wiedernutzbarmachungsplan. Die Deponie wird bis Ende 2034 vollständig verfüllt und hergerichtet sein.

Bei der vorliegenden Planung für die Oberflächengestaltung des Deponiegeländes wurde abweichend von der genehmigten Herrichtung aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan für die Abgrabung (Sieghart Finke, 1993) im Bereich der dort vorgesehenen Ackerflächen eine extensive Grünlandnutzung eingeplant. Für den dadurch zu erzielenden ökologischen Wertzuwachs strebt die Antragstellerin eine gesondert zu beantragende Gutschrift auf einem Ökokonto beim Kreis Düren an, da über die ursprünglich geplanten Maßnahmen der erforderliche Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Abgrabung / den Tagebau Noah bereits vollständig nachgewiesen war. Die für die Deponie ermittelten Kompensationsmaßnahmen werden auf externen Flächen durchgeführt.

Der überwiegende Teil des Deponiegeländes soll als Extensivgrünland mit dem Ziel einer artenreichen Mähwiese/-weide hergestellt werden. Die extensive Grünlandnutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Verringerung der Schnitffrequenz sowie Verzicht auf Beweidung oder Reduzierung des Viehbesatzes. Randlich sind zusätzlich Sukzessionsflächen mit z. T. offenen Kies- und Sandflächen vorgesehen, auf denen sich im Laufe der Zeit artenreiche Ruderalfluren ausbilden werden, die in z. T. vegetationsfreie Flächen übergehen. Durch fortschreitende Sukzession werden sich auch Gehölzbestände auf den Flächen entwickeln. Zum Schutz der



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Biotopentwicklungsflächen und zur Anreicherung des Landschaftsbildes und der Biotopstruktur ist darüber hinaus die Pflanzung einzelner Gehölzelemente vorgesehen. Die Einzelbäume und Baumgruppen sowie die mit einem hohen Anteil an dornen- bzw. stachelbewehrten Sträuchern versehenen Gehölzpflanzungen bieten der Avifauna Nahrungs- und Bruthabitat und dienen als Ansitz und Singwarte.

Auf der Vorhabenfläche und im unmittelbaren Nahbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutz- oder Überschwemmungsgebiete. Es werden außerdem keine nach § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope berührt. Die Vorhabensfläche selbst und die übrigen westlich angrenzenden Abgrabungsbereiche sind im Landschaftsplan des Kreises Düren als Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz" festgesetzt.

Westlich an die Vorhabensfläche angrenzend befindet sich eine stillgelegte Bahntrasse, die im Biotopkataster des LANUV (BK-4904-003 „Stillgelegte Bahntrasse östlich von Titz zwischen Jackerath und Ameln“) aufgenommen ist. Sie stellt als lineare Ruderalstruktur mit Gehölzen ein Vernetzungselement und gliederndes Landschaftselement dar. Die Gehölzstrukturen entlang der ehemaligen Bahntrasse sind außerdem Bestandteil des Biotopverbunds (VB-K-4904-005, Stillgelegte Bahnlinie zwischen Jackerath und Welldorf).

Nördlich, etwa 300 m entfernt, befindet sich das Wasserschutzgebiet „Titz“ (Schutzzone III).

Die Eingriffsbeurteilung setzt normalerweise eine Bewertung des derzeit vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft voraus. Vorliegend stellt aber die beantragte Deponie die Nachnutzung einer Abgrabung mit Wiedernutzbarmachungsverpflichtung dar. Die im Rahmen der Vorbereitung des Deponiebetriebs erforderliche Anhebung der Grubensohle auf ein Niveau von 81,5 m NHN ist Bestandteil dieser Wiedernutzbarmachungsverpflichtung und unterliegt deshalb nicht dem Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie ist Gegenstand des parallel von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH vorgelegten und mit Bescheid vom 01.04.2020 bestandskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplans für den Tagebau Noah.

Zusätzliche Flächen werden durch die Deponie nicht in Anspruch genommen.

Somit beschränkt sich für den vorliegenden Planfeststellungsantrag der bewertungsrelevante Eingriff auf den zeitlichen Verzug der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus sowie auf die Veränderung des Landschaftsbildes durch die erforderliche Geländeüberhöhung.

Durch die Nutzung als Deponie ergibt sich ein zusätzlicher Kompensationsbedarf, da die Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung des Tagebaus gleichzeitig der Kompensation der mit der Abgrabung bzw. dem Tagebau verbundenen



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen sollen. Das Kompensationserfordernis begründet sich darin, dass ursprünglich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen nicht unmittelbar auf den Eingriff folgend durchgeführt werden und somit die Entwicklung zu einem höherwertigen Biotop verzögert wird.

Durch die beantragte Nutzung des Tagebaus als DK 0-Deponie werden keine hochwertigen Biototypen und keine seltenen oder gefährdeten Pflanzengesellschaften beansprucht. Die Vegetation wird bereits vor Aufnahme des Deponiebetriebs im Zuge der Abbau- und Stilllegungsarbeiten für den Tagebau Noah entfernt. Die mit Gehölzen bestandenen Abstandsflächen sowie die Biotopstrukturen der an die Antragsfläche angrenzenden Bereiche bleiben erhalten. Die Abstandsstreifen sind ausreichend, sodass keine unmittelbaren bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Vegetation der Randzonen zu erwarten sind.

Durch die Nutzung als Deponie wird die Wiedernutzbarmachung der Flächen bis längstens zum Jahre 2034 verzögert, sodass eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft jeweils durch die verzögerte Wiedernutzbarmachung eintreten wird. Durch die abschnittsweise Vorgehensweise wird diese Beeinträchtigung weitgehend gemindert. Für die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Beeinträchtigungen von Tieren und deren Habitaten werden vor allem mit den Bodenarbeiten zur Herstellung der Ausgleichsschicht erfolgen, welche – auch hinsichtlich der Belange des Artenschutzes – Bestandteil des bestandskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplans sind. Zum Zeitpunkt des Beginns der Deponienutzung wird das Vorhabengebiet bereits vollumfänglich mit einem Amphibienzaun versehen und das Abfangen von Individuen aus der Vorhabensfläche und deren Umsiedlung in funktional wirksame Ersatzlebensräume abgeschlossen sein. Es ist daher gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (IVÖR, 2017) davon auszugehen, dass das Vorhabensgebiet den betroffenen Amphibienarten zum Zeitpunkt der Aufnahme des Deponiebetriebs nicht mehr als Lebensraum dient oder zugänglich für eine Neuansiedlung ist. Der Erhalt der ökologischen Funktion des verlorengehenden Lebensraumes oder der Lebensstätten ist zum Zeitpunkt der Deponienutzung durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Abschlussbetriebsplan (ebenfalls IVÖR, 2017) festgelegt sind, gewährleistet. Durch die Nutzung der Flächen bzw. der Grube des Tagebaus als Deponie sind demnach keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können (Zerstörung einer Fortpflanzungs- u. Ruhestätte und damit einhergehende Verletzung/Tötung von Individuen oder erhebliche Störungen).

Im Allgemeinen sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nur für Bereiche mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung erforderlich. Diese liegen hier nicht vor. Aufgrund der vorgesehenen Aufhöhung wird die natürliche Eigenart der Landschaft zwar verändert. Das Gelände



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

ist aufgrund der allseitigen Eingrünung mit Gehölzen von außen nicht einsehbar. Durch die bereits bestehenden und noch geplanten Randgehölze wird die landschaftsästhetische Eingliederung erzielt und eine zusätzliche optische Überhöhung vermieden. Auch aus größeren Entfernungen wird nur die bereits vorhandene Gehölzkulisse sichtbar sein, da die Aufhöhung weniger als 10 m betragen und somit weit unterhalb der Höhe der umgebenden Bäume liegen wird. Hinzu kommt, dass das Landschaftserleben im Antragsbereich seit längerem bereits durch die verschiedenen in diesem Bereich genehmigten Deponierungs- sowie Auskiesungs- und Verfüllflächen beeinträchtigt ist. Im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs ist daher davon auszugehen, dass ein Ausgleich für möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die übrigen Kompensationsmaßnahmen mit abgedeckt ist.

Innerhalb der Deponiefläche sind keine natürlich gelagerten Böden mehr vorhanden. Es sind keine seltenen Böden oder solche mit besonderer Bedeutung für Lebensraumfunktion und das Biotopentwicklungspotenzial betroffen. Die Beeinträchtigung des Bodens ist somit gering.

Durch die Verwendung von Bodenqualitäten mit hohen verfügbaren Feldkapazitäten bei der Rekultivierungsschicht der Deponie wird die Ausbildung natürlicher Bodenfunktionen im belebten Teil des Bodens nach der Rekultivierung wieder ermöglicht. Zudem werden die geplanten Kompensationsmaßnahmen und die damit verbundene Extensivierung dieser Flächen zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen führen.

Die Grundwasserverhältnisse am Standort werden maßgeblich durch die braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkung geprägt. Der Deponiekörper wird auch nach Wiederanstieg des Grundwasserspiegels außerhalb des Grundwassers liegen. Die Ausgleichsschicht wird sich zudem über ein hohes Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen auszeichnen. Die Sickerwassermenge wird sehr gering sein. Von einer relevanten Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Nutzung als Deponie ist ebenfalls nicht auszugehen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für Klima und Luft sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Aufhöhung des Geländes wird das Lokalklima insofern leicht modifiziert, als dass eine etwas stärkere reliefbedingte Klimadifferenzierung gegeben ist und auch etwas erhöhte Windgeschwindigkeiten im Kuppenbereich zu erwarten sind. Die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Emissionen werden nur abschnittsweise wirksam und von begrenzter Dauer sein. Der Einbau des Deponats wird derart durchgeführt, dass keine erheblichen Staubemissionen entstehen. Nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen gehen vom Antragsgelände keine Emissionen mehr aus.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Die Ermittlung des zusätzlichen Kompensationsbedarfes für die Herrichtungsverzögerung erfolgte anhand einer allgemein anerkannten und langjährig bewährten Berechnungsformel. Dabei wurde bei der Bewertung der betroffenen (ursprünglich geplanten) Biotoptypen auf die Bewertungsvorschläge des LANUV zurückgegriffen. Da die Wiedernutzbarmachung Zug um Zug erfolgen wird, wurden zunächst für jeden Teilabschnitt der Zeitpunkt der geplanten Fertigstellung und die entsprechende zeitliche Verzögerung mit Angabe der Flächengröße ermittelt. Demnach ergibt sich durch die deponiebedingte zeitliche Verzögerung der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus ein zusätzliches Kompensationserfordernis von insgesamt 22.360 m<sup>2</sup>, welches durch die im Bereich der benachbarten Polder 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen vollständig ausgeglichen wird.

Es bleibt somit abschließend festzustellen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes innerhalb der Eingriffsfläche bzw. in deren unmittelbarer räumlicher Nähe ausgeglichen bzw. ersetzt werden und keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zurückbleibt.

### *(5.3) Belange des Städtebaus*

Die Belange des Städtebaus wurden berücksichtigt.

Die Vorhabensfläche liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Sie ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Dieser Darstellung kann keine qualifizierte standortbezogene Aussage entnommen werden, die der Realisierung des Vorhabens entgegensteht.

Sonstige öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen der Zulassung des Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Da vorliegend die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten unter Ziffer 2.2 des Landschaftsplans Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" gegeben sind, stehen die Darstellungen des Landschaftsplans – wie die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren bestätigt hat, dem Vorhaben nicht entgegen.

Dem Vorhaben entgegenstehende Darstellungen sonstiger Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Das Vorhaben ist, wie oben bereits ausführlich dargelegt, auch nicht geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.

Es erfordert keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden – wie oben bereits ausgeführt – ebenso gewahrt wie die Belange des Bodenschutzes. Eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes oder gar eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes gehen danach mit dem Vorhaben ebenfalls nicht einher.

Es lässt auch nicht die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten.

Schließlich stört das Vorhaben auch nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen.

(6) *Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 KrWG)*

Eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Betrieb der Deponie der Klasse DK 0 ist nicht erkennbar. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls unter diesem Gesichtspunkt scheidet aus.

### 2.2.2.2 Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, Verwendung von Energie

Nach § 36 Abs. 1 Nrn. 1 b), 1 c) KrWG darf der Planfeststellungsbeschluss ferner nur erteilt werden, wenn Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der (o.g. unter 2.2.2.1 aufgeführten) Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen und Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Diesen Anforderungen wird der vorliegende Antrag gerecht. Die vorliegende Deponieplanung entspricht dem Stand der Technik, wie er in der Deponieverordnung geregelt ist. Hierzu werden in den Antragsunterlagen die geplanten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Vorsorgemaßnahmen umfassend dargestellt.

Im Planfeststellungsbeschluss sind außerdem umfangreiche, zusätzliche Auflagen und Bedingungen zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit festgesetzt (§ 36 Abs. 4 Satz 1 KrWG).

Die vorliegende Planung und die festgesetzten Auflagen verhindern eine Beeinträchtigung der Schutzgüter zuverlässig.

Eine effiziente Energienutzung ist gewährleistet.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### 2.2.2.3 Zuverlässigkeit sowie Fach- und Sachkunde (§ 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KrWG)

Konkrete Anhaltspunkte, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Nachsorge der Deponie Noah verantwortlichen Personen ergeben, liegen nicht vor.

### 2.2.2.4 Keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte anderer (§ 36 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 KrWG)

Durch die Planung der Vorhabensträgerin in der planfestgestellten Fassung sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines Anderen zu erwarten.

Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken zur Verwirklichung des Vorhabens ist nicht erforderlich. Mittelbare Beeinträchtigungen des über Art. 14 GG geschützten Eigentumsrechts wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht anderweitig ersichtlich.

### 2.2.2.5 Keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen eines Abfallwirtschaftsplanes (§ 36 Abs. 1 Nr. 5 KrWG)

Für verbindlich erklärte Feststellungen eines Abfallwirtschaftsplanes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Der Kreis Düren betreibt keine eigenen Inertabfalldeponien, die Entsorgungssicherheit im Landkreis wird durch private Betreiber sichergestellt.

### 2.2.6 Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorliegende Planung unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 KrWG zur Erteilung der Planfeststellung erfüllt sind. Der Antragstellerin wurden die Vorkehrungen auferlegt, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind.

Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 4 KrWG, § 36 VwVfG.

### **Sicherheitsleistung**

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgte auf der Grundlage des § 36 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 18 DepV.

Nach § 36 Abs. 3 DepV soll die zuständig Behörde verlangen, dass der Betreiber einer Deponie für die Rekultivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit im Sinne des § 232 BGB leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

erbringt. Die Genehmigungsbehörde setzt Art und Umfang einer Sicherheitsleistung fest (vgl. § 18 DepV). Bei der Festsetzung des Umfangs der Sicherheit ist ein planmäßiger Nachsorgebetrieb zu Grunde zu legen und bei Deponien der Klasse 0 von einem Nachsorgezeitraum von mindestens zehn Jahren auszugehen.

Bei der Betrachtung der Nachsorgezeiträume ist zu unterscheiden zwischen Deponien, deren Gefährdungspotential grundsätzlich sehr niedrig ist (z. B. reinen Erddeponien oder Deponien der Klasse 0), Inertstoffdeponien, in denen keine biochemischen Umsetzungsvorgänge auftreten und herkömmlichen Hausmülldeponien ("Reaktordeponien", Deponien mit organischen Inhaltsstoffen). Gesondert zu betrachten sind Deponien mit sehr großem Gefährdungspotential (Deponien der Klassen III und IV).

Für DK-0-Deponien ist im Wesentlichen ein Nachsorgezeitraum anzusetzen, der gewährleistet, dass das Rekultivierungsziel erreicht wird, da eine längerfristige Überwachung potentieller Emissionen in das Grundwasser oder die Atmosphäre nicht erforderlich ist.

Der Deponiebetreiber hat vor Beginn der Ablagerungsphase der zuständigen Behörde die Sicherheit für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen zu leisten, die mit der Planfeststellung für die Ablagerungs-, Stilllegungs- oder Nachsorgephase zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit angeordnet wird.

Von Seiten der Antragstellerin wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3.985.000 Euro vorgeschlagen und deren Höhe begründet (vgl. S. 27 Erläuterungsbericht i.d.F. vom 31.08.2021).

Für qualifizierte Oberflächenabdichtungen werden Beträge von 25 bis 60 € angesetzt. Im vorliegenden Fall ist neben der Rekultivierung eine Oberflächenabdeckung einschließlich einer Entwässerungsschicht (rd. 9,99 ha) erforderlich. Einschließlich Material- und Gutachterkosten werden hierzu bereits 3.850.000 Euro angesetzt (rd. 38,50 Euro/m<sup>2</sup>). Stellt man eine entsprechende Überwachung mit Pegeln und Wasseranalysen im Rahmen der Stilllegungs- und Nachsorgephase mit in die Betrachtung ein, so ergibt sich überschlägig eine Sicherheitsleistung in Höhe von rd. 4.000.000 Euro (4,0 Mio. Euro). Diese ist mit Nebenbestimmung festgesetzt worden.

Hierbei wurden die Empfehlungen des LANUV NRW in dem Arbeitsblatt 49 (Festlegung von Sicherheitsleistungen für Deponien – Hilfestellung für die zuständigen Behörden, 2020) berücksichtigt. Darin heißt es unter Ziffer 3.1:

*Für die Ermittlung der Kosten der Stilllegung und die Nachsorge müssen nur die Ablagerungsbereiche und technischen Einrichtungen berücksichtigt werden, für die im Fall des Ausfalls des Deponiebetreibers Maßnahmen getroffen werden*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*müssen, um einen dem Deponierecht bzw. dem Genehmigungsinhalt entsprechenden Zustand herzustellen.*

*Wird der gesamte geplante Ablagerungsbereich nach Erteilung der Genehmigung hergerichtet, sind grundsätzlich die Kosten zu berücksichtigen, die für die Stilllegung und Nachsorge des gesamten Ablagerungsbereiches erforderlich werden.*

*In vielen Fällen werden Ablagerungsbereiche sukzessive mit dem Fortschreiten der Verfüllung angelegt. Für eingerichtete Ablagerungsbereiche sind die Kosten für Stilllegung und Nachsorge zu ermitteln und in die Sicherheitsleistung einzubeziehen. Nicht eingerichtete Ablagerungsbereiche bedürfen im Insolvenzfall i. d. R. keiner Stilllegung oder Nachsorge. Hier sind nur die Kosten anzusetzen, die ggf. für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes benötigt werden. Erst mit der tatsächlichen Einrichtung dieser Ablagerungsbereiche ist die Sicherheitsleistung um die Stilllegungs- und Nachsorgekosten für diese Bereiche zu erhöhen bzw. eine weitere Sicherheitsleistung festzulegen.*

*Umgekehrt bedürfen abgeschlossene Ablagerungsbereiche, die bereits mit einem Oberflächenabdichtungssystem ausgestattet und stillgelegt wurden, keiner Aufwendungen für die Stilllegung mehr. Die Kosten für die Stilllegung sind für solche Ablagerungsbereiche aus der Sicherheitsleistung herauszunehmen. Die Sicherheitsleistung für die Nachsorgeaufwendungen muss dagegen erhalten bleiben und kann erst nach Abschluss der Nachsorgephase (ggf. mit einer gestaffelten Absenkung über die Nachsorgedauer) aufgelöst werden.*

In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des LANUV NRW wurde bestimmt, dass die Sicherheitsleistung abschnittsweise wie folgt zu erbringen ist:

<b>Teilsicherheitsleistung</b>	<b>Zeitpunkt der Hinterlegung</b>	<b>Betrag in €</b>
1	Vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 1 <sup>1)</sup>	1.101.250,00
2	Vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 2 <sup>2)</sup>	966.250,00
3	Vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 3 <sup>2)</sup>	966.250,00
4	Vor Beginn der Abfallablagerung im Verfüllabschnitt 4 <sup>2)</sup>	966.250,00
<b>Gesamtsicherheitsleistung</b>		<b>4.000.000,00</b>

1) In der 1. Teilsicherheitsleistung sind enthalten die Kosten für die Grundwasserüberwachung (€ 10.000,00), für die Oberflächenrekultivierung der gesamten Deponiefläche (€ 95.000,00), für die Ökologische Betriebsbegleitung (€ 12.000,00) und für die Nachsorge (€ 18.000,00). Darüber hinaus



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

ist darin enthalten ein Anteil von 25 % an den für die Oberflächenabdichtung sowie die Herstellung der Oberflächenentwässerung anfallenden Gesamtkosten (= €3.865.000,00), entsprechend €966.250,00.

- 2) Die Teilsicherheitsleistungen enthalten jeweils einen Anteil von 25 % an den für die Oberflächenabdichtung sowie die Herstellung der Oberflächenentwässerung anfallenden Gesamtkosten, also jeweils €966.250,00.

Die Sicherheitsleistung ist zu Gunsten des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung für Bergbau und Energie NRW, festzulegen und dort zu hinterlegen. Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Neben den in § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten der Sicherheit kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Sicherheit bewirkt wird durch (vgl. § 18 DepV):

1. die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer **Bankbürgschaft**,
2. eine Garantie oder ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts oder
3. eine gleichwertige Sicherheit.

Die Art der Sicherheitsleistung ist mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Sicherheit ist vor dem Einbau des ersten Abfalls zu leisten. Erst wenn die Art der Sicherheitsleistung von der Behörde akzeptiert ist und diese auch dort vorliegt, darf mit dem Abfalleinbau begonnen werden.

### 2.3 Würdigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen

#### 2.3.3 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt:

- Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 – Abfall (Stellungnahmen vom 06.02.2020, 27.11.2020, 14.04.2021 und 11.01.2022)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Regionalplanung (Stellungnahmen vom 06.07.2018, 18.02.2020 und 21.04.2020)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasser (Stellungnahme vom 28.02.2020)
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 – Natur (Stellungnahme vom 21.04.2020)
- Erftverband (Stellungnahmen vom 13.08.2018, 24.03.2020, 15.12.2020, 30.03.2021 und 18.01.2022)
- Kreis Düren (Stellungnahmen vom 27.04.2020, 16.12.2020, 08.04.2021 und 27.01.2022)
- Gemeinde Titz (Stellungnahmen vom 01.10.2018, 28.04.2020, 21.12.2020 und 24.02.2020)



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

- Wasserverband Eifel-Rur (Stellungnahme vom 25.02.2020)
- Landesbetrieb Straßen NRW (Stellungnahmen vom 03.03.2020 und 10.12.2020)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Stellungnahme vom 10.03.2020)
- Landwirtschaftskammer NRW (Stellungnahme vom 10.09.2018)
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (keine Stellungnahme)
- Landesbüro der Naturschutzverbände (keine Stellungnahme, aber Stellungnahmen des NABU/BUND vom 29.03.2020, 04.12.2020 und 20.12.2020 sowie der LNU vom 28.04.2020 und 01.02.2022)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 – Wasser (Stellungnahmen vom 14.08.2018 und 17.03.2020)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 61 - Natur-/Artenschutz (Stellungnahmen vom 19.07.2018 und 28.03.2020)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 62 – Tagebau (Stellungnahme vom 15.04.2020)
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 65 – Recht (Stellungnahmen vom 28.08.2017 und 16.03.2018)

Das Dezernat 52 – Abfall der Bezirksregierung Köln hat sich in mehreren Stellungnahmen (s.o.) zu dem Vorhaben geäußert. Gegen die Planung in der zuletzt am 10.11.2021 modifizierten Fassung wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Es wurde lediglich gefordert, diejenigen Abfälle, die nur auf der Grundlage einer gesonderten Einzelfallentscheidung in der Deponie abgelagert werden dürfen, entweder aus dem Antrag herauszunehmen oder in der Planfeststellung entsprechend zu kennzeichnen.

Darüber hinaus wurde eine Qualitätssicherung der bodenmechanischen Eigenschaften (Verdichtungseigenschaften) für das im Tagebau in die Aufstandsfläche der Deponie (Ausgleichsschicht und geologische Barriere) umzulagernde Material anhand eines Probefeldes und ergänzender Laborversuche gefordert.

Schließlich wurden noch einige Hinweise zur Dauerstandsicherheit der Geosynthetischen Tondichtungsbahn (GTD) und von Drainmatten im Bereich der Oberflächenabdichtung (OFA) gegeben.

Den Forderungen wurde durch die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen vollumfänglich Rechnung getragen.

Das Dezernat 32 – Regionalplanung der Bezirksregierung Köln hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Seitens des Dezernats 54 – Wasser der Bezirksregierung Köln wurden ebenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass die Vorhabensfläche außerhalb des Wasserschutzgebiets Titz liegt



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

und für die Oberflächenentwässerung über ein Rigolensystem nach Auftrag der Oberflächenabdichtung eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Den Hinweisen wurde im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

Das Dezernat 51 – Natur der Bezirksregierung Köln hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht.

Der Erftverband hat sich in mehreren Stellungnahmen zu dem Vorhaben geäußert. Gegen die Planung in der zuletzt am 10.11.2021 modifizierten Fassung wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Allerdings wurde zu folgenden Punkten die Festsetzung ergänzender Nebenbestimmungen gefordert:

- die Grundwasserüberwachung,
- die geotechnische Barriere sowie
- die Sickerwasserfassung und
- die Oberflächenabdichtung

### **Grundwasserüberwachung**

Zur Überwachung der Grundwasserverhältnisse fordert der Erftverband drei Grundwassermessstellen – eine im Anstrom zur Deponie und zwei im Abstrom. Die Lage und der Ausbau sollte in Abstimmung mit dem Erftverband erfolgen.

Darüber hinaus sollten gemäß § 12 Abs. 1 DepV Auslöseschwellen festgelegt werden bzw. ersatzweise Schurfbeprobungen im Deponat durchgeführt werden.

### **Geotechnische Barriere**

Zu der geotechnischen Barriere verweist der Erftverband auf seine Stellungnahme vom 30.03.2021. Dort wird insbesondere auf den zugehörigen Abschlussbetriebsplan verwiesen, der auch die Auffüllung des Tagebaus bzw. eine Umlagerung von Material zur Herstellung der Deponieaufstandsfläche (Deponiebasis) vorsieht.

Der Erftverband begrüßt die Herstellung der geotechnischen Barriere nach den technischen Vorgaben der Deponieverordnung einschließlich der Abdichtung der Deponieflanken ( $d \geq 1$  m,  $k_f \leq 1 \cdot 10^{-7}$  m/s, Tongehalt  $\geq 65$  kg/m<sup>2</sup> bzw. 5 Gew.-%).

Hinsichtlich der tagebaubedingten Auffüllung äußert der Erftverband Bedenken zu der Standfestigkeit und fordert die Sicherstellung bestimmter Mindestanforderungen – verdichteter Einbau, Setzungsprognose und Mindestgefälle - über Nebenbestimmungen in der Deponiezulassung.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **Sickerwasserfassung und Oberflächenabdichtung**

Der Erftverband begrüßt den Verzicht auf eine Wasserhaushaltsschicht und fordert eine DepV-konforme Oberflächenabdichtung.

Zur Sickerwasserfassung während der Betriebsphase fordert der Erftverband, dass die Verfüllung der vier Deponieabschnitte mit einer Betriebszeit von jeweils drei Jahren so zu organisieren ist, dass die offene Einbaufläche - zur Minimierung des Sickerwasseraufkommens und damit zum Schutz des Grundwassers - möglichst geringgehalten wird.

Das dennoch anfallende Sickerwasser ist im Tiefsten in einer Wasserhaltung zu fassen und darf zu Immissionsschutzzwecken auf dem Deponiegelände eingesetzt bzw. verrieselt werden. Anfallendes Überschusswasser ist je nach Schadstoffinventar ordnungsgemäß extern zu entsorgen. Eine Versickerung in den Untergrund schließt der Erftverband aus.

Das aus dem Oberflächenabdichtungssystem anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann an den Deponierändern gefasst werden und darf außerhalb des Abfallkörpers versickern.

Den Forderungen des Erftverbands wurde durch die in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommenen Nebenbestimmungen vollumfänglich Rechnung getragen.

### **Kreis Düren**

Der Kreis Düren hat sich in mehreren Stellungnahmen zu dem Vorhaben geäußert. Die Stellungnahmen erfolgten aus der Sicht folgender Fachgebiete des Kreises Düren:

- Straßenverkehrsamt
- Wasserwirtschaft
- Abgrabungen
- Immissionsschutz
- Bodenschutz und
- Natur und Landschaft

Gegen die Planung in der zuletzt am 10.11.2021 modifizierten Fassung wurden keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Es wurden aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes und der Bereiche Wasserwirtschaft und Abgrabungen lediglich Forderungen zur Aufnahme ergänzender Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss erhoben.

Seitens des Straßenverkehrsamtes wurde eine Reifenwaschanlage auf dem Gelände als notwendig erachtet, um Verschmutzungen der Fahrbahn der L 12 zu verhindern



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

(vgl. Stellungnahme vom 10.12.2020). Ebenso seien die Sichtdreiecke im Bereich der Anbindung an die L 12 dauerhaft von Bewuchs und Baukörpern freizuhalten.

Mit der Berücksichtigung letztgenannter Forderung (Sichtdreieck) im Planfeststellungsbeschluss hat sich die Antragstellerin einverstanden erklärt. Diese wurde in Gestalt einer Nebenbestimmung festgeschrieben.

Ein Gerichtsurteil, welches für eine vergleichbare Fallgestaltung die Errichtung und den Betrieb einer Reifenwaschanlage in einer Genehmigung für eine Abgrabung bzw. Ablagerung (Deponie) fordert, ist nicht bekannt (vgl. Rechtsdatenbank „Beck-Texte“). Vielmehr finden sich vergleichbare Urteile, die grundsätzlich die Mitverantwortung des Anlagenbetreibers feststellen und im Übrigen zunächst die Wahl zwischen einer ausreichenden Abrollstrecke und einer Reifenwaschanlage zur Zielerreichung offenhalten. Es wurden deshalb folgende Nebenbestimmungen berücksichtigt:

- 1 „Es ist sicherzustellen, dass erhebliche Verschmutzungen auf öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des vorhabenbedingten Anlagenbereichs vermieden oder beseitigt werden.“
- 2 „Hierzu ist auf dem Betriebsgelände ein Durchfahrtbecken sowie eine befestigte Abrollstrecke einzurichten und regelmäßig zu reinigen. Hierauf kann verzichtet werden, falls eine geeignete Reifenwaschanlage betriebsbereit zur Verfügung steht.“

Zusätzlich erfolgt der Hinweis auf die allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Vorhabenträgers und die beiden angeführten Gerichtsurteile:

Urteile des OLG Köln vom 02.04.1998, 7 U 177/94  
sowie  
OLG Celle vom 30.11.2006, 14 U 157/05.

*„Für die Beseitigung von Verschmutzungen i.S.v. § 32 StVO ist nicht nur verantwortlich, wer die Verschmutzung selbst auf die Straße gebracht hat und damit die Gefahrenlage geschaffen hat, sondern auch, wer den gefährlichen Zustand in seinem Verantwortungsbereich andauern lässt, obwohl ihm die Beseitigung möglich und zumutbar wäre (BGHZ 60, 54).*

*Welche Art der Fahrbahnverschmutzung als Verstoß gegen § 32 Abs. 1 StVO angesehen werden kann, hängt sowohl von dem Umfang der Verschmutzung als auch von der Art der Straße und des Verkehrs ab, der normalerweise auf ihr stattfindet.“*

Seitens des Bereichs Wasserwirtschaft wurde darauf hingewiesen, dass eine wasserwirtschaftliche Prüfung seitens der Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

nicht erfolgt sei. Im Übrigen schließe sich der Bereich Wasserwirtschaft inhaltlich der Stellungnahme des dortigen Sachgebiets "Abgrabungen" an.

Das Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde gemäß § 19 WHG i.V.m. der ZustVU Anhang II Nr. 20.1.11. sei nicht erforderlich.

Nach den vorgenannten Vorschriften sei bei einer Planfeststellung ohne Gewässerbenutzung kein Einvernehmen mit der UWB erforderlich. Das Einvernehmen sei lediglich einzuholen, wenn eine Gewässerbenutzung vorliege und mit dem Planfeststellungsbeschluss zusammenhänge. Ein Zusammenhang bzw. eine Gewässerbenutzung werde von der UWB hier nicht gesehen.

Seitens des Bereichs Abgrabungen wurde zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die von den Gutachtern angesprochenen Vorschläge zur Deponietechnik (geologie:büro Jendrzewski/Wefers, Gelsenkirchen, 25.02.2021) in die aktuelle Version des Erläuterungsberichtes (geologie:büro Gelsenkirchen, 31.08.2021) übernommen wurden (Abdichtung der Oberfläche als Alternative zur Sickerwasserhaltung).

Im Zeitraum vor Errichtung der Oberflächenabdichtung könne das Deponiesickerwasser aus der Deponie in den Untergrund gelangen. Zum Schutz des Grundwassers sei es daher wichtig, diese Phase der "offenen" Ablagerung so kurz wie möglich zu halten. Gemäß der von der Rechtsanwaltskanzlei erläuterten Zeitplanung (Anders und Thomé, Krefeld, 15.03.2021) werde die Ablagerung in den vier Verfüllabschnitten auf jeweils 3 Jahre beschränkt, wobei die einzelnen Abschnitte jeweils unmittelbar nach ihrer Verfüllung mit dem o.g. Oberflächenabdichtungssystem versehen würden. Diese Zeitplanung solle in der Planfeststellung verbindlich festgelegt werden.

Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, dass das Austreten von Deponiesickerwasser deutlich minimiert werde, wenn es am jeweils tiefsten Punkt der Deponiebasis in einfachen Erdbecken oder Sickerwasserschächten gesammelt und (ausschließlich) auf dem Deponiegelände – z. B. zur Staubbindung – verwertet werde. Dies solle durch Nebenbestimmung in der Planfeststellung verbindlich festgeschrieben werden.

Die Forderungen des Bereichs Abgrabungen wurden vollumfänglich in den Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wurden keine Bedenken angemeldet.

Aus Sicht des Bereichs Natur und Landschaft wurden ebenfalls keine Bedenken geäußert.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Es wurde lediglich nachrichtlich darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flächen sich gemäß Festsetzung 2.2-2 des rechtskräftigen Landschaftsplanes Titz/ Jülich-Ost innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz" befinden.

Als Schutzzweck seien

- die Erhaltung der Gewässer- und Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 (1) Nr. 2 BNatSchG);
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§ 26 (1) Nr. 1 BNatSchG).

festgesetzt.

Bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes wurde auf die gemäß § 33 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW festgesetzte Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln als Höherer Naturschutzbehörde (Dezernat 51) verwiesen.

Gegen die Planfeststellung der Inertstoffdeponie "Noah" (Deponieklasse 0) in Titz wurden seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken vorgetragen.

### **Gemeinde Titz**

**Die Gemeinde Titz hat mehrere Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgegeben und darin bis zuletzt grundsätzliche Bedenken gegen dessen Zulassung geltend gemacht.**

Dabei ist zu berücksichtigen, dass über die Verfahrensdauer die Antragstellerin die Einwendungen dazu genutzt hat, die Antragsunterlagen zum Teil zu überarbeiten bzw. entsprechend überarbeitete Planungen und Gutachten vorzulegen.

Nachfolgend sind die Einwendungen der Gemeinde Titz und deren Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde aufgeführt. Danach folgt die rechtliche Einschätzung der Antragstellerin.

### **Stellungnahme der Gemeinde Titz 01.10.2018 (ursprünglicher Antrag):**

1. Die Gemeinde Titz ist grundsätzlich der Auffassung, dass das Planvorhaben **nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang** stehe. Die



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

nachfolgenden Ausführungen wiederholen sich in der Stellungnahme vom 01.10.2018 zum Teil inhaltlich ohne neuen Tatsachenvortrag.

2. **Planfeststellung und Befugnis:** Die Gemeinde Titz vertritt die Auffassung, dass das Vorhaben nicht auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses zugelassen werden könne und der Bergbehörde die notwendige Planfeststellungsbefugnis fehle.
3. **Verwertung statt Beseitigung:** Es stünden spezifische bergrechtliche Erwägungen – z.B. Entsorgungsverfahren - Verwertung statt Beseitigung – gegen das Planvorhaben.

**Planfeststellungsbehörde zu 1 bis 3:** Das Planfeststellungsverfahren nach § 35 (2) KrWG ist das gesetzlich vorgesehene Regelverfahren für Abfallbeseitigungsanlagen (Synonym: Deponien) und nicht zu beanstanden.

Nach der vorliegenden Kausalität zwischen bergrechtlichem Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Noah und der nachfolgenden Deponie im Zusammenhang mit dem „Zaunprinzip“ nach der ZustVU NRW ergibt sich die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde sowohl für den bergrechtlichen Abschlussbetriebsplan, als auch für die abfallrechtliche Planfeststellung.

Bei dem Betrieb der Deponie steht die Abfallbeseitigung – d.h. der dauerhafte Entzug der Abfälle aus der Kreislaufwirtschaft – im Vordergrund. Die zu beseitigenden Abfälle ersetzen keine zu verwertenden Abfallstoffe (vgl. § 3 KrWG - Definition Verwertung und Beseitigung).

(23) **Verwertung** im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.

(26) **Beseitigung** im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden. Anlage 1 enthält eine nicht abschließende Liste von Beseitigungsverfahren.

Es besteht auch keine bergrechtliche Verfüllverpflichtung. Somit ist das abfallrechtliche Verfahren unabhängig von dem Bergrecht, welches mit dem Vollzug des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes endet (vgl. § 69 Abs. 2 BBergG – Ende der Bergaufsicht). Es ist somit keine Abfallablagerung in einem Bergwerk vorgesehen. Allein die Bindung der Bergbehörde über das Zaunprinzip rechtfertigt deren Zuständigkeit auch für das abfallrechtliche Verfahren.

Im Übrigen besteht kein Zweifel daran, dass es sich bei dem Planvorhaben antragsgemäß um eine Abfallbeseitigung handelt (vgl. Abfallwirtschaftsplan NRW).



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

4. **Fachplanungsvorbehalt, fehlendes gemeindliches Einvernehmen:** Nach Auffassung der Gemeinde Titz sei der Fachplanungsvorbehalt nach § 38 Satz 1 BauGB nicht anzuwenden, weil es kein Vorhaben mit überörtlicher Bedeutung ist. Damit sei nach Auffassung der Gemeinde Titz die Beteiligung der Standortgemeinde eröffnet, weil die Gemeinde von ihrer Planungshoheit im Bereich der Vorhabensfläche nicht abschließend Gebrauch gemacht bzw. diese nicht hinreichend konkretisiert habe. Das erforderliche gemeindliche Einvernehmen sei gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu versagen, weil das Vorhaben nach dem Maßstab des § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sei.
5. **Fehlende überörtliche Bedeutung, Abfallwirtschaftsplan:** Ergänzend hebt die Gemeinde hervor, dass das Vorhaben keine überörtliche Bedeutung habe und deshalb die vorgenannten Argumente zur Planungshoheit der Gemeinde gestärkt würden. Hierzu wird u.a. auf ein fehlendes Raumordnungsverfahren (§1 Nr. 4 RoV) und die Unverbindlichkeit des Abfallwirtschaftsplanes NRW verwiesen.

### **Planfeststellungsbehörde zu 4 und 5:**

Das Vorhaben berührt mit seinem Einzugsgebiet neben dem Gebiet der Gemeinde Titz auch weitere Gemeinden. Bei dem Vorhaben handelt es sich deshalb um ein **überregionales Vorhaben**. Eine Planungshoheit der Gemeinde besteht nicht bei überregionalen Vorhaben.

Es greift der Fachplanungsvorbehalt des § 38 Satz 1 BauGB, da es sich um ein Vorhaben von überörtlicher Bedeutung handelt. Das **Einzugsgebiet der Deponie Noah ist überregional** - d.h. die Herkunft der Abfälle ist überregional.

In Folge dessen ist auch **kein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB vorgesehen**. Die Rechtsstellung der Standortgemeinde richtet sich im vorliegenden Zusammenhang deshalb nach den allgemeinen für Planfeststellungsverfahren geltenden Grundsätzen.

Das sogenannte **Fachplanungsprivileg des § 38 Satz 1 BauGB kommt zur Anwendung**. Die §§ 29 bis 37 BauGB finden auf Planfeststellungsverfahren bei Vorhaben von überörtlicher Bedeutung keine Anwendung, wenn die Gemeinde beteiligt wird. Das im vorliegenden Zusammenhang zur Genehmigung gestellte Vorhaben **hat eine überörtliche Bedeutung. Die Gemeinde Titz wurde im Verfahren beteiligt**.

6. **Raumordnung und Landschaftsplanung:** Die Gemeinde trägt vor, das Planvorhaben widerspreche den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen des Landschaftsplanes; insbesondere auf Grund der



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Vorhabensgröße (15,3 ha) und der vorgesehenen landschaftsuntypischen Wiedernutzbarmachung.

**Planfeststellungsbehörde zu 6:** Die Antragstellerin hat ihren Antrag hinsichtlich der Größe auf < 10 ha sowie der Art der Widernutzbarmachung - Entwicklung zu einer abwechslungsreichen Landschaft bzw. zu einem ökologisch hochwertigen Biotop - überarbeitet. Insofern laufen die diesbezüglichen Argumente der Gemeinde Titz ins Leere. Im Übrigen wird bezüglich des **Darstellungserfordernisses** in der Regionalplanung auf die Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 verwiesen und insbesondere die Verkleinerung des Planvorhabens auf unter 10 ha. Demnach besteht **kein Darstellungserfordernis bei Vorhaben < 10 ha**.

Ein **Raumordnungsverfahren** im Sinne von § 15 ROG ist für Vorhaben < 10 ha unabhängig von der Raumbedeutsamkeit **nicht erforderlich**.

Zur Art der Wiedernutzbarmachung hat insbesondere der Kreis Düren als zuständige **Untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme** abgegeben. Im Übrigen wurde auch hierzu eine Ausnahme von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens erteilt.

7. **Abwägung und Alternativenprüfung:** Die Gemeinde Titz bemängelt zusätzlich eine „gerechte Abwägung“ und das Fehlen einer Alternativenprüfung.

**Planfeststellungsbehörde zu 7:** Den Antragsunterlagen ist eine hinreichende und dem Vorhaben angemessene Alternativenprüfung beigefügt. Im Übrigen wird hierzu insbesondere auf den rechtsgültigen Abfallwirtschaftsplan NRW verwiesen, der eine ortsnahe Entsorgung insbesondere von unbelasteten mineralischen Abfällen vorsieht.

### **Stellungnahme der Gemeinde Titz vom 28.04.2020 (überarbeiteter Antrag):**

1. **Verweis auf Stellungnahme 01.10.2018:** Die Gemeinde Titz verweist zunächst auf ihre Stellungnahme vom 01.10.2018 mit dem Ergebnis, dass sich an den dortigen Ausführungen durch die Verkleinerung des Deponievorhabens nichts ändern würde.

**Planfeststellungsbehörde zu 1:** Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ausführungen zu der Stellungnahme vom 01.10.2018 verwiesen.

2. **Eingriff in das Landschaftsbild:** Nach Auffassung der Gemeinde Titz erfolgt durch die vorgesehene Geländehöhe von 108 m NHN ein Eingriff in das Landschaftsbild.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

**Planfeststellungsbehörde zu 2:** Das umgebende Gelände hat ein Niveau von rd. 97 m NHN. Die vorgesehene Geländeüberhöhung von rd. 10 m – die im Übrigen insbesondere auf Grund des nach dem DepV geforderten Gefälles der Geländeoberfläche zum gesicherten Abfluss des Oberflächenwassers erforderlich ist – stellt gemessen an der umgebenden (monotonen) Agrarsteppe eine geringfügige Belebung des Landschaftsbildes dar. Einer gesonderten Visualisierung bedarf es hierzu nicht, weil der geringfügige Höhenunterschied in den Planunterlagen hinreichend dargestellt und leicht nachvollziehbar ist.

### **3. Schallgutachten vom 06.03.2017, Bauleitplanung,**

**Umweltverträglichkeitsprüfung:** Das Schallgutachten vom 06.03.2017 wird von der Gemeinde Titz insbesondere hinsichtlich der Eingangsdaten (Geländehöhe, Fahrbewegungen, Vorbelastung etc.) beanstandet. Auch die Anzahl der betrachteten Immissionsorte wird bemängelt.

Darüber hinaus wird auf den „in Aufstellung befindlichen“ Bebauungsplan Titz Nr. 33 und die dort „vorgesehene“ Wohngebietsausweisung verwiesen. Entsprechendes soll auch für die „in Aufstellung befindliche“ 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des noch erforderlichen Bebauungsplanes gelten.

**Planfeststellungsbehörde zu 3:** Das **Schallgutachten** wurde am 14.09.2020 überarbeitet und auf Initiative durch die Planfeststellungsbehörde unter dem 05.11.2021 gänzlich neu vorgelegt.

*ADU cologne INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH vom 05.11.2021: „Lärmtechnische Untersuchung der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Lärmemission und -immission durch den Betrieb einer geplanten DK0-Deponie der Firma Tholen Deponiegesellschaft GmbH im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung“*

Der nunmehr beauftragte Gutachter ist nach § 29b BImSchG anerkannt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die **gesetzlich vorgeschriebenen Schallwerte eingehalten** werden. Das Gutachten wurde der Gemeinde Titz bekannt gegeben.

Im Übrigen ist der angezogene Flächennutzungsplan bzw. sind die angezogenen Bebauungspläne **nicht rechtskräftig** und für das vorliegende Planfeststellungsverfahren für die Deponie Noah deshalb nicht einschlägig.

Der Nachweis, dass von dem Vorhaben keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, wurde durch den **UVP-Bericht** nachgewiesen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **Stellungnahme der Gemeinde Titz vom 21.12.2020:**

Zu der Stellungnahme des Vorhabenträgers zu den beiden vorlaufenden Stellungnahmen der Gemeinde Titz vom 01.10.2018 und 28.04.2020 und des überarbeiteten Schallgutachtens vom 14.09.2020 vertritt die Gemeinde Titz folgende Auffassung.

- 1. Erhöhte Sulfatwerte im Wasserwerk Titz:** Von der Gemeinde Titz werden Bedenken gegen die Ablagerung von Baustoffen auf Gipsbasis in der Deponie Noah erhoben. Grund seien festgestellte Sulfatgehalte im Wasserwerk Titz - vermutlich durch die benachbarte DK-0-Deponie in Polder 3 verursacht - sein.

Im Einklang mit den Fachbehörden (Dezernat 52 Bezirksregierung Köln, Erftverband und Kreis Düren) werden Abdichtungsmaßnahmen in der Deponiebasis, eine qualifizierte Oberflächenabdichtung und der Ausschluss von sulfathaltigen Abfällen (ASN 17 08 02) gefordert.

Auf die „gültige“ Wasserschutzgebietsverordnung vom 01.02.1977 bzw. deren Schutzzone III wird von der Gemeinde Titz verwiesen.

### **Planfeststellungsbehörde zu 1.: Basisabdichtung, Oberflächenabdichtung**

Die Antragstellerin hat zwischenzeitlich das vorgesehene Abdichtungssystem für die Deponie Noah überarbeitet. Unterdessen konnte mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 51 auch das abfallrechtliche Einvernehmen nach der ZustVU erzielt werden. Dabei standen insbesondere das nach DepV zu berücksichtigende Dichtungssystem in der Basis, an den Flanken und der Oberfläche der Deponie im Fokus. Der Erftverband und auch der Kreis Düren haben sich diesem Einvernehmen anzuschließen.

**Baustoffe auf Gipsbasis:** Zu den Abfällen auf Gipsbasis (ASN 17 08 02) finden sich entsprechende Regelungen im Positivkatalog des Planfeststellungsbeschlusses. Materialien mit der Abfallschlüsselnummer 17 08 02 (Baustoffe auf Gipsbasis) dürfen nur abgelagert werden, wenn es sich um unvermeidbare und nicht trennbare Beimengungen handelt. Das betroffene Abfallgemenge muss die Deponiegrenzwerte insbesondere für Sulfat und/oder elektrische Leitfähigkeit einhalten. Dabei ist das abfallrechtliche Getrennthaltungsgebot zu beachten.

**Wasserschutzgebiet:** Das Planvorhaben Deponie Noah liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Titz gemäß unbefristeter Schutzgebietsverordnung vom 28.12.1976 ab 01.02.1977.

- 2. Schallgutachten vom 14.09.2020:** Zum Umfang des Schallgutachtens in der Fassung vom 14.09.2020 werden von der Gemeinde Titz Bedenken erhoben.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

**Planfeststellungsbehörde zu 2.:** Das **Schallgutachten** wurde unter dem 05.11.2021 gänzlich neu vorgelegt und ist nunmehr nicht mehr zu beanstanden.

*ADU cologne INSTITUT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ GMBH vom 05.11.2021: „Lärmtechnische Untersuchung der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Lärmemission und -immission durch den Betrieb einer geplanten DK0-Deponie der Firma Tholen Deponiegesellschaft GmbH im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung“*

### **Stellungnahme der Gemeinde Titz vom 24.02.2022:**

- 1. Regionalbedeutsames Vorhaben:** Die Gemeinde Titz vertritt die Auffassung, dass unter Berücksichtigung der unmittelbar benachbarten Deponie „Polder 3“ und der auf 9,99 ha verkleinerten Deponie „Noah“ sich ein **regionalbedeutsames Vorhaben > 10 ha** ergebe und somit ein Darstellungserfordernis in der Regionalplanung bestehe.

Darüber hinaus stehe die **Festlegung des Regionalplanes zur Rekultivierung** des Standortes entgegen der Deponieplanung. Ausgewiesen ist der Tagebau Noah als Bereich für den Schutz der Natur (BSN).

**Planfeststellungsbehörde zu 1.:** Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die vorherigen diesbezüglichen Ausführungen zur Regionalbedeutsamkeit der Deponie Noah < 10 ha verwiesen – insbesondere auf die Abstimmung und Stellungnahme mit der Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Köln.

Zu den Belangen des Naturschutzes bzw. zur Art der Wiedernutzbarmachung hat insbesondere der Kreis Düren als zuständige **Untere Naturschutzbehörde eine Stellungnahme** abgegeben. Im Übrigen wurde auch hierzu eine Ausnahme von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens erteilt.

- 2. Schallgutachten unzureichend:** Zu dem Schallgutachten vom 05.11.2021 werden von der Gemeinde Titz erhebliche Bedenken erhoben. Die **Zusatzbelastung** sei falsch berechnet worden – es werde nur die Deponie Noah betrachtet und nicht die verbundenen Unternehmen der Fa. Tholen als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV.

Auch die geplante südliche Ortserweiterung bliebe im Schallgutachten unberücksichtigt, obwohl es sich hierbei um eine „hinreichend konkrete, verfestigte städtebauliche Planung“ handle. Die **Planungshoheit der Gemeinde werde hierdurch beeinträchtigt**. Auf die geplante 19. Änderung des Flächennutzungsplanes und die in Folge vorgesehenen Aufstellungen der



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Bebauungspläne Titz Nr. 37 und 38 wird verwiesen.

Auf die **Planungshoheit** der Gemeinde bei regionalen Vorhaben weist die Gemeinde Titz ergänzend hin. Die Gemeinde Titz bewertet die Fachplanung Deponie Noah bzw. deren Umsetzung als Störung der städtebaulichen Planungshoheit der Gemeinde.

Auch die Schallwirkung der **Rückfahrwarneinrichtungen** der Deponieeinbaugeräte durch Zuschlag für Ton- und Informationsgehalt würden im Schallgutachten nicht berücksichtigt.

**Planfeststellungsbehörde zu 2.:** Ungeachtet der für Anlagen nach dem BImSchG geltenden Vorschriften handelt es sich bei dem Planvorhaben „Deponie Noah“ um eine Deponie bzw. eine Abfallbeseitigungsanlage (vgl. § 3 Abs. 27 KrWG) für welche die Spezialgesetzgebung des Abfall- und Deponierechtes gilt. Die genehmigungsrechtlichen Vorschriften des BImSchG gelten beispielsweise für Abfallbehandlungsanlagen (d.h. Genehmigungserfordernis nach BImSchG i.V.m. Anhang 1, Nr. 8 der 4. BImSchV) und nicht für Abfallbeseitigungsanlagen. Hierfür gelten die **Anforderungen für „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“**.

Das schalltechnische Gutachten entspricht den Maßgaben der **TA Lärm**. Es betrachtet als **Zusatzbelastung** richtigerweise nur die von dem geplanten Deponiebetrieb ausgehenden Lärmemissionen. Die übrigen, im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Deponiebetrieb stattfindenden Aktivitäten der Antragstellerin, der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie von Dritten sind ausweislich Ziffer 2.4 der TA Lärm nicht als Zusatzbelastung, sondern als Vorbelastung einzustufen, die zusammen mit der von dem geplanten Deponiebetrieb ausgehenden Immissionsbelastung die Gesamtbelastung bildet:

Die Planungsvorstellungen der Gemeinde zur **Bauleitplanung** (FNP, BPlan) sind offenkundig noch nicht hinreichend verfestigt. Keines der von der Gemeinde Titz angesprochenen Bauleitplanverfahren wurde bislang zum Abschluss gebracht.

Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich durch die in den Bauleitplänen der Gemeinde Titz vorgesehenen Nutzungen am Südrand von Titz unter Berücksichtigung der gewerblichen Nutzungen der Antragstellerin sowie Dritter (Biogasanlage) im Bereich der bereits vorhandenen sowie der noch geplanten Wohnbebauung **keine richtwertüberschreitenden Lärmimmissionen** ergeben können.

Die formulierten Maßgaben an den Rückfahrwarneinrichtungen werden von der Antragstellerin umgesetzt und sind entgegen der Behauptung der Gemeinde Titz nicht spekulativ. Ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit war deshalb im schalltechnischen Gutachten nach Maßgabe der TA Lärm nicht anzusetzen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

3. **Basisentwässerung, Sickerwasserfassung, Oberflächenabdichtung, Gipsabfälle:** Weiterhin fordert die Gemeinde Titz für die Deponie Noah eine Basisentwässerung und eine Sickerwasserfassung – zumal die Deponie in der Betriebsphase offen und ohne Oberflächenabdichtung betrieben werde. Eine Grundwasserüberwachung sowie der Ausschluss von Gipsabfällen werden gefordert. An den Eingriff in das Landschaftsbild sowie den die Deponie umschließenden Gehölzbestand wird erinnert. Eine Beteiligung des Kreises Düren als Untere Wasserbehörde wird insbesondere wegen der Wasserschutzzone Titz gefordert.

**Planfeststellungsbehörde zu 3.:** Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die bisherigen Ausführungen hierzu verwiesen. Im Übrigen wird ergänzend auf die fehlende Zuständigkeit der Gemeinde hingewiesen.

### **Bewertung aller 4 Stellungnahmen der Gemeinde Titz durch die Planfeststellungsbehörde (Fazit)**

Die Anfangs erhobenen Bedenken wurden zwischenzeitlich durch Umplanungen und überarbeitete Gutachten ausgeräumt.

**Die übrigen Einwendungen der Gemeinde Titz sind als rechtlich unbegründet bzw. auf Grund fehlender Zuständigkeit zurückzuweisen.**

Ergänzend zu den obigen Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Gemeinde Titz wird auf die folgenden Ausführungen der Antragstellerin verwiesen.

Die Gemeinde Titz ist der Auffassung, dass eine abfallrechtliche Planfeststellung bereits deshalb ausscheide, weil die Abfallablagerung im Tagebau Noah nicht als Abfallbeseitigung, sondern vielmehr als Abfallverwertungsmaßnahme anzusehen sei, weil der Hauptzweck der Abfallablagerung darin bestehe, das Höhenniveau der Oberfläche anzuheben und so die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche vorzubereiten.

Unter spezifisch bergrechtlichem Blickwinkel erweise sich die beantragte Planfeststellung ebenfalls als unzulässig, da eine Abfallbeseitigungsanlage in einem Bergbaubetrieb erst errichtet und betrieben werden dürfe, wenn dieser stillgelegt worden sei. Ein Parallelbetrieb sei unzulässig, weil dann das bergrechtliche Pflichtenregime durch die abfallrechtlichen Regelungen verdrängt werde, was im BbergG aber nicht vorgesehen sei. Der in Rede stehende Deponiebetrieb dürfe deshalb frühestens aufgenommen werden, wenn der parallel von der Antragstellerin vorgelegte Abschlussbetriebsplan (inzwischen durch Bescheid vom 01.04.2020 bestandskräftig zugelassen) vollständig umgesetzt worden sei. Das sehe die Planung der Antragstellerin aber nicht vor.



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Selbst wenn man davon ausgehe, dass das Vorhaben prinzipiell der abfallrechtlichen Planfeststellung zugänglich sei, greife jedenfalls der Fachplanungsvorbehalt des § 38 BauGB vorliegend nicht, weil es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin nicht um ein solches von überörtlicher Bedeutung handle. Da der Fachplanungsvorbehalt nicht einschlägig sei, bedürfe die Zulassung des Vorhabens des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB, welches allerdings zu versagen sei, weil das Vorhaben nach dem Maßstab des § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sei, weil es den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen des Landschaftsplans widerspreche.

Der Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung resultiere daraus,

- dass die geplante Deponie im Regionalplan nicht als Standort für Abfalldeponien dargestellt sei. Zusammen mit der unmittelbar benachbarten Deponie „Polder 3“ und der auf 9,99 ha verkleinerten Deponie „Noah“ ergebe sich ein regionalbedeutsames Vorhaben > 10 ha, welches zwingend einer Positivdarstellung im Regionalplan bedürfe;
- dass die geplante Deponie in einem im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellten Bereich verwirklicht werden solle und dies mit den im Regionalplan für BSN festgelegten Zielen nicht vereinbar sei.

Eine Zulassung des Vorhabens würde sich zudem als abwägungsfehlerhaft erweisen, weil seitens der Vorhabensträgerin keine Alternativenprüfung durchgeführt worden sei und die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele einer Abwägung zugunsten des Vorhabens entgegenstünden. Für den Bereich der geplanten Deponie sei das Entwicklungsziel 3 festgesetzt, welches eine Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensstätten und hier konkret die Erhaltung der Wasserflächen bzw. Wiedervernässung ehemaliger Wasserflächen und im Übrigen eine natürliche Sukzession fordere. Mit dieser Zielsetzung sei der Betrieb einer Abfalldeponie nicht zu vereinbaren.

Die von der Antragstellerin vorgelegte lärmtechnische Untersuchung der ADU Cologne GmbH begegne ferner erheblichen Bedenken, weil sie als Zusatzbelastung allein die geplante Deponie Noah betrachte und nicht sämtliche Aktivitäten der Antragstellerin und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die im räumlichen Zusammenhang betrieben würden. Insoweit sei das Gutachten grundlegend zu überarbeiten.

Darüber hinaus finde die von der Gemeinde Titz geplante südliche Erweiterung der Ortslage Titz im Schallgutachten keinerlei Berücksichtigung, obwohl hierfür bereits eine hinreichend konkrete und verfestigte städtebauliche Planung (19. Änderung des Flächennutzungsplans, in Aufstellung befindliche Bebauungspläne Nrn. 37 und 38) vorliege, die dem Schutz der kommunalen Planungshoheit unterliege, und durch das Fachplanungsvorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt werden dürfe.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Es stehe zu befürchten, dass die vorgenannte städtebauliche Entwicklung durch die südlich angrenzenden Abgrabungs- und Deponievorhaben im Bereich der Polder 3, 4 und 5 sowie im Tagebau Noah nachhaltig gestört würden. Jedenfalls sei eine Verträglichkeit der Abgrabungs- und Deponievorhaben mit der städtebaulichen Planung im Schallgutachten nicht belegt, weil dieses als Zusatzbelastung allein die antragsgegenständliche Deponie Noah betrachte. Es könne deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass die Zulassung der Deponie Noah gegen die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit der Gemeinde Titz verstoße.

Schließlich sei das Schallgutachten auch insoweit zu beanstanden, weil darin kein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach TA Lärm angesetzt wurde, weil völlig offen sei, ob die Maßgaben hinsichtlich der Rückfahrwarneinrichtungen bei den zum Einsatz kommenden Geräten in der Praxis auch tatsächlich umgesetzt würden. Die diesbezüglichen Ausführungen in Kap. 4.5 des Gutachtens seien spekulativ.

Die Forderung, dass bei der Zulassung der Deponie nicht auf eine Basisentwässerung nebst Sickerwasserfassung verzichtet werden könne, werde aufrechterhalten. Die in der modifizierten Antragsfassung vom 10.11.2021 vorgesehene Oberflächenabdichtung sei schon deshalb nicht geeignet, die Entstehung von Sickerwasser wirksam zu vermeiden, weil diese erst nach Abschluss der Deponierung aufgebracht werde. Für den erheblichen Zeitraum, in dem die Deponie ganz oder teilweise offenliege, entstehe damit Sickerwasser in erheblicher Menge, welches ungehindert ins Erdreich und die grundwasserführenden Schichten eindringe.

Zusätzlich sei ein geeignetes System an Messstellen zur Überwachung der Grundwasserqualität vorzusehen.

Außerdem sei die Deponierung von Bauabfällen auf Gipsbasis, auch soweit es sich um Beimengungen handele, auszuschließen.

Zur Minimierung der durch die Überhöhung des Geländes entstehenden Eingriffe in das Landschaftsbild sei, wie von der Antragstellerin angeboten, der dauerhafte Erhalt des die Deponie umschließenden Gehölzbestandes durch Nebenbestimmung anzuordnen.

Zu den Bedenken der Gemeinde Titz hat sich die Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin wie folgt geäußert:

Zur vermeintlichen Qualifizierung der Abfallablagerung als Abfallverwertungsmaßnahme

*Entgegen der Ansicht der Gemeinde fehlt [...] weder die notwendige Planfeststellungsbefugnis, noch stehen der Planfeststellung spezifisch bergrechtliche Erwägungen entgegen.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Das Vorhaben [...] erfüllt die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2, § 3 Abs. 27 Satz 1 KrWG für das Eingreifen des Erfordernisses der Planfeststellung. Bei den ab einem Höhenniveau von 81,5 m NHN zur Ablagerung vorgesehenen Stoffen handelt es sich unstreitig um Abfälle.*

*Abgelagert werden sollen Gemische aus Boden-, Aushub- und Abbruchmaterialien sowie mineralische Abfallstoffe, deren Inhaltsstoffe die Zuordnungswerte für Inertabfalldeponien nach den Vorgaben der DepV einschließlich der Kopf- und Fußnoten in der jeweils geltenden rechtsverbindlichen Fassung einhalten sollen. Die entsprechenden Abfälle sollen ferner auf Dauer an Ort und Stelle verbleiben, mithin in der Deponie Noah abgelagert werden. Dies geschieht zur Beseitigung der Abfälle.*

*Die Aufhebung der der Tholen Vermögensverwaltung GmbH in der Abtragungsgenehmigung der Bezirksregierung Köln vom 31.05.1995, Az.: 51.2.7-DN 11/3, in der Fassung der Änderungsbescheide des Kreises Düren vom 23.01.2002, Az.: 66/2-70 70 03-14/04 B - Da, und vom 22.05.2003, Az.: 66/2-70 70 03-14/04 B, auferlegten Verfüllpflicht ist unter Zugrundelegung des den benachbarten Polder 3 betreffenden rechtskräftigen Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24.09.2014, Az.: 20 A 2013/12, unabdingbare Voraussetzung dafür, dass auf der antragsgegenständlichen Fläche der Betrieb der [...] geplanten Deponie Noah auf der Grundlage des § 35 KrWG zugelassen werden kann. Seitens der Tholen Vermögensverwaltung GmbH wurde deshalb auch parallel zu dem vorliegenden Planfeststellungsantrag ein Abschlussbetriebsplan zur Zulassung vorgelegt, der eine Aufhebung der bestehenden Verfüllverpflichtung ab einem Höhenniveau von 81,5 m NHN zum Gegenstand hat, um [...] als Folgenutzung die Errichtung und den Betrieb einer DK 0-Deponie ab diesem Höhenniveau rechtlich zu ermöglichen. Nach Maßgabe des vorliegenden Abschlussbetriebsplans endet die Wiedernutzbarmachung des Tagebaus mit der Herstellung der Deponiesohle auf einem Höhenniveau von 81,5 m NHN.*

*Die Verfüllung mit Abfällen ab diesem Niveau und die Oberflächengestaltung der Vorhabensfläche nach Beendigung des Verfüllbetriebs sollen also allein auf der Grundlage der abfallrechtlichen Planfeststellung erfolgen. Für den Fall der bestandskräftigen Nichtzulassung der Folgenutzung DK 0-Deponie sieht der von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH zur Zulassung vorgelegte Abschlussbetriebsplan ausweislich Ziffer 5.9 des zugehörigen Erläuterungsberichts vor, dass die Tholen Vermögensverwaltung GmbH der Bergbehörde unverzüglich einen modifizierten Abschlussbetriebsplan vorlegt, der sich, was die Oberflächenrekultivierung betrifft, an der bisherigen Herrichtungsverpflichtung - jedoch in Teiltiefe - orientiert, wobei auch in diesem Fall auf die bisher geplante landwirtschaftliche Intensivnutzung (Ackerflächen) zugunsten der Schaffung extensiv genutzter Grünlandflächen sowie*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*temporärer Kleingewässer in Kombination mit offenen Sand- und Kiesflächen verzichtet werden soll. Die grundsätzliche Machbarkeit dieser Art der Wiedernutzbarmachung für den Fall, dass die [...] geplante Folgenutzung als DK 0 Deponie abfallrechtlich nicht zugelassen werden sollte, wurde in dem von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH parallel zur Zulassung eingereichten Abschlussbetriebsplan nachgewiesen.*

*Davon, dass die Tholen Vermögensverwaltung GmbH die Pflicht zur vollständigen Verfüllung des Tagebaus nicht in Frage stellen würden, kann demnach ersichtlich nicht die Rede sein. Im Gegenteil wird die Aufhebung der Verfüllverpflichtung ab einem Höhenniveau von 81,5 m NHN angestrebt, um eine Folgenutzung der Fläche als DK 0-Deponie zu ermöglichen.*

### *Zu den der Planfeststellung vermeintlich entgegenstehenden bergrechtlichen Erwägungen*

*Bergrechtliche Erwägungen stehen der Planfeststellung des beantragten Vorhabens ebenfalls nicht entgegen. Aus der von der Gemeinde Titz in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten.*

*In dieser Entscheidung ging es um die Frage, ob die Verwendung von Salzauflösungsrückständen und DSD-Kunststoffgranulat zur Verfüllung von Bergwerken als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung einzustufen ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Verfüllung von Hohlräumen eines eingestellten Bergbaubetriebs mit diesem Material als Abfallbeseitigungsmaßnahme qualifiziert und entschieden, dass die Zulassung dieser Tätigkeit im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren gesetzlich ausgeschlossen ist, sondern hierfür eine abfallrechtliche Planfeststellung erforderlich ist.*

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2000,  
Az.: 4 C 13/98, BVerwGE 111, 136 ff.*

*Eine Aussage des Inhalts, dass die Durchführung einer solchen Abfallbeseitigungsmaßnahme in einem Bergbaubetrieb zwingend dessen vorherige vollständige oder teilweise Stilllegung voraussetzt, lässt sich der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entnehmen. Erst recht lässt die Entscheidung keine dahingehende Interpretation zu, dass die parallele Durchführung eines bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanverfahrens sowie eines abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens sich bis zur Beendigung der Bergaufsicht in dem betreffenden Bergbaubetrieb verbietet. Wie die parallele Durchführung des abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahrens das im Abschlussbetriebsplan zu regelnde bergrechtliche Pflichtenregime betreffend die*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Stilllegung des Bergbaubetriebs verdrängen können soll, bleibt im Übrigen unerfindlich.*

*Im vorliegenden Fall besteht eine dahingehende "Gefahr" ersichtlich nicht. Wie oben bereits dargelegt, sieht der von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH parallel zur Zulassung eingereichte Abschlussbetriebsplan eine Aufhebung der bestehenden Verfüllverpflichtung ab einem Höhenniveau von 81,5 m NHN vor, um als Folgenutzung den Betrieb einer DK 0-Deponie im Tagebau Noah rechtlich zu ermöglichen. Die in räumlich genau definierten Abschnitten erfolgende Wiedernutzbarmachung des Tagebaus endet deshalb in den einzelnen Abschnitten mit der Herstellung der Deponiesohle auf einem Höhenniveau von 81,5 m NHN.*

*Das ist unter spezifisch bergrechtlichem Blickwinkel nicht zu beanstanden. Denn nach der Legaldefinition in § 4 Abs. 4 BBergG umfasst die Wiedernutzbarmachung lediglich "die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche unter Beachtung des öffentlichen Interesses". Sie setzt keine Wiederherstellung des vor Beginn des Abbaus bestehenden Zustands der Oberfläche voraus. Es sind darunter vielmehr nur die Vorkehrungen und Maßnahmen zu verstehen, die erforderlich sind, um die für die Zeit nach dem Abbau oder nach Einstellung eines Aufbereitungsbetriebs geplante Nutzung zu gewährleisten.*

*Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zum BBergG, ZfB 122, 108.*

*Das kann bei einem Tagebau - wie hier - anerkanntermaßen auch eine Nutzung für Zwecke der Abfallbeseitigung sein.*

*So schon Boldt/Weller, BBergG, Kommentar, [1984], § 2 Rdn. 20.*

*Der Abschlussbetriebsplan muss in einem solchen Fall nur die Vorkehrungen und Maßnahmen vorsehen, die die Aufnahme einer solchen Nutzung ermöglichen. Diesen Anforderungen wird der von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH parallel zur Zulassung vorgelegte Abschlussbetriebsplan in vollem Umfang gerecht. Er sieht eine im Norden des Tagebaus beginnende, in [...] räumlichen Abschnitten erfolgende sukzessive Herstellung der Deponiesohle auf einem Höhenniveau von 81,5 m NHN vor.*

*Der Deponiebetrieb in den einzelnen Abschnitten soll entsprechend dem vorliegend antragsgegenständlichen Planfeststellungsantrag erst aufgenommen werden, wenn die Wiedernutzbarmachung - wie vorbeschrieben - in den einzelnen Abschnitten abgeschlossen ist. Eine Verdrängung bergbaulicher Pflichten durch den nachfolgenden Deponiebetrieb [...] ist dementsprechend auszuschließen. Hieran ändert auch nichts, dass der Deponiebetrieb im*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*nördlichen Teil des Tagebaus bereits aufgenommen werden soll, wenn in dessen südlichem Bereich noch Gewinnungsarbeiten stattfinden. Denn letztere werden dadurch ebenso wenig behindert wie die Wiedernutzbarmachung der betreffenden Flächen, die auch in den im südlichen Teil des Tagebaus gelegenen Abschnitten abgeschlossen sein muss, ehe dort der Deponiebetrieb aufgenommen werden darf. Eine Kollision zwischen dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegenden Tätigkeiten einerseits und dem vorliegend antragsgegenständlichen Deponiebetrieb andererseits ist folglich nicht zu besorgen.*

*Die These der Gemeinde Titz, dass hier letztlich unzulässigerweise die Realisierung einer Abfallbeseitigungsanlage in einem laufenden Bergbaubetrieb zugelassen werde, erweist sich nach allem als unzutreffend.*

### Zum vermeintlichen Einvernehmensefordernis nach § 36 Abs. 2 BauGB

*Das Einvernehmen der Gemeinde Titz ist bei der vorliegend beantragten Zulassungsentscheidung nach § 35 Abs. 2 KrWG nicht erforderlich, weil die Anwendung der Vorschrift des § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch § 38 Satz 1 BauGB mit der darin geregelten Privilegierung von Fachplanungen gegenüber (örtlichen) städtebaulichen Belangen ausgeschlossen ist.*

*Nach § 38 Satz 1 BauGB sind die §§ 29 bis 37 BauGB auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen.*

*Diese Voraussetzungen sind entgegen der Ansicht der Gemeinde Titz vorliegend erfüllt.*

### Vorliegen eines Fachplanungsvorhabens

*Bei der antragsgegenständlichen DK 0-Deponie handelt es sich unzweifelhaft um ein Fachplanungsvorhaben im Sinne des § 38 BauGB, also ein Vorhaben, welches zu seiner Zulässigkeit nach Bundes- oder Landesrecht einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedarf.*

*Vgl. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Kommentar, [Stand: 129. EL, V/2018], § 38 Rdn. 46.*

*Das Vorhaben [...] erfüllt die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 2, § 3 Abs. 27 Satz 1 KrWG für das Eingreifen des Erfordernisses der Planfeststellung oder*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Plangenehmigung und besitzt entgegen der Ansicht der Gemeinde Titz ersichtlich auch überörtliche Bedeutung im Sinne von § 38 Satz 1 BauGB.*

*Dem steht nicht entgegen, dass die von der antragsgegenständlichen Deponie beanspruchte Fläche vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Titz liegt und das Gebiet von Nachbargemeinden lediglich beim Antransport des Deponieguts in Anspruch genommen werden soll. Denn das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in 2004 festgestellt, dass die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens nicht davon abhängt, dass es das Gebiet von mindestens zwei Gemeinden tatsächlich berührt; Letzteres ist vielmehr lediglich ein Indiz für das Vorliegen einer überörtlichen Bedeutung.*

*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.06.2004, Az.: 7 B 92/03, NVwZ 2004, 1240 ff. [1241].*

*Fehlt dieses Indiz, kann sich die überörtliche Bedeutung auch aus anderen Umständen ergeben.*

*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.07.2000, Az.: 11 VR 5/00, NVwZ 2001, 90 ff. [91] m. w. N.; ebenso OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, UA, Seite 18 m. w. N.*

*Derartige Umstände sind vorliegend gegeben. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die überörtliche Bedeutung des Vorhabens [...] schon durch die (überörtliche) Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg, welches in seiner Funktion als Bergbehörde für ganz Nordrhein-Westfalen und damit gemeindeübergreifend für die Entscheidung über abfallrechtliche Planfeststellungen und Plangenehmigungen für Deponien in bergrechtlich genehmigten Tagebauen zuständig ist, begründet wird.*

*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 30.06.2004, Az.: 7 B 92/03, NVwZ 2004, 1240 ff. [1241].*

*Darüber hinaus weist das Vorhaben [...] für eine überörtliche Bedeutung sprechende überörtliche Bezüge auf.*

*Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.07.2000, Az.: 11 VR 5/00, NVwZ 2001, 90 ff. [91] m. w. N.*

*Seine konkreten Wirkungen greifen weit über das Gemeindegebiet der Gemeinde Titz hinaus. Denn die antragsgegenständliche Deponie ist, wie sich aus der umfassenden Darlegung unter Ziffer 3. des Erläuterungsberichts zum Planfeststellungsantrag sowie den nachfolgenden Ausführungen ergibt, in ein*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*überörtliches Entsorgungsnetz eingebettet. Sie weist insoweit offenkundig Bezüge zu planerisch zu bewältigenden Belangen auf, die nicht auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Titz beschränkt sind.*

*Dem geplanten Vorhaben kann die deshalb gegebene überörtliche Bedeutung auch nicht deshalb abgesprochen werden, weil es sich um ein privatnütziges Vorhaben handelt. Der Privatnützigkeit des Vorhabens kommt mit Blick auf die Funktion des § 38 Satz 1 BauGB, die Zulassung planfeststellungs- und plangenehmigungsbedürftiger Vorhaben nicht von vornherein und strikt von gemeindlichen Planungen sowie dem gemeindlichen Einvernehmen abhängig zu machen,*

*vgl. BVerwG, Beschluss vom 13.12.2006, Az.: 4 B 73.06, Juris, TA 9,*

*kein entscheidendes Gewicht zu.*

*Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, UA, Seite 19.*

*Wie das Oberverwaltungsgericht Münster in dem vorstehend zitierten Urteil unter Bezugnahme auf die einschlägige höchstrichterliche sowie obergerichtliche Rechtsprechung weiter ausgeführt hat, reicht für die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens im Sinne des § 38 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB jedenfalls aus, dass es aufgrund seiner Auswirkungen einen planerischen Koordinierungsbedarf hervorruft, der wegen der gebotenen Einbeziehung der Planungen mehrerer Gemeinden oder überörtlicher Planungen sachgerecht allein auf einer gemeindeübergreifenden, folglich überörtlichen, Planungsebene zu bewältigen ist.*

*Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, a. a. O., m. w. N.*

*Ein solcher überörtlicher Koordinierungsbedarf ist nach den konkreten Gegebenheiten vorliegend - wie die vorstehenden Ausführungen zur Einbindung des Vorhabens in ein überörtliches Versorgungsnetz zeigen - gegeben.*

*Dass in einem solchen Fall von der überörtlichen Bedeutung eines Vorhabens auch dann auszugehen ist, wenn es nicht das Gebiet von mindestens zwei Gemeinden berührt, wird in dem von der Gemeinde Titz in Bezug genommenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.03.2017 nicht in Abrede gestellt. Dem Urteil lässt sich nämlich gerade nicht entnehmen, dass ein überörtlicher Koordinierungsbedarf nur dann anzunehmen ist, wenn die Realisierung eines Vorhabens der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im Sinne des § 15 ROG bedarf. Vielmehr hat das Bundesverwaltungsgericht lediglich festgestellt, dass **beispielsweise** von der Notwendigkeit eines*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Raumordnungsverfahrens auf die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens geschlossen werden kann.*

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.2017, Az.: 7 C 17/15, Juris, TA 37 m. w. N.

*Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens stellt also nur einen Beispielfall dar, in dem von einem überörtlichen Koordinierungsbedarf im Sinne des § 38 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB ausgegangen werden kann. Die Feststellung eines überörtlichen Koordinierungsbedarfs setzt entgegen der These der Gemeinde Titz umgekehrt aber nicht die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens voraus.*

*Wörtlich hat das Bundesverwaltungsgericht in den Entscheidungsgründen insoweit ausgeführt:*

*Überörtliche Bedeutung hat ein Vorhaben dann, wenn es aufgrund seiner überörtlichen Bezüge bei typisierender Betrachtungsweise einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf hervorruft. Dies setzt nicht voraus, dass das Vorhaben als solches das Gebiet von mindestens zwei Gemeinden berührt (BVerwG, Beschluss vom 30. Juni 2004 - 7 B 92.03 – Buchholz 406.11 § 38 BauGB Nr. 14 S. 3 = juris Rn. 11). Ein Koordinierungsbedarf kann vielmehr auch bei einem auf das Gebiet nur einer Gemeinde beschränkten Vorhaben dann vorliegen, wenn dieses in ein übergreifendes Planungsprojekt, insbesondere bei weiträumigen Infrastrukturvorhaben, eingebettet ist (BVerwG, Beschlüsse vom 31. Juli 2000 – 11 VR 5.00 - juris Rn. 6 und vom 7. Februar 2005 – 9 VR 15.04 - juris Rn. 10). Entsprechendes gilt, wenn das örtlich radizierte Vorhaben sich in übergreifende raumbezogene Vorgaben einpassen muss, weil es der Abstimmung mehrerer örtlicher Planungen bedarf. Dies ist etwa dann der Fall, wenn für das Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist (vgl. von Mäßenhausen, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, Anh. § 48 Rn. 22.; Piens, in: Piens/Schulte/Graf Vizthum, BBergG, 2. Aufl. 2013, § 56 Anh. Rn. 50; Dippel, NVwZ 1999, 921 <926>). Ein solches Verfahren wurde hier im Vorfeld des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt (siehe PFB S. 25). In der raumordnerischen Beurteilung - Abschlussbescheid - vom 11. Dezember 2006 (GA IV S. 95 ff.) werden im Abschnitt III.3.2 die planerischen Rahmenbedingungen (Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt "Umwelt <Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur>" vom 13. Juli 2004) dargestellt.*

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.2017, a. a. O., m. w. N.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Auf die Frage, ob die von den Ländern aufzustellenden Abfallwirtschaftspläne im Sinne von § 30 KrWG keine verbindlichen raumbezogenen Vorgaben enthalten, kommt es deshalb im vorliegenden Zusammenhang überhaupt nicht entscheidungserheblich an. Entscheidend ist vielmehr, dass das geplante Deponievorhaben - wie oben bereits dargelegt - in ein überörtliches Versorgungsnetz und damit in ein übergreifendes Planungsprojekt im Sinne der Bundesverwaltungsgerichtsrechtsprechung eingebunden ist.*

Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.03.2017, a. a. O.

*Soweit die Gemeinde Titz vorliegend dennoch einen überörtlichen Koordinierungsbedarf bestreitet, verkennt sie, dass Deponien - anders als privatnützige, dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes unterliegende Abgrabungsvorhaben - nur zugelassen werden dürfen, wenn sie dem öffentlichen Interesse einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung dienen (Planrechtfertigung). Das gilt auch für Anlagen privater Betreiber.*

Vgl. beispielhaft Versteyl, in: Schink/Versteyl (Hrsg.), KrWG, Kommentar, [2012], § 36 Rdn. 29 m. w. N.

*Auch sie unterliegen deshalb einer Bedarfsprüfung, die auf der örtlichen Ebene, insbesondere wenn es sich um so kleine Gemeinden wie die Gemeinde Titz handelt, sachgerecht überhaupt nicht zu leisten ist, weil Deponien regelmäßig in ein überörtliches Versorgungsnetz eingebettet sind. Die Frage, ob für bestimmte Deponien in einer bestimmten Region ein Bedarf besteht, kann nur auf überörtlicher Ebene unter Einbeziehung der Planungen mehrerer Gemeinden, gegebenenfalls sogar Kreise, sachgerecht geklärt werden. Dass entsprechende Vorhaben unbeschadet ihrer Größe deshalb regelmäßig einen überörtlichen Koordinierungsbedarf auslösen, dürfte auch mit Blick auf die diesbezügliche Rechtsprechung des Obergerichtes Münster keiner weiteren Erörterung bedürfen.*

Vgl. OVG Münster, Urteil vom 08.05.2012, Az.: 20 A 3779/06, UA, Seite 19 m. w. N.

*Der bestehende überörtliche Koordinierungsbedarf zeigt sich auch darin, dass im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung - so etwa in Kapitel 3.3.1 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen - umfangreiche Vorgaben für eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung - auch außerhalb von regional bedeutsamen Deponien - formuliert wurden.*

*Wie das Verwaltungsgericht München für ein 3,4 ha großes Nassabgrabungsvorhaben in einer vom Verwaltungsgerichtshof München bestätigten Entscheidung unlängst hervorgehoben hat, ist für die Frage der überörtlichen Bedeutung grundsätzlich auf eine typisierende Betrachtungsweise*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*abzustellen. So könne zumindest bei Planfeststellungsverfahren nach Bundesrecht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber diese planerischen, von der Abwägung unterschiedlicher privater und öffentlicher Belange bestimmten Verfahren deshalb vorgeschrieben habe, weil er einen überfachlichen und überörtlichen Koordinierungsbedarf unterstellt habe. Begründe ein bundesrechtliches Fachgesetz für ein Vorhaben eine eigene Planungsnotwendigkeit losgelöst von der kommunalen Bauleitplanung, so dürfe dies als Indiz dafür gelten, dass regelmäßig Vorhaben von überörtlicher Bedeutung in Rede stünden. Dies spreche dafür, Nassabgrabungen vom Typ her als überörtliche Vorhaben anzusehen.*

*Vgl. VG München, Urteil vom 27.11.2012,  
Az.: M 2 K 12.2008, Juris, TA 18 m. w. N.;  
VGH München, Beschluss vom 28.01.2014,  
Az.: 8 ZB 13.5, Juris, TA 8.*

*Gemessen hieran sind auch Abfalldeponien - wie die hier beantragte DK 0-Deponie - schon vom Typ her als überörtliche Vorhaben anzusehen, weil § 35 KrWG für deren Zulassung bundesrechtlich die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens anordnet.*

*Ist aber ein überörtliches Vorhaben gegeben, bedarf die Erteilung der beantragten abfallrechtlichen Planfeststellung nicht des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB. Es besteht lediglich ein (einfacher) Beteiligungsanspruch, dem die Bergbehörde durch die Beteiligung der Gemeinde Titz in dem vorliegend anhängigen Planfeststellungsverfahren hinreichend Rechnung getragen hat.*

### *Keine der Planfeststellung entgegenstehenden städtebaulichen Belange*

*Da es dem Fachplanungsprivileg des § 38 BauGB unterfällt, ist das Vorhaben [...] auch nicht daran zu messen, wie es die Gemeinde Titz aus ihrer Sicht des § 35 Abs. 1 BauGB beurteilen würde. Mit der durch § 38 BauGB angeordneten Freistellung der privilegierten Fachplanungen von den bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften und damit auch von den Bindungen gemeindlicher Bebauungspläne korrespondiert zwar die Verpflichtung, städtebauliche Belange nach Maßgabe des jeweiligen Fachplanungsrechts und damit im Rahmen einer gerechten Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen.*

*Vgl. Runkel, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger,  
BauGB, Kommentar, [Stand: 129. EL, V/2018],  
§ 38 Rdn. 85.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Die materielle Berücksichtigungspflicht städtebaulicher Belange ist Folge der Beteiligungspflicht der Gemeinde. Sie geht materiell weiter als die strikten Bindungen der §§ 29 bis 37 BauGB. So gehören zu den zu berücksichtigenden städtebaulichen Belangen auch Planungsabsichten der Gemeinde und sonstige Belange dazu.*

Vgl. Runkel, a. a. O.

*Vorliegend sind in Ansehung des Vortrags der Gemeinde Titz aber keine städtebaulichen Belange ersichtlich, die im Rahmen der von der Bergbehörde zu treffenden Abwägungsentscheidung auf eine Versagung der [...] beantragten Planfeststellung hinführen würden.*

*Im Einzelnen:*

*Geltend gemachte Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB*

*Ziele der Raumordnung*

*Der Zulassung der Deponie stehen entgegen der Ansicht der Gemeinde Titz keine Ziele der Raumordnung entgegen.*

*Die geplante DK 0-Deponie stellt angesichts einer Flächengröße von < 10 ha keine regional bedeutsame Abfalldeponie im Sinne von Kap. 3.3.1 Ziel 2 des Regionalplans Köln, Teilabschnitt Region Aachen, dar. Dies wird durch die Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln vom 18.02.2020 bestätigt, in der es ausdrücklich heißt:*

*Der geplante Deponiestandort wird von der Regionalplanungsbehörde unter Würdigung des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als nicht raumbedeutsam eingestuft und bedarf keiner Festlegung im Regionalplan.*

*Hieran ändert auch nichts, dass im Bereich des benachbarten Polders 3 in der Vergangenheit eine DK 0-Deponie betrieben wurde, da der Deponiebetrieb im Tagebau Noah erst nach der inzwischen erfolgten Beendigung des Deponiebetriebs im Polder 3 aufgenommen werden soll. Dort finden derzeit lediglich noch Stilllegungsmaßnahmen (Oberflächenabdichtung, Oberflächenrekultivierung) statt, die entsprechend der bestehenden Genehmigungslage bis zum 31.12.2022 abgeschlossen sein werden. Insofern stellt die geplante Deponie im Tagebau Noah entgegen der Behauptung der Gemeinde Titz keine Erweiterung der benachbarten Deponie, sondern ein Folgeprojekt für die in der Stilllegung befindliche Deponie im Polder 3 dar. Kap. 3.3.1 Ziel 2 des Regionalplans findet deshalb entgegen der Ansicht der Gemeinde Titz auf die geplante Deponie der Antragstellerin keine Anwendung.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Die Lage der Vorhabensfläche in einem im Regionalplan dargestellten BSN führt entgegen der These der Gemeinde Titz ebenfalls nicht zu einem Entgegenstehen eines verbindlichen Ziels der Raumordnung. Denn die genannte Darstellung stellt überhaupt kein Ziel der Raumordnung dar, sondern enthält lediglich Abwägungsdirektiven für die nachfolgende Planungsebene.*

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992,  
Az.: 4 NB 20/91, BVerwGE 90, 329 ff.;  
ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 30.08.1995,  
Az.: 1 L 894/94, NuR 1996, 360 ff.

*Für die im Regionalplan dargestellten BSN wird dies durch die Aussagen des Plangebers unter Ziffer 4. der Vorbemerkungen zu Kapitel 2.2.1 des Regionalplans bestätigt:*

*Die dargestellten BSN beinhalten in der Regel unter Naturschutzaspekten bedeutende Tier- und Pflanzenarten bzw. deren Gesellschaften, landschaftstypische ökologisch wertvolle Biotop mit Pufferzonen und/oder für die Biotopentwicklung und zur Vernetzung (Biotopverbund) erforderliche Ergänzungsflächen; maßstabsbedingt und als Folge der grafischen Zusammenfassung von nicht separat darstellbaren Einzelflächen können BSN auch Flächen einschließen, die von den Zielen für BSN unberührt bleiben. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Bereiche ohne besondere ökologische Bedeutung, die nicht entwickelt werden sollen, weil dies nicht sinnvoll ist oder bestandsgesicherte Nutzungen besonderer Bedeutung dies nicht zulassen. Die Ausdifferenzierung im vorstehenden Sinne gehört zu den Aufgaben der Fachplanung, die eine intensive Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft erfordert.*

*Auch Kapitel 2.2.1 Ziel 1 und 3 des Regionalplans sowie die zugehörigen Erläuterungen weisen, was die dargestellten BSN betrifft, ausdrücklich auf die Notwendigkeit der Umsetzung im Rahmen der Fachplanung hin. Abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung, die strikt zu beachten wären und die Realisierung der Deponieplanung der Antragstellerin ausschließen würden, lassen sich ihnen nicht entnehmen.*

*Die Darstellung der Vorhabensfläche als BSN markiert - wie die Erläuterung 17 zu Kapitel 1.4 des Regionalplans zeigt - im Übrigen nur das für den vorliegenden Standort vom Regionalplangeber bevorzugte Rekultivierungsziel. Die Überlagerung mit einer BSN-Darstellung soll ausweislich der Erläuterung 6 zu Kapitel 1.4 verdeutlichen, "dass die Entwicklung zu einer abwechslungsreichen, schützenswerten Landschaft bzw. zu einem ökologisch hochwertigen Biotop(-verbund) anzustreben ist", wobei durch die BSN-Darstellung fachplanerisch*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*bereits genehmigte bzw. zugelassene Rekultivierungsziele nicht geändert bzw. infrage gestellt werden sollen.*

*Nach der ursprünglich genehmigten Rekultivierungsplanung sollte der Tagebau Noah nach Beendigung des Rohstoffabbaus sukzessive mit unbelastetem Bodenaushub bis zur ursprünglichen Geländeoberkante wieder verfüllt und - bis auf untergeordnete, mit Gehölzen zu bepflanzende Randflächen - vollständig als Ackerfläche wiederhergerichtet werden.*

*Um der Antragstellerin die Errichtung und den Betrieb einer DK 0-Deponie ab einem Höhenniveau von 81,5 m NHN zu ermöglichen, wurde der Bezirksregierung Arnsberg parallel zu dem vorliegenden abfallrechtlichen Planfeststellungsantrag ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt, der mit bestandskräftigem Bescheid vom 01.04.2020, Az.: 62.qu 105-1.4-2017-1, genehmigt wurde und eine Aufhebung der ursprünglichen Verfüllverpflichtung ab dem vorgenannten Höhenniveau sowie eine Aufhebung der bislang genehmigten Oberflächenrekultivierung (Acker) zum Gegenstand hat.*

*Stattdessen soll die Oberflächenrekultivierung im abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss für die geplante DK 0-Deponie neu geregelt werden. Anstelle der bislang genehmigten Ackernutzung wurde unter Beibehaltung der bereits bisher geplanten randlichen Biotopstrukturen (Anlage von Sukzessionsbereichen mit Gehölzpflanzungen, Herstellung von temporären Gewässern) nunmehr eine extensive Grünlandnutzung vorgesehen mit dem Ziel, einer weiteren, im Umfeld des Tagebaus durch industriellen Ackerbau und intensive Beweidung einer einzigen noch verbliebenen Grünlandfläche geprägten Verarmung der Landschaft entgegenzuwirken. Mit der im Vergleich zur genehmigten Planung deutlichen Verringerung der Bewirtschaftungsintensität sind sowohl eine Bodenregeneration und positive Wirkungen auf die Grundwasserqualität als auch eine Erhöhung der Artenvielfalt verbunden.*

*Dem mit der Darstellung der Vorhabensfläche als BSN ausweislich der Erläuterung 6 zu Kapitel 1.4 des Regionalplans verfolgten Anliegen wird demnach durch die von der Antragstellerin im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgelegte Rekultivierungsplanung umfassend Rechnung getragen. Ein Zielkonflikt mit der BSN-Darstellung ergibt sich entgegen der Ansicht der Gemeinde Titz jedenfalls nicht.*

### *Darstellungen des Landschaftsplans*

*Dem Vorhaben [...] stehen auch die Darstellungen des Landschaftsplans Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" des Kreises Düren nicht entgegen.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Aus Ziffer 2.2.II Nrn. 6 und 7 des Landschaftsplans Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" in Verbindung mit der Festsetzung der Vorhabensfläche als Teil des Landschaftsschutzgebiets 2.2-2 "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz" ergibt sich kein dem Vorhaben [...] entgegenstehender öffentlicher Belang. Zwar trifft es zu, dass die im Zuge der Realisierung des Vorhabens geplante Ablagerung von Inertabfällen im Tagebau Noah formal die unter Ziffer 2.2 Nrn. 6 und 7 des Landschaftsplans normierten Verbote tangiert.*

*Von diesen Verboten kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß Ziffer [...] 2.2.IV des Landschaftsplans sowie § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW von den vorgenannten Verboten Befreiung erteilen, wenn*

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.*

### *Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen*

*Gemäß Ziffer 2.2.IV der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans kann die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW von den Verboten des Kapitels II auf Antrag Befreiung erteilen, wenn*

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder*
- 2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.*

*Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.*

### *Überwiegendes öffentliches Interesse*

*Zunächst einmal stehen Gründe des Allgemeinwohls für das Vorhaben. Hierunter sind all diejenigen Maßnahmen zu verstehen, an denen ein öffentliches Interesse besteht.*

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.1978,  
Az.: 4 C 54/75, BVerwGE 56, 71 ff. [76];  
OVG Koblenz, Urteil vom 11.02.2000,  
Az.: 8 A 10321/99, NuR 2000, 522 ff.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Gründe des Wohls der Allgemeinheit "erfordern" eine Befreiung nicht erst dann, wenn den Belangen der Allgemeinheit "auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden könnte", sondern nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Befreiung muss nicht schlechterdings das einzige denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein. Anders ausgedrückt: Dessen Erfüllung muss nicht mit der Erteilung der Befreiung "stehen und fallen". Auch dann, wenn andere - auch weniger naheliegende - Möglichkeiten zur Erfüllung des Interesses zur Verfügung stehen, kann eine Befreiung zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in dem vorstehend erläuterten Sinne "vernünftigerweise geboten" sein.*

Vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.1978, a. a. O.

*Der Betrieb der DK 0-Deponie ist objektiv aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich, das heißt vernünftigerweise geboten, und entspricht der Zielbestimmung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, da hinsichtlich der zur Ablagerung vorgesehenen Inertabfälle eine gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 Abs. 1 KrWG erforderlich ist.*

*Bundesweit fallen jährlich allein etwa 198 Mio. t Bau- und Abbruchabfälle an, die in der Vergangenheit, soweit keine anderweitigen Verwertungsmöglichkeiten (zum Beispiel als Recyclingbaustoffe, 66 Mio. t/a) bestanden, überwiegend in (ehemaligen) Abbaustellen entsorgt wurden. In den letzten Jahren haben sich die Anforderungen an eine solche Verwertung aus Umweltschutzgründen aber immer weiter verschärft. Nordrhein-Westfalen hat unter Vorgriff auf die so genannte Mantelverordnung inzwischen im Erlasswege bodenschutz- und wasserrechtlich begründete Anforderungen an das verwertbare Verfüllmaterial gestellt, die im Kern darauf hinauslaufen, dass Verfüllmaßnahmen in Abbaustellen nur dann noch als Verwertungsmaßnahmen anerkannt und zugelassen werden können, wenn hierfür weitgehend schadstofffreie Böden eingesetzt werden.*

Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Bodenschutz – Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, Runderlass vom 17.09.2014, Az.: IV-4-547-02-05.

*Der vorgenannte Erlass des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums wurde zwischenzeitlich zwar vom Verwaltungsgericht Aachen mangels entsprechender Regelungskompetenz des Landes als unwirksam eingestuft.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Vgl. VG Aachen, Urteil vom 22.01.2016,  
Az.: 7 K 2657/13 (nicht rechtskräftig);  
VG Aachen, Urteil vom 17.11.2016,  
Az.: 6 K 14 9615 (rechtskräftig);  
VG Aachen, Urteil vom 17.11.2016,  
Az.: 6 K 1497/15 (rechtskräftig).

*Die Entscheidungen sind aber noch nicht in vollem Umfang rechtskräftig, und es bestand in der jüngeren Vergangenheit eine Weisung des Umweltministeriums an die nachgeordneten Behörden, den Erlass bei ihren Entscheidungen über Verfüllmaßnahmen in Abbaustellen zu beachten.*

*Da Bau- und Abbruchabfälle jedoch weiterhin in entsprechender Größenordnung anfallen und entsorgt werden müssen, besteht ein erheblicher Bedarf an hierfür geeignetem Deponieraum, der bislang weder im Kreis Düren, noch in den Nachbarkreisen vorhanden ist. In den Kreisen Heinsberg, Viersen und Euskirchen sowie im Rhein-Erft-Kreis wurden zum Stand: 31.12.2017 ausweislich der im ADDIS-web verfügbaren Daten überhaupt keine Deponien der Klasse DK 0 betrieben. Im Rhein-Sieg-Kreis existierten zum fraglichen Zeitpunkt sechs DK 0-Deponien sowie im Kreis Aachen und im Rhein-Kreis Neuss jeweils eine DK 0-Deponie. Sechs der in den Nachbarkreisen vorhandenen DK 0-Deponien dürfen zudem nur Bodenaushub zur Ablagerung annehmen.*

*Im Kreis Düren selbst waren zum Stand: 31.12.2017 neben der am Standort Titz befindlichen Inertstoffdeponie Polder 3 lediglich zwei weitere DK 0-Deponien in Betrieb. Hierbei handelt es sich um die Deponie Julia unserer Mandantin am Standort Aldenhoven, die ihren Betrieb im 1. Verfüllabschnitt am 01.09.2016 aufgenommen hat, sowie die Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven Jungbluth.*

*Die am Standort Titz befindliche Inertstoffdeponie Polder 3 wurde ursprünglich mit einem Restvolumen von 273.000 t beantragt, da ein erheblicher Teil der ehemaligen Auskiesungsfläche vor Inbetriebnahme der DK 0-Deponie bereits mit Rübenerde verfüllt wurde. Die 2011 in Betrieb genommene DK 0-Deponie wies in 2017 lediglich noch ein geringes Restvolumen von < 200.000 t auf, sodass die bis zum 31.12.2020 genehmigte Deponie nur noch für eine kurze Zeitspanne zur Deponierung von Inertabfällen zur Verfügung steht.*

*Die Deponie Julia hat ihren Betrieb - wie bereits dargelegt - am 01.09.2016 im 1. Verfüllabschnitt aufgenommen, der zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ein Ablagerungsvolumen von 275.000 m<sup>3</sup> aufwies. Die Verfüllabschnitte 2 und 3 befinden sich noch in der Planung. Ehe in diesen Verfüllabschnitten der Betrieb aufgenommen werden kann, werden nach derzeitigem Kenntnisstand noch mehrere Jahre vergehen, da das notwendige Deponievolumen dort durch den vorlaufenden Abbau von Sand und Kies erst noch geschaffen werden muss und*



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*im Vorfeld des Sand- und Kiesabbaus noch eine Sekundärquellensicherung von Bodendenkmälern erfolgen muss, wodurch sich weitere Verzögerungen ergeben.*

*Die Boden-/Bauschuttdeponie Aldenhoven Jungbluth, die ursprünglich über ein Ablagerungsvolumen von 3 Mio. m<sup>3</sup> verfügte, ist seit dem 01.10.1997 in Betrieb. Ihr Einzugsgebiet erstreckt sich auf die Kreise Düren, Heinsberg und Aachen sowie die Stadt Aachen. Dort werden im Durchschnitt jährlich etwa 300.000 t Inertabfälle abgelagert, davon etwa 120.000 t Boden und Steine. Bei den restlichen Abfällen handelt es sich um Gemische aus Bodenaushub mit mineralischen Beimengungen (Beton-Ziegel, Keramik) in der Größenordnung von 10 % und mehr. Das Restvolumen der befristet bis zum 31.12.2021 genehmigten Deponie ist inzwischen weitgehend erschöpft.*

*Zwar wurde seitens des Betreibers der Deponie zwischenzeitlich eine Erweiterung der Deponie um 26 ha mit einer Laufzeit von weiteren 20 Jahren beantragt. Das Ablagerungsvolumen soll insgesamt 3,5 Mio. m<sup>3</sup> betragen. Allerdings sollen im Bereich der Erweiterung primär höher belastete Abfallstoffe (DK I-Deponie) abgelagert werden. Dass die Deponie in Zukunft weiter geringer belastete Inertabfälle im bisherigen Umfang annehmen wird, ist daher unwahrscheinlich.*

*Betrachtet man allein das Aufkommen an Bau- und Abbruchabfällen, das den öffentlichen Entsorgungsträgerin ausweislich der vom MKUNLV NRW veröffentlichten Abfallbilanz 2015,*

*Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Abfallbilanz Nordrhein-Westfalen für Siedlungsabfälle 2015, 156 Seiten,*

*zwischen 2010 und 2015 aus den Kreisen Düren, Heinsberg, Viersen, Euskirchen, Aachen sowie dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie der Stadt Aachen zur Entsorgung überlassen wurde, so wird deutlich, dass ein erheblicher Bedarf an DK 0-Deponien besteht.*

*Während des fraglichen Zeitraums fielen in den genannten Kreisen folgende Mengen (t) an Bau- und Abbruchabfällen an:*

Kreis/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kreis Düren	828	767	788	856	896	1.240
Kreis Heinsberg	18.228	15.609	19.477	26.483	27.017	27.512
Kreis Viersen	5.870	6.099	6.807	8.162	7.734	4.592
Rhein-Sieg-Kreis	96.677	114.135	59.739	39.635	28.310	38.646



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Kreis/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Kreis Euskirchen	43.756	58.380	89.738	55.702	86.065	149.254
Rhein-Erft-Kreis	687	611	538	595	671	733
Kreis Aachen	14.107	5.603	5.916	10.338	15.445	5.925
Stadt Aachen	11.563	5.733	5.193	5.220	4.851	3.956
Rhein-Kreis Neuss	13.128	11.518	15.258	12.409	11.233	19.756
<b>GESAMT</b>	<b>204.844</b>	<b>218.455</b>	<b>203.454</b>	<b>159.400</b>	<b>182.222</b>	<b>251.614</b>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des am 26.04.2016 im Ministerialblatt bekannt gemachten Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilabschnitt Siedlungsabfälle, hat die Interessengemeinschaft der NRW-Deponiebetreiber (InwesD) darauf hingewiesen, dass der tatsächliche jährliche Volumenverbrauch im Zuge der Ablagerung von Bau- und Abbruchabfällen mindestens um das 3-4-fache höher ist als die im Abfallwirtschaftsplan erfassten Abfallmengen.

Vgl. Bezirksregierung Köln, Vorlage für die 2. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrats am 20.02.2015, Drucksache Nr. KRS 3/201, wonach im Abfallwirtschaftsplan von vornherein nur die den öffentlichen Entsorgungs-Trägern angedienten Abfallmengen erfasst werden.

Hiervon ausgehend dürften die in den vorbezeichneten Kreisen während des vorgenannten Zeitraums tatsächlich angefallenen Bau- und Abbruchabfallmengen folgendes Volumen gehabt haben:

Kreis/Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Bau- und Abbruchabfälle insgesamt (t)	819.376	873.820	813.816	637.600	728.888	1.006.456

Durchschnittlich lag das Aufkommen an Bau- und Abbruchabfällen während des genannten Zeitraums demnach bei 813.326 t/a. Um diese Abfallmengen zu deponieren, würde ein Ablagerungsvolumen von 1.355.543 m<sup>3</sup>/a (= 813.326  $\cdot$  0,6) benötigt.

Zum Vergleich: Zum Stand: 31.12.2010 stand nach einer Auswertung der Daten des ADDIS-web durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Köln aus sämtlichen im Regierungsbezirk Köln vorhandenen DK 0-Deponien noch ein Restvolumen von **4.734.026 m<sup>3</sup>** zur Verfügung.

Da seither ausweislich der im ADDIS-web verfügbaren Daten nur wenige zusätzliche Ablagerungskapazitäten geschaffen wurden, ist davon auszugehen, dass der Bedarf an weiteren DK 0-Deponien unverändert hoch ist. Das gilt zumal, als der Bestand an Entsorgungskapazitäten gerade im südlichen Nordrhein-



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Westfalen eher gering ist, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer ortsnahen Entsorgung mit geringen Fahrstrecken und damit geringer Umwelt- und Verkehrsbelastung, sodass in den kommenden Jahren ein Bedarf an neuem Deponieraum besteht.*

*Vgl. Gillessen (2011), Bedarfsanalyse für DK 0- und DK I Deponien im südlichen NRW und den angrenzenden Bundesländern, Meldearbeit der RWTH Aachen, Institut BBK III.*

*Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der am 26.04.2016 im Ministerialblatt bekanntgemachte Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle (Seite 20 f.), das Ziel verfolgt, in NRW anfallende Abfälle in der Nähe ihres Entstehungsorts (Grundsatz der Nähe) und im Land selbst (Grundsatz der Autarkie) zu entsorgen.*

*Um im Kreis Düren sowie den oben genannten Nachbarkreisen, die nach wie vor nicht über die notwendigen Entsorgungskapazitäten verfügen, auch weiterhin eine ordnungsgemäße und umweltverträgliche Abfallentsorgung von Inertabfällen der Deponieklasse DK 0 gewährleisten zu können, ist neben der Fortführung des im Juli 2011 innerhalb des benachbarten Polders 3 aufgenommenen Deponiebetriebs die Schaffung zusätzlicher Ablagerungskapazitäten zwingend geboten. Alternative Ablagerungsmöglichkeiten bestehen - wie dargelegt - nicht, da Deponien mit dem erforderlichen Aufnahmevermögen für die anfallenden Abfallmengen in der Region nicht vorhanden sind. Eine Entsorgung am Standort Aldenhoven (Deponie Julia) stellt für unsere Mandantin keine Alternative dar, da dort - wie ebenfalls bereits dargelegt - lediglich der 1. Verfüllabschnitt mit einem überschaubaren Ablagerungsvolumen von bei Inbetriebnahme 275.000 m<sup>3</sup> für eine Abfallablagerung zur Verfügung steht und in den übrigen Verfüllabschnitten zunächst einmal die erforderlichen Kapazitäten geschaffen werden müssen. Mit der Errichtung und dem Betrieb der vorliegend antragsgegenständlichen Deponie wird demgegenüber gewährleistet, dass die anfallenden Inertabfälle entsprechend dem Stand der Technik und der Anforderungen der Deponieverordnung entsorgt werden und dadurch Gefahren für die in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden.*

*Der Deponiestandort ermöglicht eine umweltfreundliche Entsorgung von Inertabfällen ohne weite Transportwege. Die Flächeninanspruchnahme bzw. der Flächenverbrauch werden konzentriert und die durch die vorlaufende Rohstoffgewinnung in Anspruch genommenen Flächen zugleich einer im öffentlichen Interesse stehenden sinnvollen Folgenutzung zugeführt.*

*Von seinem Gemeinwohlbezug her rechtfertigt das konkrete Vorhaben daher vorliegend den Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet. Es geht weder mit einer erheblichen oder nachhaltigen, nicht ausgleichbaren Beeinträchtigung der*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, noch mit einer entsprechenden Beeinträchtigung des Landschaftsbilds einher.*

*Denn das Vorhaben verändert weder den Charakter des Landschaftsschutzgebiets, noch steht es dem allgemeinen sowie dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets entgegen.*

*Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies*

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung*

*erforderlich ist.*

*Hier hat der Kreis Düren als Träger der Landschaftsplanung ausweislich Ziffer 2.2-2/I. der textlichen Festsetzungen zum Landschaftsplan Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" das Landschaftsschutzgebiet "Abgrabungsbereiche zwischen Ameln und Titz" gemäß § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG "zur Erhaltung der Gewässer- und Gehölzstrukturen und Landschaftselemente in einer offenen, agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wegen der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft als Ergebnis des Landschaftswandels und der erkennbaren Landschaftsstrukturen als Zeugen dieser kulturhistorischen Entwicklung (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)" geschützt.*

*Mit diesen Schutzzwecken ist das Vorhaben entgegen der irrigen Ansicht der Gemeinde Titz vereinbar. Denn die im Zuge des Deponiebetriebs angestrebte Ablagerung von Inertabfällen ist nicht geeignet, das Landschaftsbild, die Gewässer, den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt zu gefährden. Sie tangiert zudem nicht den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets, der primär auf die Erhaltung vorhandener Gewässer- und Gehölzstrukturen in einer offenen, ansonsten agrarisch geprägten Kulturlandschaft für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz gerichtet ist. Denn innerhalb der Vorhabensfläche*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*waren - wie bereits dargelegt - zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans keine Gewässerstrukturen vorhanden. In die randlichen Gehölzstrukturen auf den Abstandsstreifen wird im Zuge der Realisierung der geplanten Folgenutzung zudem nicht eingegriffen.*

*Die geplante DK 0-Deponie wird oberhalb der im Zuge der Stilllegung des Tagebaus hergestellten Ausgleichsschicht errichtet. Ausgangszustand ist also eine im Böschungs- und Sohlbereich vegetationslose Grube mit einem Sohlniveau von 81,5 m NHN. Die Vegetation wird dort bereits auf der Grundlage des parallel von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH zur Zulassung eingereichten Haupt- und Abschlussbetriebsplans im Zuge der Abbau- und Stilllegungsarbeiten für den Tagebau Noah entfernt. Durch die beantragte Folgenutzung des Tagebaus als DK 0-Deponie werden somit keine hochwertigen Biotopstrukturen und keine seltenen oder gefährdeten Pflanzengesellschaften beansprucht.*

*Im Zuge der Herrichtung der beantragten DK 0-Deponie wird auf den Deponiekörper - wie in den Antragsunterlagen beschrieben - eine 2,0 m mächtige Rekultivierungsschicht aus Unter- und Oberboden aufgetragen und die abschließende Oberflächenrekultivierung vorgenommen. Der überwiegende Teil der Vorhabensfläche soll als Extensivgrünland mit dem Ziel einer artenreichen Mähwiese/-weide hergestellt werden. Die extensive Grünlandnutzung beinhaltet im Wesentlichen den Verzicht auf Pestizideinsatz, die Reduzierung des Nährstoffniveaus durch Verzicht auf Düngung, die Reduzierung der Nutzungsintensität durch Verringerung der Schnitffrequenz sowie Verzicht auf Beweidung oder Reduzierung des Viehbesatzes. Randlich sind zusätzlich Sukzessionsflächen mit zum Teil offenen Kies- und Sandflächen vorgesehen, auf denen sich im Laufe der Zeit artenreiche Ruderalfluren ausbilden werden, die in zum Teil vegetationsfreie Flächen übergehen. Durch fortschreitende Sukzession werden sich auch Gehölzbestände auf den Flächen entwickeln. Temporäre Gewässer sollen als zusätzliches Element die Biotopvielfalt im Vorhabensgebiet erhöhen und insbesondere den Lebensraum der vorkommenden Amphibien erweitern. Zum Schutz der Biotopentwicklungsflächen und zur Anreicherung des Landschaftsbildes und der Biotopstruktur ist darüber hinaus die Pflanzung einzelner Gehölzelemente vorgesehen. Die Einzelbäume und Baumgruppen sowie die mit einem hohen Anteil an dornen- und stachelbewehrten Sträuchern versehenen Gehölzpflanzungen bieten der Avifauna Nahrungs- und Bruthabitat und dienen als Ansitz und Singwarte.*

*Wie bereits dargelegt, ist die im Rahmen der Vorbereitung des geplanten Deponiebetriebs erforderliche Anhebung der Grubensohle auf ein Niveau von 81,5 m NHN Bestandteil der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung und deshalb Gegenstand des von der Tholen Vermögensverwaltung GmbH parallel zur Zulassung eingereichten Abschlussbetriebsplans. Somit beschränken sich die mit dem vorliegend antragsgegenständlichen Deponiebetrieb einhergehenden*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Wesentlichen auf die zwangsläufig mit ihm einhergehenden zeitlichen Verzögerungen der Wiedernutzbarmachung sowie auf eine Veränderung des Landschaftsbildes durch die erforderliche Geländeüberhöhung. Diese Beeinträchtigungen werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan der Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in vollem Umfang ausgeglichen.*

*Durch die Folgenutzung des Tagebaus als DK 0-Deponie werden - wie ebenfalls bereits dargelegt - keine hochwertigen Biotoptypen und keine seltenen oder gefährdeten Pflanzengesellschaften beansprucht. Die Vegetation wird bereits vor Aufnahme des Deponiebetriebs im Zuge der Abbau- und Stilllegungsarbeiten für den Tagebau Noah entfernt. Die mit Gehölzen bestandenen Abstandsflächen sowie die Biotopstrukturen der an die Antragsfläche angrenzenden Bereiche bleiben erhalten. Die Abstandsstreifen sind ausreichend, sodass keine unmittelbaren bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der Vegetation der Randzonen zu erwarten sind.*

*Beeinträchtigungen von Tieren und deren Habitaten werden vor allem mit den Bodenarbeiten zur Herstellung der Ausgleichsschicht erfolgen, welche - auch hinsichtlich der Belange des Artenschutzes - Bestandteil des Abschlussbetriebsplans sind. Zum Zeitpunkt des Beginns der Deponienutzung wird das Vorhabensgebiet bereits vollumfänglich mit einem Amphibienzaun versehen und das Abfangen von Individuen auf der Vorhabensfläche und deren Umsiedlung in funktional wirksame Ersatzlebensräume abgeschlossen sein. Es ist daher ausweislich des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags des IVÖR Instituts für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (2017) davon auszugehen, dass das Vorhabensgebiet den betroffenen Amphibienarten zum Zeitpunkt der Aufnahme des Deponiebetriebs nicht mehr als Lebensraum dient oder zugänglich für eine Neuansiedlung ist. Der Erhalt der ökologischen Funktion des verloren gehenden Lebensraumes oder der Lebensstätten ist zum Zeitpunkt der Deponienutzung durch die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Abschlussbetriebsplan festgelegt sind, gewährleistet. Durch die Nutzung der Flächen bzw. der Grube des Tagebaus als Deponie sind demnach keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen können.*

*Auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft hat das geplante Vorhaben ebenfalls keine relevanten nachteiligen Auswirkungen.*

*Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft werden maßgeblich durch die optischen Eindrücke für den Betrachter, das heißt die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Ob eine erhebliche Beeinträchtigung eintreten kann, ist anhand der prägenden Bestandteile der Landschaftsoberfläche, wie Reliefverlauf, Oberflächengewässer und Vegetationsbestände zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens, also unter Berücksichtigung des Ist-Zustands mit gegebenenfalls vorhandenen Vorbelastungen, zu bewerten. Dabei ist auf einen aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter abzustellen, der das Landschaftsbild bei großflächiger Betrachtungsweise als gestört empfinden muss. Dies ist dann der Fall, wenn das jeweilige Vorhaben als Fremdkörper in der Landschaft erscheint und daher negativ prägenden Einfluss hat. Wesentliche Kriterien zur Bestimmung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen finden sich dabei in der Zielbestimmung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert auf Dauer zu sichern.*

*Die Vorhabensfläche sowie deren Umgebung stellen sich weitgehend als ausgeräumte Kulturlandschaft dar, der derzeit keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt, da die den Raum zerschneidende L 12 mit gewerblichem Verkehr (LKWs) belastet und das gesamte Gebiet sowohl durch den in unmittelbarer Nachbarschaft laufenden Abgrabungs- und Verfüllbetrieb, den Betrieb der Bauschuttaufbereitungsanlage als auch durch die L 12 und das südlich angrenzende Gewerbegebiet stark verlärmert ist.*

*Gehölzflächen als gliedernde und belebende Elemente machen einen nur sehr geringen Prozentsatz des Gesamtraums aus. Gehölzbestände befinden sich am Rand der Vorhabensfläche sowie der benachbarten Altpolder, im Bereich der ehemaligen Bahntrasse mit Feldgehölz sowie im Bereich des ehemaligen Klärbeckens der Zuckerfabrik.*

*Im Bereich der Altpolder 3, 4 und 5 sowie der Vorhabensfläche beeinträchtigen die Grubenbereiche sowie die dortigen Abgrabungs- und Verfüllvorhaben das Landschaftsbild. Sie sind allerdings eingezäunt und weder zugänglich, noch von außen einsehbar. Die um diese Flächen bereits vorhandenen Gehölzkulissen stellen dabei eine Sichtverschattung dar und verhindern Einblicke von Straßen und Wegen auf die offenen Gruben- und Verfüllbereiche.*

*Im Zuge der genehmigten Herrichtung der benachbarten Flächen (Polder 4 und 5) werden die ursprünglichen Reliefverhältnisse wiederhergestellt, sodass abschließend keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zurückbleiben. Im Polder 3 findet - bedingt durch den dortigen Deponiebetrieb - im Zuge der Herrichtung eine Geländeüberhöhung statt, die sich ebenfalls nicht nennenswert nachteilig auf das Landschaftsbild auswirkt.*

*Insgesamt ist durch die bestehenden Vorbelastungen die landschaftsästhetische Wertigkeit und die Erholungseignung der Flächen derzeit aber deutlich gemindert.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Aufgrund der vorgesehenen Aufhöhung der Vorhabensfläche im Zuge der abschließenden Herrichtung wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Übrigen verändert. Das Gelände ist aufgrund der allseitigen Eingrünung mit Gehölzen von außen nicht einsehbar. Durch die bereits bestehenden und dort geplanten Randgehölze wird eine landschaftsästhetische Eingliederung erzielt und eine zusätzliche optische Überhöhung vermieden. Auch aus größeren Entfernungen wird nur die bereits vorhandene Gehölzkulisse sichtbar sein, da die Aufhöhung weniger als 10 m betragen und somit weit unterhalb der Höhe der umgebenden Bäume liegen wird. Hinzu kommt, dass das Landschaftserleben im Antragsbereich seit längerem bereits durch die verschiedenen genehmigten Deponierungs- sowie Auskiesungs- und Verfüllflächen beeinträchtigt wird. Im Sinne eines multifunktionalen Ausgleichs ist daher davon auszugehen, dass ein Ausgleich für möglicherweise verbleibende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen mit abgedeckt ist.*

*Innerhalb der Deponiefläche sind keine natürlich gelagerten Böden mehr vorhanden. Es sind keine seltenen Böden oder solche mit besonderer Bedeutung für die Lebensraumfunktion und das Biotopentwicklungspotential betroffen. Die Beeinträchtigung des Bodens ist somit gering.*

*Durch die Verwendung von Bodenqualitäten mit hohen verfügbaren Feldkapazitäten bei der Rekultivierungsschicht der Deponie wird die Ausbildung natürlicher Bodenfunktionen im belebten Teil des Bodens nach der Rekultivierung wieder ermöglicht. Zudem werden die am Rand der Antragsfläche geplanten Kompensationsmaßnahmen und die damit verbundene Extensivierung dieser Flächen zu einer Verbesserung der Bodenfunktionen führen.*

*Die Grundwasserverhältnisse am Standort werden maßgeblich durch die braunkohlenbergbaubedingte Grundwasserabsenkung geprägt. Der Deponiekörper wird auch nach Wiederanstieg des Grundwasserspiegels außerhalb des Grundwassers liegen. Die Rekultivierungsschicht wird sich zudem über ein hohes Rückhaltevermögen gegenüber Schadstoffen auszeichnen. Die Sickerwassermenge wird sehr gering sein. Von einer relevanten Reduzierung der Grundwasserneubildung durch die Folgenutzung des Tagebaus als Deponie ist ebenfalls nicht auszugehen.*

*In das im Westen der Vorhabensfläche befindliche Ersatzgewässer wird im Zuge des Deponiebetriebs nicht eingegriffen. Sonstige Oberflächengewässer sind - wie dargelegt - ebenfalls nicht betroffen.*

*Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern und des Grundwassers sind durch das Vorhaben somit nicht zu erwarten.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Erhebliche Beeinträchtigungen für Klima und Luft sind ebenfalls nicht zu erwarten. Durch die Aufhöhung des Geländes wird das Lokalklima insofern leicht modifiziert, als dass eine etwas stärkere reliefbedingte Klimadifferenzierung gegeben ist und auch etwas erhöhte Windgeschwindigkeiten im Kuppenbereich zu erwarten sind. Die mit dem Deponiebetrieb verbundenen Emissionen werden abschnittsweise wirksam und von begrenzter Dauer sein. Der Einbau des Deponats wird derart durchgeführt, dass keine erheblichen Staubemissionen entstehen. Nach Abschluss der Herrichtungsmaßnahmen gehen vom Vorhabensgebiet keine Emissionen mehr aus.*

*Zusammenfassend kann nach alledem festgestellt werden, dass mit dem Vorhaben weder eine Beeinträchtigung der allgemeinen, noch der besonderen Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets verbunden ist. Es verändert ersichtlich auch nicht den Charakter des Landschaftsschutzgebiets.*

*Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt daher das landschaftsschutzrechtliche Interesse an der Einhaltung der in Ziffer 2.2 des Landschaftsplans festgesetzten Verbote.*

### *Unzumutbare Belastung*

*Die Durchsetzung dieser Verbote würde für unsere Mandantin darüber hinaus zu einer unzumutbaren Belastung führen.*

*Eine Belastung im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist für den Betroffenen unzumutbar, wenn sie sich im Rahmen einer Abwägung mit den öffentlichen Interessen, die mit dem betreffenden naturschutzrechtlichen Ge- oder Verbot verfolgt werden, wegen ihrer Besonderheit und Schwere als unangemessen erweist.*

*Vgl. Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, BNatSchG-Novelle 2010 – Eingriffsregelung – Rechtsschutz, [2010], Rdn. 656.*

*Das wäre unzweifelhaft der Fall, wenn die in Ziffer 2.2 Nrn. 6 und 7 des Landschaftsplans normierten Verbote vorliegend durchgesetzt werden würden. Der durch die vorlaufende Rohstoffgewinnung in Anspruch genommene Tagebau Noah weist aufgrund seiner räumlichen Lage Besonderheiten auf, die ihn von anderen Abgrabungsflächen unterscheidet. Er befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu der derzeit noch in Betrieb befindlichen DK 0-Deponie im Polder 3, deren Ablagerungskapazitäten inzwischen nahezu erschöpft sind, und wurde im nördlichen Teil bereits ausgeküstet und teilverfüllt, sodass dort sehr zeitnah die Deponiebasis hergestellt und der Deponiebetrieb aufgenommen werden könnte. Damit könnte am Standort Titz ein kontinuierlicher*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Deponiebetrieb ohne zeitliche Unterbrechungen gewährleistet werden. Außerdem verfügt der Standort Titz durch die bereits ortsansässigen Betriebe der Tholen-Unternehmensgruppe bereits über eine entsprechende Infrastruktur. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren sowie der Höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Köln wurden zudem keine Bedenken gegen den beantragten Deponiebetrieb im Tagebau Noah sowie die nach Beendigung des Deponiebetriebs geplante Herrichtung des Geländes geltend gemacht.*

*Bei dieser Sachlage würde es unsere Mandantin besonders schwer treffen, wenn ihr die Erteilung einer Befreiung von den landschaftsschutzrechtlichen Verboten in Ziffer 2.2 Nrn. 6 und 7 des Landschaftsplans verweigert und ihr damit die Möglichkeit genommen würde, den geplanten Deponiebetrieb im Tagebau Noah ohne zeitliche Unterbrechungen unmittelbar nach Erschöpfung der Ablagerungskapazitäten im benachbarten Polder 3 aufzunehmen. Das gilt zumal, als der Deponiebetrieb landschaftsschutzrechtlich nicht besonders ins Gewicht fällt. Er ruft weder eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, noch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds hervor.*

*Das entspricht offenbar auch der Sichtweise der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde, die in ihren Stellungnahmen – wie bereits dargelegt - keine Bedenken gegen die Zulassung der antragsgegenständlichen Planung geltend gemacht haben.*

### Planerisches Abwägungsgebot

*Die Planfeststellung des geplanten Vorhabens [...] würde schließlich unter den von der Gemeinde Titz angeführten Gesichtspunkten auch nicht gegen das planerische Abwägungsgebot verstoßen.*

*Bei der fachplanerischen Abwägung sind alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und - sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten - einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen. Dabei sind alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange abwägungserheblich mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig und nicht schutzbedürftig sind.*

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 31.01.2011,  
Az.: 7 B 55/10, NVwZ 2011, 567 ff. (TA 6 m. w. N.).

*Die Abwägung erweist sich dann als fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung nicht alle Belange eingestellt werden, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betreffenden Belange verkannt wird und wenn ein Ausgleich in einer Weise*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*vorgenommen wird, die zum objektiven Gewicht der Belange außer Verhältnis steht.*

Vgl. BVerwG, Urteil vom 07.07.1978,  
Az.: IV C 78.76, BVerwGE 56, 110 ff. (TA 59).

*Derartige Abwägungsmängel würden sich im Falle der Feststellung der Planung unserer Mandantin nicht ergeben.*

### Alternativenprüfung

*Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht in seiner jüngsten Rechtsprechung darauf hingewiesen hat, dass bei einem Deponievorhaben auf einem privaten Grundstück des Vorhabensträgers eine Alternativenprüfung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgen müsse,*

vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018,  
Az.: 7 B 15/17, Juris, TA 16,

*kann sich die Gemeinde Titz hierauf im vorliegenden Fall nicht mit Erfolg berufen. Sie lässt außer Acht, dass in dem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall ein Neustandort Gegenstand der Deponieplanung war, während es vorliegend mit Blick auf den im benachbarten Polder 3 bereits stattfindenden Deponiebetrieb um eine Deponieerweiterung geht, die erst in Betrieb genommen werden soll, wenn die Ablagerungskapazitäten im Polder 3 - was in Kürze der Fall sein wird - erschöpft sind.*

*Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat - durch die vorgenannte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt - ausdrücklich hervorgehoben, dass sich in einem solchen Fall die Frage nach Standortalternativen anders stellt als in einem Fall, der die erstmalige Bestimmung eines Deponiestandorts betrifft.*

Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 04.07.2017,  
Az.: 7 KS 7/15, Juris, TA 243.

*Welche Ermittlungsbemühungen gefordert und welche Alternativen in den Blick zu nehmen sind, hängt danach ersichtlich von den Umständen des Einzelfalls ab.*

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.07.2018,  
Az.: 7 B 15/17, Juris, TA 17.

*Diese stellen sich im vorliegenden Fall folgendermaßen dar:*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Wie bereits dargelegt, soll die Deponie Noah die hinsichtlich ihrer Ablagerungskapazitäten zur Neige gehende DK 0-Deponie im benachbarten Polder 3 ersetzen. Für unsere Mandantin hat dies den Vorteil, dass sie dem über Jahre gewachsenen Kundenstamm am Standort Titz ohne zeitliche Unterbrechungen weiterhin stark nachgefragte Ablagerungskapazitäten für Inertabfälle zu einem annehmbaren Preis anbieten kann. Ebenso wie bei Polder 3 handelt es sich bei der geplanten Deponiefläche um ein (ehemaliges) Abtragungsgelände, im Bereich dessen die Inertabfälle immissionsarm in Tieflage deponiert werden können. Da bereits ein Großteil der für die Deponieplanung in Aussicht genommenen Fläche ausgeküstet ist, lässt sich dort relativ zeitnah - nach Herstellung der Deponiesohle - mit dem Deponiebetrieb beginnen. Außerdem ist der Standort - ebenso wie der benachbarte Polder 3 - bereits hervorragend an das überörtliche Straßennetz angebunden. Die von der Deponieplanung beanspruchten Flächen stehen vollständig im Eigentum der Tholen Vermögensverwaltung GmbH und erlauben unserer Mandantin einen uneingeschränkten Zugriff auf die betreffenden Flächen. Schließlich verfügt der Standort Titz aufgrund der übrigen, in unmittelbarer Nachbarschaft bereits angesiedelten Betriebe der Tholen-Unternehmensgruppe bereits über eine entsprechende Infrastruktur.*

*Eine Standortalternative, die ähnlich gute Bedingungen wie der antragsgegenständliche Standort bietet, ist nicht ersichtlich. [...] [Zudem] vollzieht sich die Verfüllung in 4 verhältnismäßig klein gehaltenen Verfüllabschnitten, um die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu minimieren. Es ist nicht ersichtlich, dass eine Ausführungsvariante in Betracht käme, die zu geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen führte als die Erweiterung der Deponie auf einem bislang schon zu Abgrabungs- und Verfüllzwecken genutzten und damit vorbelasteten Gelände. Außerdem fällt vorliegend ins Gewicht, dass sämtliche durch das Vorhaben beanspruchten Flächen bereits im Eigentum eines Schwesterunternehmens sind, sodass auf die Inanspruchnahme von Fremdflächen verzichtet werden kann. Auch unter diesem Blickwinkel stehen schonendere Alternativen zu der antragsgegenständlichen Planung nicht zur Verfügung.*

### Entwicklungsziel 3 des Landschaftsplans

*Das im Landschaftsplan Nr. 11 "Titz/Jülich-Ost" für die antragsgegenständliche Vorhabensfläche dargestellte Entwicklungsziel 3 "Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder erheblich veränderten Bereichen und Eingliederung in die umgebende Landschaft" steht der Planfeststellung des geplanten Deponievorhabens ebenfalls nicht entgegen. Es bedeutet ausweislich der textlichen Darstellungen unter Ziffer 1.3 des Landschaftsplans vor allem:*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

1. *Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Lebensstätten entsprechend den veränderten, spezifischen Standortfaktoren der Bereiche;*
2. *Erhalt, Pflege und Entwicklung von Sonderstandorten mit einer ausreichenden Größe und Struktur für gefährdete und geschützte heimische Tier- und Pflanzenarten;*
3. *Anbindung vernetzbarer Lebensräume an Lebensräume vergleichbarer Struktur in der Umgebung;*
4. *Eingliederung der wiederherzustellenden bzw. neu zu gestaltenden Bereiche in die umgebende Landschaft und deren Erscheinungsbild.*

*Im zugehörigen Erläuterungsbericht des Landschaftsplans heißt es zu dem in Rede stehenden Entwicklungsziel weiter:*

*In den Bereichen mit dem Entwicklungsziel 3 liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung bzw. Neugestaltung von Flächen mit einer stark veränderten Landschaftsstruktur und deren Eingliederung in die umgebende Landschaft unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Eine Zielsetzung für die Abgrabungsflächen südlich von Titz ist die Erhaltung der Wasserflächen bzw. Wiedervernässung ehemaliger Wasserflächen und im übrigen Bereich natürliche Sukzession.*

*Im Plangebiet wird das Entwicklungsziel 3 für den Bereich des genehmigten Tagebaus Garzweiler sowie der geplanten Verlegung des Autobahnkreuzes Jackerath und der A 44/A 61 dargestellt sowie im Bereich von Abgrabungen/Kiesgruben südlich Titz und östlich von Höllen.*

*Darüber hinaus sind im Plangebiet 302 Altlastverdachtsflächen (Ablagerungen und Altstandorte) bekannt. Auch diese Flächen werden nach einer internen Prioritätenliste der zuständigen Fachbehörde einer Erstbewertung und gegebenenfalls weiteren Untersuchungen unterzogen.*

*Dies betrifft beispielsweise die Erstbewertung der Altablagerungen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Veränderung der Wasserqualität, und gegebenenfalls Einleitung erforderlicher Maßnahmen.*

*In diesen Bereichen sind im Wesentlichen Festsetzungen nach § 26 BNatSchG oder nach § 26 LG vorgesehen. Ansonsten erfährt das Entwicklungsziel seine Verwirklichung bei der Aufstellung von Rekultivierungsplänen, hier im speziellen auch durch landespflegerische Kompensationsplanungen, die nach anderen Gesetzen oder von anderen Behörden zu genehmigen sind.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW geben die Entwicklungsziele für die Landschaft als räumlich-fachliche Leitbilder lediglich über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft, wobei das vorliegend in Ziffer 1.3 beschriebene Entwicklungsziel auf § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 LNatSchG NRW beruht. Das Entwicklungsziel soll gemäß § 22 Abs. 1 LNatSchG NRW bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.*

*Das wird durch die vorgelegte Planung gewährleistet. Sie sieht nach Beendigung des abschnittsweise erfolgenden Deponiebetriebs die sukzessive Schaffung naturnaher Lebensräume im Bereich der Vorhabensfläche unter entsprechender Berücksichtigung der im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele vor. [...]*

*Davon geht ganz offenbar auch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Düren aus, die in Kenntnis der Darstellungen des Landschaftsplans in ihrer Stellungnahme keine Bedenken gegen die Planfeststellung der beantragten DK 0-Deponie geltend gemacht hat.*

*Die gegen das schalltechnische Gutachten der ADU cologne geltend gemachten Bedenken halten einer rechtlichen und fachlichen Überprüfung nicht stand.*

### *Zur vermeintlichen Überarbeitungsbedürftigkeit des Schallgutachtens*

*Das schalltechnische Gutachten entspricht den Maßgaben der TA Lärm. Es betrachtet als Zusatzbelastung richtigerweise nur die von dem geplanten Deponiebetrieb ausgehenden Lärmemissionen. Die übrigen, im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Deponiebetrieb stattfindenden Aktivitäten der Antragstellerin, der mit ihr verbundenen Unternehmen sowie von Dritten sind ausweislich Ziffer 2.4 der TA Lärm nicht als Zusatzbelastung, sondern als Vorbelastung einzustufen, die zusammen mit der von dem geplanten Deponiebetrieb ausgehenden Immissionsbelastung die Gesamtbelastung bildet:*

*Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.*

*Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird.*

*Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Zur Vorbelastung gehören danach auch die Geräuschimmissionen, die durch andere (selbstständig zu beurteilende) Anlagen desselben Betreibers hervorgerufen werden. Das gilt nach dem eindeutigen Wortlaut der TA Lärm auch für Anlagen, die sich auf demselben Werksgelände befinden, die jedoch keine gemeinsame Anlage bilden. Eine Beurteilung aller in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Anlagen desselben Betreibers als eine einzige (einheitliche) Geräuschquelle ist nach der TA Lärm 1998 entgegen der Ansicht der Gemeinde Titz ersichtlich nicht zulässig.*

Vgl. Hansmann, in: Landmann/Rohmer, UmwR, TA Lärm, Nr. 2.4 Rdn. 31 m. w. N.;  
Gerhold, TA Lärm, Einführung Nr. 4.2.4;  
Schulze-Fielitz in Koch (Hrsg.), 30 Jahre TA Lärm, S. 191.

*Für – wie hier – nicht nach Immissionsschutzrecht genehmigungsbedürftige Anlagen – bestimmt Ziffer 4.2 lit. c) der TA Lärm, dass eine Berücksichtigung der Vorbelastung nur erforderlich ist, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, dass die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beitragen wird und Abhilfemaßnahmen nach Nummer 5 bei den anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kommen. Als nicht relevant ist der Immissionsbeitrag einer zu beurteilenden Anlage nach Ziffer 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm dann anzusehen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.*

*Diese Voraussetzungen erfüllt die beantragte DK 0-Deponie nach dem Ergebnis der fachgutachterlichen Ermittlungen unzweifelhaft. Denn an allen im Gutachten betrachteten Immissionsorten wird danach die durch den geplanten Deponiebetrieb hervorgerufene Zusatzbelastung um mindestens 6 dB (A) unterschritten.*

[...]

*Die Ergebnisse der höchst konservativen schalltechnischen Berechnungen zeigen, dass selbst an den nächstgelegenen Immissionsorten (IO 1 und IO 2) und auch in den aus lärmtechnischer Sicht ungünstigsten (im Sinne von "lautesten") Phasen des Deponiebetriebs die Immissionsrichtwerte von Misch-/Außengebieten um mindestens 6 dB unterschritten werden.*

*An den übrigen Immissionsorten, welche teilweise die Schutzwürdigkeit von Wohngebieten aufweisen, liegen die Beurteilungspegel im Tagzeitraum in keinem Fall höher als LZ = 40 dB(A). Dies bedeutet eine Unterschreitung des*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Immissionsrichtwerts von reinen Wohngebieten (50 dB(A)) um 10 dB, von Allgemeinen Wohngebieten (55 dB(A)) um 15 dB.*

*Bei fortgeschrittenem Deponiebetrieb werden sich die Betriebsvorgänge zunehmend nach Süden verlagern. Die äußerst geringen Immissionsbeiträge im Bereich der Ortslage Ameln (IO 7) zeigen, dass auch bei Verringerung der räumlichen Entfernung im fortgeschrittenem Deponiebetrieb an IO 7 keine relevanten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung zu erwarten sind (Unterschreitung des Immissionsrichtwertes von Allgemeinen bzw. Reinen Wohngebieten um mindestens 6 dB).*

*Bei dieser Sachlage war es nach Maßgabe der TA Lärm ersichtlich nicht erforderlich, die am Standort Titz gegebene Vorbelastung, bestehend aus*

- *Restabbau im südlichen Teil des Tagebaus*
- *Einbau einer rund 23,5 m mächtigen Ausgleichsschicht unterhalb der Deponiesohle*
- *Tätigkeiten in den benachbarten Poldern 4 und 5 (Bodenaushubdeponie und Oberflächenrekultivierung bis 31.12.2025),*
- *Tätigkeiten im benachbarten Polder 3 (DK 0-Deponiebetrieb bis 31.12.2021 und Oberflächenabdichtung und - Rekultivierung bis 31.12.2022)*
- *Tätigkeiten im Bereich des Beton- und Asphaltmischwerks,*
- *Brecheranlage im Bereich der ehemaligen Hochpolderflächen südlich des Beton- und Asphaltmischwerks sowie der*
- *Biogasanlage,*

*einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen.*

*Die Forderung nach einer Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens ist deshalb unter diesem Aspekt unbegründet.*

*Eine Notwendigkeit zur Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens ergibt sich auch nicht daraus, dass die südliche Erweiterung der Ortslage Titz – wie die Gemeinde Titz ausführt – darin nicht berücksichtigt worden sei. Dafür bestand angesichts des Umstands, dass durch das geplante Vorhaben keine relevante Zusatzbelastung hervorgerufen wird, die sich nachhaltig störend auf eine hinreichend bestimmte und verfestigte Planung der Gemeinde Titz auswirken könnte, kein Bedürfnis.*

*Unter dem Gesichtspunkt der Planungshoheit hat eine Gemeinde im Übrigen grundsätzlich nur dann eine wehrfähige, in die Abwägung einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen, wenn eine eigene hinreichend bestimmte Planung nachhaltig gestört wird oder wenn das Vorhaben wegen*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*seiner Großräumigkeit wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung der Gemeinde entzieht.*

Vgl. *stRspr z.B. BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az.:4 C 40.86, BVerwGE 81, 95 ff. [106]; BVerwG, Urteil vom 27.03.1992, Az.: 7 C 18.91, BVerwGE 90, 96 ff. [100].*

*Im Anhörungsverfahren ist die Gemeinde hinsichtlich ihrer Planungsvorstellungen und deren Konkretisierungsstadium darlegungspflichtig. Ebenso ist es ihre Sache darzutun, worin die möglichen Konflikte liegen und warum trotz Abstimmung der Bauleitplanung auf die vorgegebene Situation bauleitplanerische Mittel nicht ausreichen, die Konflikte zu lösen.*

Vgl. *BVerwG, Urteil vom 30.08.1993, Az.: 7 A 14.93, Buchholz 442.08 § 36 BBahnG Nr. 23.*

*Mit dem Hinweis auf die im Verfahren befindliche 19. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne Nrn. 37 und 38 hat die Gemeinde Titz zwar ihre Planungsvorstellungen hinreichend konkret umschrieben. Diese Planungsvorstellungen sind aber offenkundig noch nicht hinreichend verfestigt. Denn keines der von der Gemeinde Titz angesprochenen Bauleitplanverfahren wurde bislang zum Abschluss gebracht. Hinsichtlich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 38 wurde bislang nicht einmal eine Offenlage durchgeführt; er befindet sich noch bis zum 23.03.2022 in der frühzeitigen Beteiligung, sodass derzeit überhaupt nicht absehbar ist, ob die Planungsvorstellungen der Gemeinde in der von ihr beschriebenen Form überhaupt verwirklicht werden.*

*Selbst wenn man dies spekulativ unterstellen würde, könnte sich durch das Vorhaben der Antragstellerin jedenfalls keine nachhaltige Störung der betreffenden Planungen ergeben, weil das von der Gemeinde Titz im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan "Primus-Gelände" bei der Peutz Consult GmbH (Düsseldorf) beauftragte schalltechnische Gutachten vom 25.05.2021 zu dem Ergebnis kommt, dass sich durch die in den Bauleitplanentwürfen der Gemeinde Titz vorgesehenen Nutzungen am Südrand von Titz unter Berücksichtigung der gewerblichen Nutzungen der Antragstellerin sowie Dritter (Biogasanlage) im Bereich der bereits vorhandenen sowie der noch geplanten Wohnbebauung keine richtwertüberschreitenden Lärmimmissionen ergeben können.*

*Unter Ziffer 5.2 (Schallemissionsgrößen Gewerbelärm im Umfeld) des vorgenannten Gutachtens wird ausgeführt:*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Die Gewerbelärmimmissionen des südlich des Plangebietes gelegenen Asphaltmischwerkes und der Abgrabung wurden auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung des Büros Franzen detailliert nachmodelliert [25]. Die Nutzungs- und Emissionsansätze sind detailliert im Datenanhang aufgeführt.*

*Bei der im Gutachten angesprochenen schalltechnischen Untersuchung des Büros Franzen handelt es sich um das "Schalltechnisches Gutachten - Prognose-Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch gleichzeitige Tätigkeiten an den Poldern 4/5, Polder 3 sowie am Tagebau Noah sowie bestehenden Vorbelastungen in Titz, Gemarkung Titz, Flur 38, an bestehenden und möglichen Wohnnutzungen an näher bezeichneten Immissionspunkten in Titz" vom 05.02.2021, welches weitgehend deckungsgleich mit dem im vorliegenden Verfahren vorgelegten Gutachten vom 14.09.2020 ist und vom LANUV NRW unter dem 15.01.2021 – wegen der darin berücksichtigten erheblichen Sicherheiten als deutlich über den Worst Case hinausgehend eingestuft wurde.*

*Auf den im Verfahren zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans unter dem 03.06.2019 erhobenen Einwand des Sachgebiets Abgrabungen des Kreises Düren, dass direkt südlich angrenzend an das Plangebiet eine Abgrabung mit Kiesabbau und Bodenaushubverkipfung sowie eine Inertstoffdeponie betrieben würden, zu denen der im Abstandserlass empfohlene Mindestabstand vom 300 m nicht eingehalten werde, führte die Gemeinde Titz in der "Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB", Stand: 15.06.2021, bemerkenswerter Weise selbst Folgendes aus:*

*Im Rahmen des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung (Peutz Consult Stand Juni 2021) erstellt, welche u. a. die Auswirkungen des südlich des Plangebietes befindlichen Beton- und Asphaltmischwerkes inklusive der Abgrabungen umfänglich geprüft hat.*

*Im Ergebnis dieser Untersuchung konnte festgestellt werden, dass der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 40 dB(A) für ein allgemeines Wohngebiet (WA) nachts im Bereich der geplanten und auch der bestehenden Wohnbebauung unter den getroffenen Nutzungs- und Emissionsansätzen eingehalten bzw. ausgeschöpft wird. Des Weiteren konnten Maximalpegel deutlich unterhalb der kurzzeitig zulässigen Geräuschspitze festgestellt werden. Somit werden die Anforderungen der TA Lärm hinsichtlich der kurzzeitigen Geräuschspitze im Bereich der geplanten und bestehenden Wohnbebauung erfüllt bzw. eingehalten.*

*Schallschutzmaßnahmen im Hinblick auf den Gewerbelärm sind folglich nicht erforderlich. Die Einhaltung des mindestens 300 m Abstandes zwischen Wohnbebauung und Abgrabungs- bzw. Deponiebetrieb ist demzufolge auch nicht erforderlich.*



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

*Die Gemeinde Titz geht also auf der Grundlage des von ihr selbst beauftragten Gutachtens davon aus, dass sie ihre planerischen Vorstellungen am Südrand des Ortslage Titz trotz der bestehenden und geplanten Vorhaben der Antragstellerin ohne Hinnahme von Restriktionen verwirklichen kann. Im vorliegenden Verfahren nunmehr gleichwohl zu behaupten, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben der Antragstellerin eine nachhaltige Störung der in Rede stehenden städtebaulichen Planung hervorgerufen werde, ist angesichts dessen [...] nicht nachvollziehbar [...].*

*Die im schalltechnischen Gutachten vom 05.11.2021 formulierten Maßgaben an die Rückfahrwarneinrichtungen (Breitbandwarner/ Multifrequenzwarner mit synthetischem Rauschen oder/und die Blue spot-Technologie) werden von der Antragstellerin selbstverständlich umgesetzt und sind entgegen der Behauptung der Gemeinde Titz keineswegs spekulativ. Ein Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit war deshalb im schalltechnischen Gutachten nach Maßgabe der TA Lärm nicht anzusetzen.*

### Zur geforderten Basisentwässerung nebst Sickerwasserfassung

*Dass die Forderung, eine Basisentwässerung nebst Sickerwasserfassung vorzusehen, vorliegend verzichtbar ist, wird durch die Stellungnahmen der Dezernate 52 und 54 der Bezirksregierung Köln bestätigt. Danach ist infolge der Versickerung während der Ablagerungsphase keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen.*

*Eine Grundwasserüberwachung ist darüber hinaus bereits in den Antragsunterlagen vorgesehen.*

*Da die auf der geplanten Deponie zur Ablagerung gelangenden Abfälle generell die Zuordnungswerte gemäß Ziffer 2. des Anhangs 3 der DepV einhalten müssen, besteht kein Rechtsgrund, Bauabfälle auf Gipsbasis auch dann von der Ablagerung auszuschließen, wenn es sich – wie beantragt – nur um Beimengungen handelt.*

Hinsichtlich der geforderten Basisentwässerung nebst Sickerwasserfassung wird ergänzend auf die fehlende Zuständigkeit der Gemeinde hingewiesen und im Übrigen auf die Stellungnahmen der Fachbehörden – Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, Kreis Düren und Erftverband. Die Fassung der Sickerwässer und eine Grundwasserüberwachung sind mit Nebenbestimmungen festgeschrieben. Für die Basisabdichtung gelten die Anforderungen nach der DepV unmittelbar.

Der Erhalt der randlichen Gehölzpflanzungen ist – wie von der Antragstellerin vorgeschlagen – zusätzlich über eine Nebenbestimmung abgesichert.

Insofern wird den Forderungen der Gemeinde Titz Rechnung getragen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

### **Der Wasserverband Eifel-Rur äußerte keine Bedenken gegen das Vorhaben.**

Der **Landesbetrieb Straßenbau NRW** hat die Errichtung einer Linksabbiegerspur an der Einmündung Privatstraße/L 12 gefordert. Darüber hinaus wurde gefordert, dass der Antragstellerin die Anlage einer Reifenwaschanlage aufgegeben wird.

Die geforderte Linksabbiegerspur wurde zwischenzeitlich nachweislich hergestellt. Die Stellungnahme ist diesbezüglich erledigt.

Der Forderung, der Antragstellerin die Anlage einer Reifenwaschanlage aufzugeben, konnte nicht entsprochen werden (siehe dazu die Ausführungen zu der gleichlautenden Forderung des Straßenverkehrsamtes des Kreises Düren).

Der **Landesbetrieb Wald und Holz NRW** hat aus forstwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken geltend gemacht, sofern die Waldflächen (in den vorliegenden Unterlagen als Abstandsflächen bezeichnet) erhalten bleiben. Eine dahingehende Nebenbestimmung wurde in die Planfeststellung aufgenommen.

Aus Sicht der **Landwirtschaftskammer NRW** bestehen gegenüber dem Vorhaben ebenfalls keine Bedenken. Eine Oberflächenentwässerung der rekultivierten landwirtschaftlichen Flächen ist in den Antragsunterlagen bereits vorgesehen. Die näheren Einzelheiten werden später durch eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis geregelt.

Das **LVR-Amt für Bodendenkmalpflege** im Rheinland hat keine Stellungnahme abgegeben.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat selbst keine Stellungnahme zu dem Vorhaben abgegeben. Es liegen allerdings Stellungnahmen der örtlichen Naturschutzvereinigungen (NABU/BUND, LNU) vor.

### **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. (LNU)**

Die LNU fordert einen Ausgleich für die im Plangebiet vorkommende Waldeidechse (Rote Liste NRW), weil dies nicht aus den Antragsunterlagen hervorgeht. In dem ökologischen Fachbeitrag der vorgelegten Planungsunterlagen wird ein Vorkommen der Waldeidechse im Plangebiet angegeben - in NRW steht diese Art auf der Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Stufe V. Im landschaftspflegerischen Begleitplan fehlt eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme. Der dort vorgeschlagene Ausgleich berücksichtigt lediglich die nach europäischem Recht planungsrelevanten Arten, obwohl an dieser Stelle der Planung auch die „nur“ in Deutschland geschützten oder gefährdeten Arten zwingend berücksichtigt werden müssen, sofern sie im Plangebiet vorkommen.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Die Beseitigung der gegenwärtig von dieser Art genutzten Strukturen innerhalb des Plangebiets ist nicht Gegenstand der Deponieplanung. Sie erfolgt vielmehr im Rahmen der Wiedernutzbarmachung des Tagebaus Noah auf der Grundlage des bereits am 01.04.2020 bestandskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplans. Der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen für die Waldeidechse im Rahmen der abfallrechtlichen Planfeststellung bedarf es daher nicht. Der guten Ordnung halber wird auf die mit Nebenbestimmung festgelegte ökologische Betriebsbegleitung verwiesen.

### **BUND / NABU**

Der BUND hält eine Artenschutzprüfung (ASP) für den Uhu für erforderlich. In diesem Zusammenhang ist der BUND der Auffassung, dass es allgemein bekannt ist, dass der Uhu Kiesgruben als Brutplatz benutzt und verweist auf die Brut bei der Deponie Julia in der Nähe von Aldenhoven.

Nach Angaben des Antragstellers wurde im Vorhabengebiet der Uhu ausweislich der Artenschutzprüfung über einen Federfund sowie ein einmaliges nächtliches Verhören nachgewiesen, sodass die Art vom Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung (IVÖR) als Nahrungsgast im Untersuchungs-/Vorhabengebiet eingestuft wurde. Im Vorhabengebiet wurde kein Brutvorkommen des Uhus festgestellt (vgl. Anlage 12 der Antragsunterlagen).

Nach Herstellung der Deponiebasis, die selbst nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsantrags, sondern des mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 01.04.2020, Az.: 62.qu 105- 1.1-2017-1, zugelassenen Abschlussbetriebsplans ist, werden im Vorhabengebiet auch keine geeigneten Strukturen mehr vorhanden sein, die dem Uhu als Bruthabitat/-platz dienen könnten. Dieser Auffassung folgt die Planfeststellungsbehörde.

Mit Hinweis auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan fordert der BUND, dass offene Kies- und Sandflächen dauerhaft offen zu halten sind und führt an, dass das Thema „Bodenabbauverfahren“ aus Naturschutzsicht unterschiedlich zu bewerten ist. Der BUND begrüßt, dass nach Ende des Abbaus die Grube offengelassen wird und fordert ein Pflegekonzept, damit ein unerwünschter Aufwuchs unterbleibt.

Der Antragsteller führt hierzu aus, dass offene Sand- und Kiesgruben eine hohe Bedeutung besitzen, weil sie Lebensräume aufweisen, die in der durch intensive Landwirtschaft geprägten Kulturlandschaft nicht mehr oder nur noch selten vorkommen.

Hierzu wird auf den zugelassenen Abschlussbetriebsplan für den Tagebau Noah verwiesen. Die dortige Zulassung schreibt vor, dass die Maßnahmen durch eine ökologische Betriebsbegleitung flankiert werden. Für den Bereich der vorliegend antragsgegenständlichen Deponie ist ausweislich der Antragsunterlagen eine



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

ökologische Betriebsbegleitung vorgesehen und im Übrigen mit Nebenbestimmung im Bescheid berücksichtigt.

Dem Hinweis des BUND zur Verwendung von regionalem Saatgut wurde mit Nebenbestimmung gefolgt.

Zu dem Wunsch des BUND bei den Gehölzpflanzungen zusätzlich Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) zu verwenden, bestehen keine Bedenken. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde berücksichtigt.

Darüber hinaus fordern die Naturschutzverbände eine hinreichende Berücksichtigung von Sukzessionsflächen. Auch hierzu bestehen keine Bedenken. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde formuliert.

Die zunächst in Teiltieflage verbleibenden Flächen im Süden des Tagebaus sind Gegenstand des zugelassenen Abschlussbetriebsplans. Für diese Flächen trifft die Abschlussbetriebsplanzulassung bereits eine entsprechende Regelung.

### **Begründung des Standortes und Beschreibung von Vorhabens-Alternativen**

Von den Naturschutzverbänden wird bemängelt, dass eine überzeugende Begründung für den Deponiestandort fehlt und dem Recycling von Baustoffen zu wenig Raum eingeräumt wird. Auf das Recyclinggutachten vom Dezember 2009 (Recyclinggutachten NRW Substitution von Primärbaurohstoffen durch Recyclingbaustoffe in Nordrhein-Westfalen (Recyclinggutachten, 15.12.2009 Seite 88, Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH) wird verwiesen.

Das Recyclinggutachten NRW Substitution von Primärbaurohstoffen durch Recyclingbaustoffe in NRW kommt zu der Aussage, dass eine Bedarfsdeckung durch Recyclingprodukte und Ersatzbaustoffe möglich und bereits gegeben ist (S.88). Diese tragen maßgeblich zur Schonung natürlicher Ressourcen und von Deponiekapazitäten bei. Ein Monitoring bzw. eine Erfolgskontrolle werden für erforderlich gehalten.

Der Darstellung zu den alternativen Recycling-Baustoffen widerspricht der Antragsteller. Er begründet den Standort und beschreibt Vorhabensalternativen.

Ergänzend kommt die Planfeststellungsbehörde zu folgender grundsätzlichen Bewertung – insbesondere hinsichtlich der Rechtshierarchie:

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2a hat der Abfallerzeuger dem Deponiebetreiber das Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten vorzulegen. Damit hat der Verordnungsgeber diese Prüfpflicht eindeutig dem Abfallerzeuger zugewiesen und nicht dem Deponiebetreiber. Der Deponiebetreiber hat die Ergebnisse entgegenzunehmen – jedoch nicht zu prüfen. Da es sich bei der Deponie um eine



## Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Abfallbeseitigungsanlage handelt, hat die Verwertung von Abfällen – mit Ausnahme der Verwertung zu Deponiebauzwecken - nur eine untergeordnete Bedeutung in dem vorliegenden Verfahren. Im Übrigen wird auf die Legaldefinitionen des § 3 KrWG verwiesen.

### Bezirksregierung Arnsberg (hausintern)

Seitens des Dezernats 61 (Wasser) wurde darauf hingewiesen, dass für die spätere Fassung, Ableitung und Versickerung von Oberflächenwasser im Rahmen der rekultivierten Deponieoberfläche über umlaufende Rigolen am Böschungsfuß im südlichen Tagebau eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Qualität richtet sich nach Anhang 51 AbwV und die Bemessung der Rigolen nach DWA-A 138. Hierzu soll zur gegebenen Zeit ein entsprechender Antrag vorgelegt werden.

Dem wurde durch Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Für die Vorlage des wasserrechtlichen Erlaubnisanspruchs wurde darüber hinaus eine Frist von 6 Monaten vor entsprechender Inanspruchnahme der betreffenden Flächen in der Planfeststellung festgesetzt.

Das Dezernat 61 (Natur- und Artenschutz) hat darauf hingewiesen, dass es im Planfeststellungsverfahren keine Stellungnahme abgeben werde.

Das Dezernat 62 (Tagebau) hat in seiner Stellungnahme auf die nach Bergrecht zugelassenen Maßnahmen im Tagebau Noah – insbesondere gemäß der Zulassung des Hauptbetriebsplans vom 17.02.2020 und des Abschlussbetriebsplans vom 01.04.2020 verwiesen und keine Bedenken gegen das Deponievorhaben geltend gemacht.

Seitens des Dezernats 65 (Recht) wurden die vollzogenen Verfahren (Hauptbetriebsplan und Abschlussbetriebsplan) und der Zusammenhang mit der beantragten Deponie Noah bestätigt. Die Zuständigkeit der Bergbehörde wird auf Grund des Zaunprinzips nach ZustVU gesehen.

### 2.3.4 Einwendungen

Innerhalb der Einwendungsfrist wurde form- und fristgerecht eine private Einwendung erhoben. Es wurde die Besorgnis geäußert, dass sich die bereits derzeit angespannte Verkehrssituation auf der Prämienstraße (Straßenverschmutzungen, Lieferverkehr im Bereich der L 12/Betriebsstraße Tholen) durch das Vorhaben der Antragstellerin noch verstärken werde.

Dieser Besorgnis ist die Antragstellerin mit dem Hinweis entgegengetreten, dass die Abfallanlieferungen zur geplanten Deponie weit überwiegend (zu rund 90 %) aus Richtung Norden (über die BAB A 44) erfolgen und damit den südlich gelegenen



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Wohnbereich der Einwenderin nicht berühren würden. Zudem würden die beschriebenen Mängel von benachbarten Betrieben, der Landwirtschaft sowie von Mautprellern verursacht.

Darüber hinaus wies die Antragstellerin darauf hin, dass die L 12 als Landesstraße grundsätzlich zur Aufnahme von Schwerlastverkehr bestimmt sei. Gegebenenfalls erforderliche Einschränkungen seien durch den Straßenbaulastträger bzw. Verantwortlichen (Landesbetrieb Straßen NRW oder Gemeinde Titz) festzusetzen. Gleiches gelte für die Straßenunterhaltung und -reinigung.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von vorhabensbedingten Straßenverschmutzungen auf der L 12 wurden im Planfeststellungsbeschluss entsprechende Nebenbestimmungen festgesetzt.

### **2..4 Gesamtabwägung**

Inhaltlich erschöpft sich die Planfeststellung im Unterschied zu anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungen nicht darin, ein Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen hin zu überprüfen, sondern eröffnet der Planfeststellungsbehörde ein Planungsermessen, d.h. einen gewissen Gestaltungsfreiraum für eine sachgerechte Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Probleme, die sich aus der Betroffenheit unterschiedlichster, teilweise gegenläufiger Belange ergeben.

Die Bezirksregierung Arnsberg als Planfeststellungsbehörde hat keine originäre Planungskompetenz in dem Sinne, dass sie der Trägerin des Vorhabens ein anderes als das konkret beantragte und so verfahrensgegenständliche Vorhaben aufzwingen könnte, sondern ist darauf beschränkt, die Planvorstellungen der Antragstellerin abwägend nachzuvollziehen und in diesem Rahmen die Planung entweder zuzulassen oder aber ihre Zulassung (ganz oder teilweise) zu versagen. Den rechtlichen Rahmen des Gestaltungsermessens setzen im vorliegenden Fall die besonderen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung einerseits sowie allgemeine rechtsstaatliche, für jede hoheitliche Planung geltende Grundsätze.

Die Überprüfung und Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange führte dazu, dass der von der Trägerin des Vorhabens eingereichte Plan nach Maßgabe der im Beschlusstenor aufgeführten Planunterlagen und den in diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten weiteren Verpflichtungen, die nachteilige Wirkungen des Vorhabens – soweit möglich und erforderlich - verhüten oder ausgleichen, festgestellt werden konnte.

### **Verwaltungskosten**

Mit der Durchführung eines Zulassungsverfahrens entstehen bei der Zulassungsbehörde Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal, Material und



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Ausstattung. Diese Verwaltungskosten sollen grundsätzlich den verursachten Personal- und Sachaufwand decken und setzen sich aus der Gebühr für die Amtshandlung und evtl. Auslagen der Behörde zusammen.

Die Gebühren für durchgeführte Planfeststellungsverfahren für Deponien werden nach der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Zurzeit gelten in NRW die folgenden Gebühren nach Tarifstelle 28.2 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) für abfallrechtliche Angelegenheiten (Auszug).

Die Erhebung der Gebühren erfolgt mit gesondertem Bescheid.

### **Abstimmung, Benehmen, Einvernehmen und Anhörung**

Die vorgetragenen Hinweise sind nicht entscheidungserheblich und deshalb als solche zu bewerten.

Der Planfeststellungsbescheid wurde hausintern mit dem für den bergrechtlichen Teil des Tagebaus Noah zuständigen Dezernates 62 abgestimmt. Das Benehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde wurde mittels Bewertung der dortigen Stellungnahme hergestellt. Das Einvernehmen mit der Bezirksregierung Köln (Dez. 52 - Höheren Abfallbehörde) erfolgte durch Erklärung vom 17.08.2022.

Die nach § 28 VwVfG NRW erforderliche Anhörung wurde durchgeführt. Zu dem Planfeststellungsentwurf hat sich die Antragstellerin mit Email vom 09.11.2022 geäußert.

## **VII. Gebühren**

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr mit gesondertem Bescheid erhoben.

## **VIII. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Aachen**  
**Adalbertsteinweg 92**  
**52070 Aachen**

erhoben werden.



## **Planfeststellungsbeschluss für die Deponie Noah in Titz**

61.qu105-3.7-2013-1

16. Dezember 2022

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinrichtung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichem Glückauf  
i.A.  
gez. Dr.-Ing. Peter Asenbaum